

PF C 1424

Die Bekämpfung
der
Ansteckenden Thierkrankheiten
durch ein Reichsgesetz.

Veterinärtechnische Beleuchtung

der betreffenden

Februar-Beschlüsse des Deutschen Landwirtschaftsraths (1873)

von

A. Lydtin,

Grossherzogl. Badisch. Hofthierarzt, Medizinal-Referenten im Ministerium des Innern, Delegirten
des Deutschen Veterinärraths für den Verein Badischer Thierärzte.



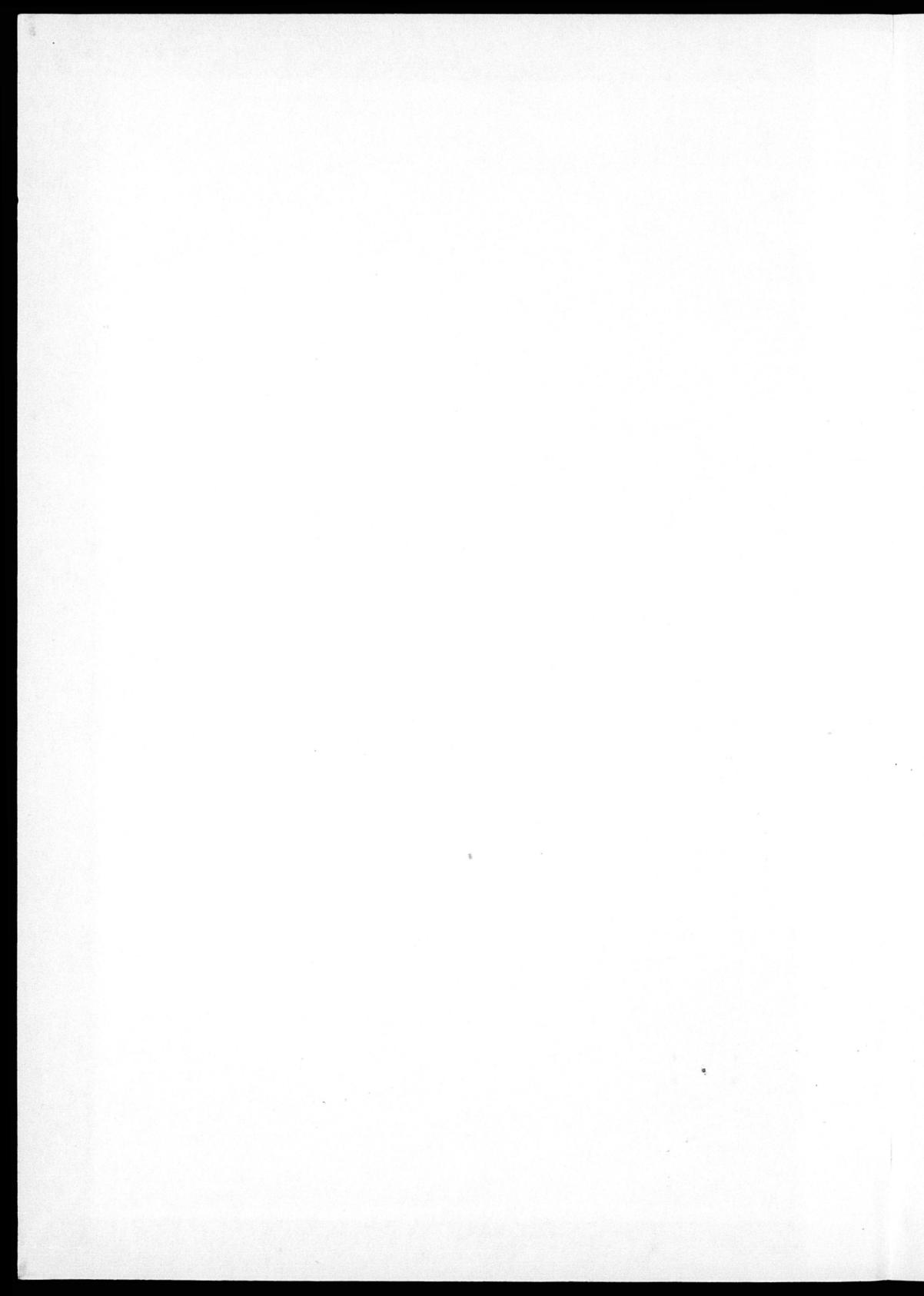
Berlin.

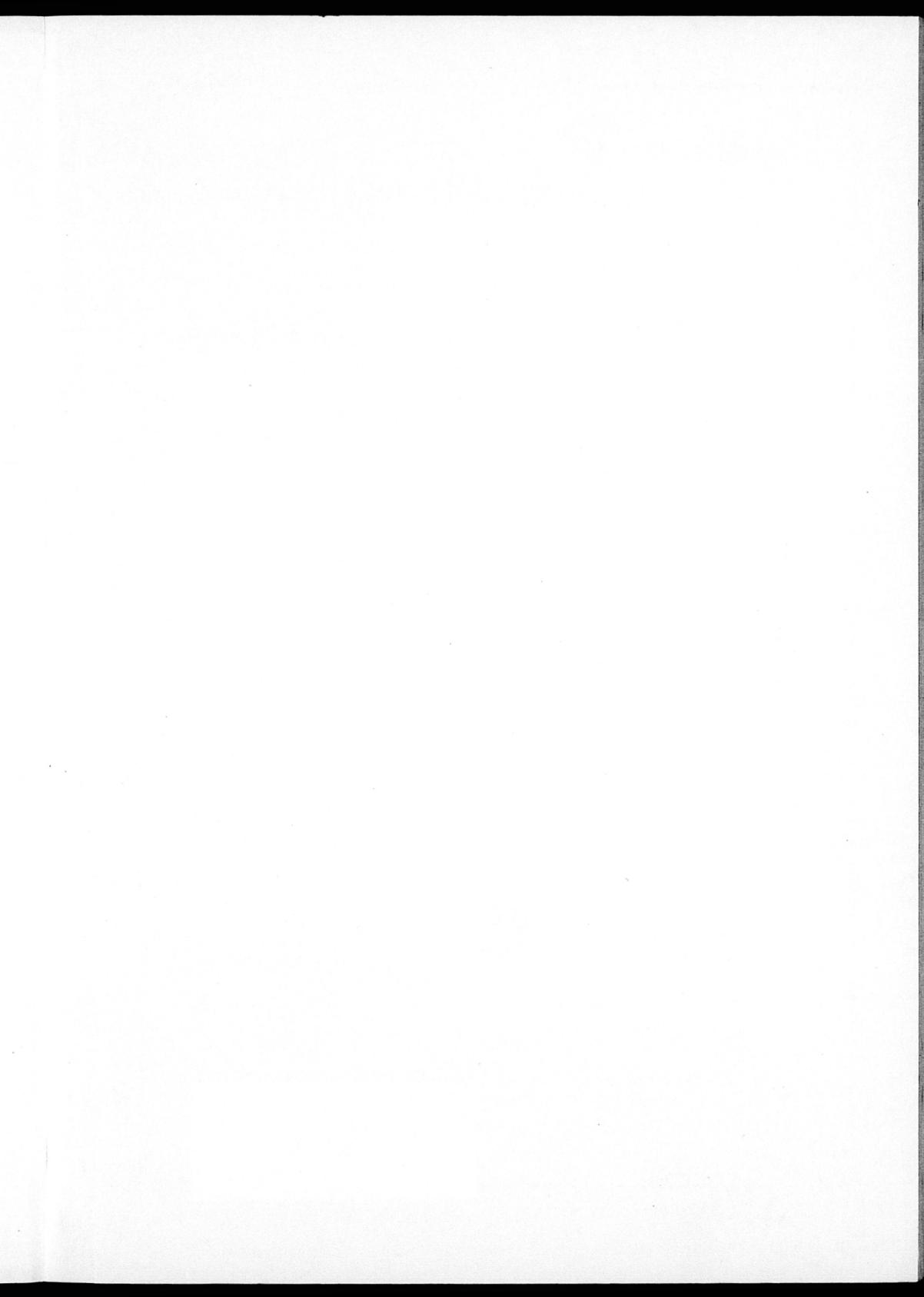
Verlag von Wiegandt, Hempel & Parey.

Verlagsbuchhandlung für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen.

1875.

BIBLIOTHEEK





BIBLIOTHEEK UNIVERSITEIT UTRECHT



2911 776 3

Die Bekämpfung
der
Ansteckenden Thierkrankheiten
durch ein Reichsgesetz.

Veterinärtechnische Beleuchtung
der betreffenden
Februar-Beschlüsse des Deutschen Landwirthschaftsraths (1873)

von

A. Lydtin,

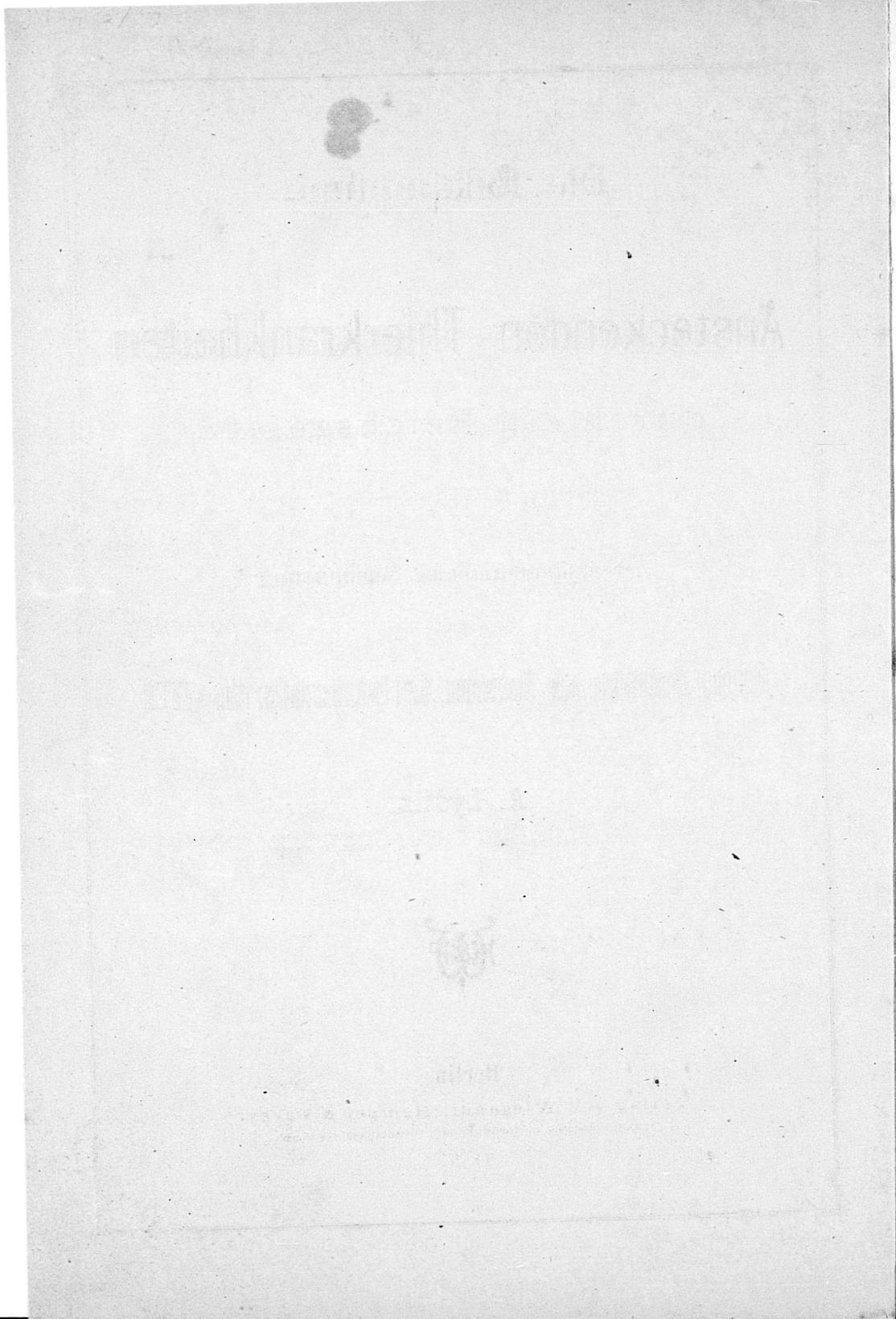
Grossherzgl Badisch. Hofthierarzt, Medizinal-Referenten im Ministerium des Innern, Delegirten
des Deutschen Veterinärraths für den Verein Badischer Thierärzte.



Berlin.

Verlag von Wiegandt, Hempel & Parey.
Verlagsbuchhandlung für Landwirthschaft, Gartenbau und Forstwesen.

1875.



Pf C 1424

Die Bekämpfung
der
Ansteckenden Thierkrankheiten
durch ein Reichsgesetz.

Veterinärtechnische Beleuchtung
der betreffenden
Februar-Beschlüsse des Deutschen Landwirtschaftsraths (1873)

von

A. Lydtin,

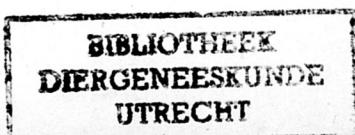
Grossherzogl Badisch, Hofchierarzt, Medizinal-Referenten im Ministerium des Innern, Delegirten
des Deutschen Veterinärraths für den Verein Badischer Thierärzte.

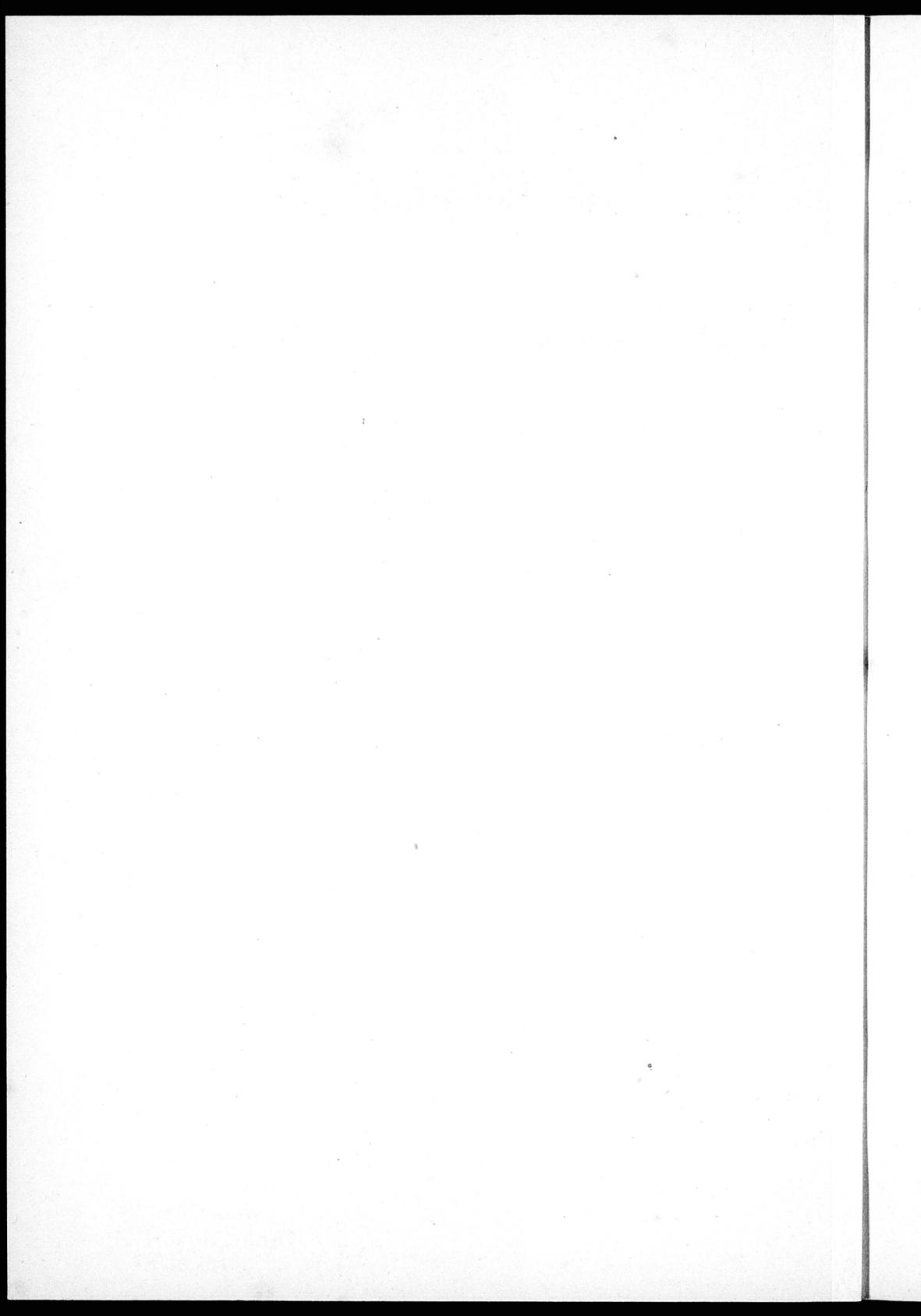


Berlin.

Verlag von Wiegandt, Hempel & Parey.
Verlagsbuchhandlung für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen.

1875.





Dem

DEUTSCHEN VETERINÄRRATH

gewidmet

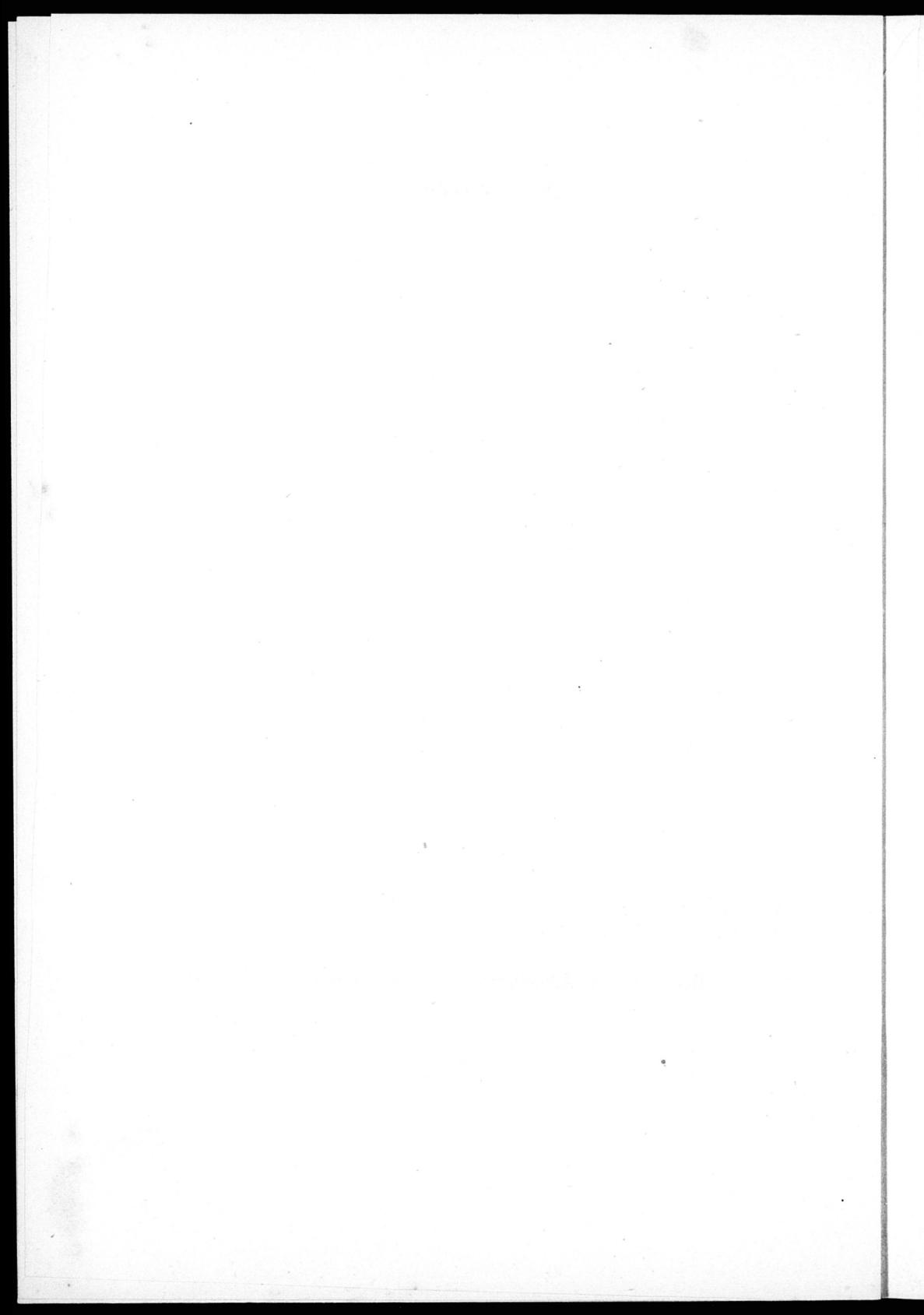
vom

Verfasser.

Vorwort.

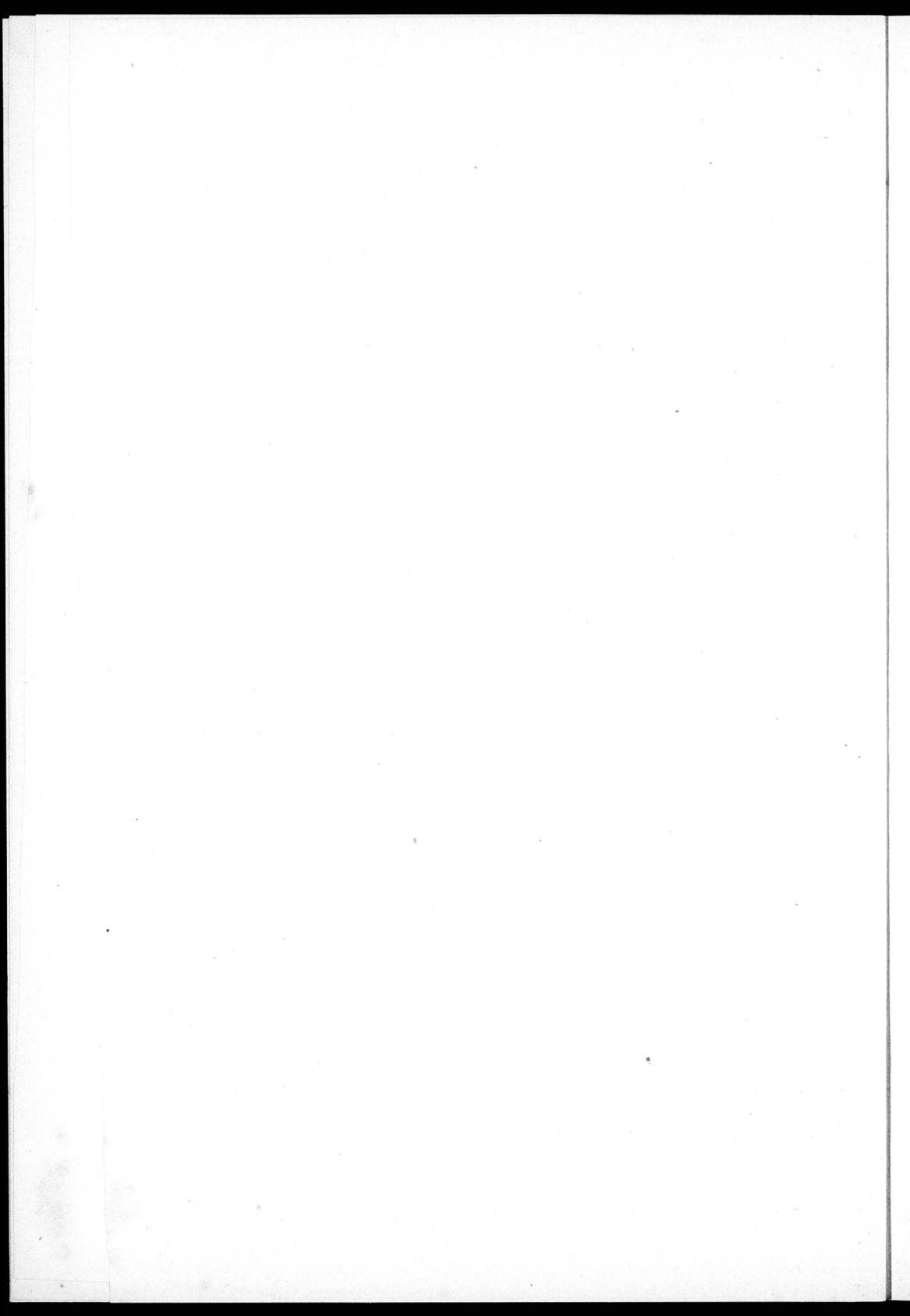
Der Gegenstand, welcher den Inhalt der nachstehenden Schrift bildet, hat ein hervorragendes volkswirtschaftliches Interesse. Die totale Umwälzung aller Verkehrsverhältnisse, welche sich im Laufe der letzten Decennien vollzogen hat, hat die Mängel der in den einzelnen Ländern bestehenden Seuchengesetze auf das Schlagendste dargethan. Von verschiedenen Seiten ist die Notwendigkeit einer einheitlichen Viehseuchengesetzgebung für den Umfang des Deutschen Reiches betont worden, besonders auch von dem deutschen Landwirtschaftsrath. Herr Lydtin hat die Resolutionen, welche der letztere in der II. und III. Sitzung seiner vorjährigen Versammlung gefasst hat, einer eingehenden Prüfung vom veterinar-technischen Standpunkte aus unterzogen. Die Arbeit war dem deutschen Veterinärrath im April⁷ d. J. übergeben worden, um der Berathung über diesen Gegenstand als Grundlage zu dienen. Da die Berathung aber bis zur zweiten Versammlung verschoben wurde, so hat der Herr Verfasser auf Ersuchen des Veterinärraths sich entschlossen, seine Arbeit der Oeffentlichkeit zu übergeben. Dieser Schritt ist nicht dankbar genug anzuerkennen, da nunmehr die öffentliche Kritik angeregt wird, welche der Sache nur förderlich sein kann. Die volle Verantwortlichkeit für die in der Schrift niedergelegten Anschauungen trägt der Herr Verfasser allein. Der deutsche Veterinärrath hat die belehrende und anregende Arbeit eines seiner Mitglieder freudig entgegengenommen, und der unterzeichnete Ausschuss erlaubt sich dieselbe den Fachgenossen, sowie allen Land- und Volkswirthen auf das Angelegenste zum Studium zu empfehlen.

Der ständige Ausschuss des deutschen Veterinärraths.



Inhalts-Uebersicht.

	Seite
Einleitung	1
I. Beschreibung der im Seuchengesetze zu berücksichtigenden Krankheiten	7
II. Die allgemeinen Regeln für die Bekämpfung der ansteckenden Thierkrankheiten	10
A. Abhaltung der Seuchengefahr im Allgemeinen	10
B. Veterinärpolizeiliche Behandlung des Gränz-Verkehrs	35
C. Abhaltung und Tilgung der Seuchengefahr bei bestimmten, zum Ausbruch gelangten Seuchenfällen	38
III. Die Entschädigungsfrage	57
IV. Die Veterinärpersonal-Organisation	63



Einladung einlädt, gleichzeitig gesetzlich möglichst bald als
gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung der Seuche
zu verhindern und die betroffenen Staaten zu unterstützen.
Die Gesetze sind insofern als solche einzusehen, als dass sie nicht auf den einzelnen
Landesgründen ausgestellt werden, sondern auf dem Reichsgesetzgebungs-
körperschafft und somit direkt über alle Landesgränen und alle
Staaten des Reichs greifen. Sie sind daher als Reichsgesetze zu bezeichnen,
die durch die Reichsversammlung erlassen werden.

Einleitung.

Beschlüsse des deutschen Landwirtschaftsrathes über die Seuchengesetzgebung.

(17.—22. Februar 1873.)

Der deutsche Landwirtschaftsrath hat in der zweiten Sitzung
der II. Versammlung (Februar 1873) beschlossen:

I.

1. Den Fürsten Reichskanzler zu ersuchen, dahin wirken zu wollen,
dass dem Reichstage baldigst ein umfassendes Veterinär-
Polizeigesetz vorgelegt werde, welches die Bekämpfung
der Viehseuchen einheitlich regelt, ohne jedoch den
Gesetzgebungen der einzelnen Staaten eine Beschränkung hin-
sichtlich der Verschärfung der durch die Reichsgesetzgebung vor-
geschriebenen Massregeln aufzuerlegen und ohne dass letztere
auf Absperrung der Landesgränen der Einzelstaaten ausgedehnt
werden dürfen.
2. Für die Reichsgesetzgebung ist die Grundlage wünschenswerth,
dass die Verluste, welche aus rein contagösen Krank-
heiten, also auch aus der Lungenseuche, entstehen, dem
Viehbesitzer, welcher ohne eigenes Verschulden
ist, angemessen entschädigt werden.

In der dritten Sitzung derselben Versammlung erklärte der Landwirtschaftsrath:

1. Da die zur Zeit in Russland bestehenden Massregeln zur Tilgung und Verhütung einer Verbreitung der Rinderpest noch nicht als derart ausreichend anzusehen sind, dass die für den Export bestimmten Rinderherden nur in solchem Zustande an die Gränze gelangen, dass von denselben die Verbreitung der Rinderpest nicht zu befürchten ist, ist mit jedem Viehimport aus Russland Gefahr für Deutschland verbunden.
2. Da auch die in Oesterreich-Ungarn gegen die Einführung der Rinderpest und auf die Tilgung derselben gerichteten Massregeln sich nicht als ausreichend bewährt haben, Oesterreich-Ungarn vielmehr seit Jahrzehnten von der Rinderpest nicht frei gewesen, und auch in diesem Augenblicke die Seuche daselbst weitverbreitet ist, sind auch gegen Oesterreich-Ungarn ausreichendere Schutzmassregeln zu treffen.
3. Die radicale Beseitigung der Gefahr der Einschleppung ist in einem allgemeinen Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus Russland und Oesterreich-Ungarn zu finden.
4. Um etwaige belästigende Folgen eines solchen Einfuhrverbotes, soweit eine anderweitige Sicherung der Interessen Deutschlands gefunden werden kann, abzuwenden, ist es zwar zu gestatten, an einzelnen näher zu bezeichnenden, wichtigeren Verkehrspunkten lebendes Vieh zu importiren; dasselbe muss aber binnen einer bestimmten Frist in Schlachthäusern, welche unter Aufsicht des Staates stehen, geschlachtet und darf das Fleisch der daselbst geschlachteten und vollkommen gesund befindenen Thiere mittelst der Eisenbahn weiter verführt werden.

In Folge dieser Erklärung beschloss der Landwirtschaftsrath:

II.

an das Reichskanzleramt durch den Vorstand eine Eingabe zu richten, in welcher die gefasste Erklärung mitgetheilt, auch das Reichskanzleramt ersucht wird, allen Import und Durchgangsverkehr von Rindvieh aus Russland und Oesterreich-Ungarn zu verbieten und auf die Einrichtung von, unter Aufsicht der Reichsregierung stehenden, einer Concession bedürfenden Schlachthäusern an den Gränzen Bedacht zu nehmen.

Endlich fasste der deutsche Landwirtschaftsrath in derselben Sitzung folgenden Beschluss:

III.

1. Zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung von Rotz- und Wurmkrankheit der Pferde ist eine einheitliche Gesetzgebung für das ganze deutsche Reich von Reichswegen dringend geboten.

Bei derselben erscheint als Grundlage wünschenswerth, dass die Verluste, welche durch Tötung rotzkranker oder rotzverdächtiger Pferde dem Besitzer derselben ohne sein Verschulden entstehen, angemessen entschädigt werden.

2. In dem bevorstehenden umfassenden Reichs-Militärgesetz auf Grund des Art. 61 der Reichsverfassung sind die nöthigen Bestimmungen zu treffen, dass:
 - a. auch bei Militärpferden die für die Rotz- und Wurmkrankheit geltenden Gesetze zur vollen Wirksamkeit gelangen
 - b. Pferde, welche in Kriegszeiten nachweislich durch Militärpferde, sei es gelegentlich einer Einquartierung oder bei Militärfuhrern, vom Rotz oder Wurm angesteckt und in Folge dessen auf polizeiliche Anordnung hin getötet werden, den Eigenthümern zu ihrem vollen Werthe, den sie im gesunden Zustande hatten, aus Reichsmitteln zu vergüten sind.

Von den vorstehenden Resolutionen des deutschen Landwirtschaftsrathes ist der I. Beschluss der wichtigste, der am weitesten gehende, der umfassendste. Der II. und der III. Beschluss sind lediglich als Ergänzungen und Erläuterungen des I. Beschlusses mit Bezug auf die Bekämpfung einzelner und bestimmter Viehseuchen (der Rinderpest und Rotzkrankheit) zu betrachten.

Eine Abtrennung und besondere Behandlung der Beschlüsse II. und III. erscheint daher überflüssig. Der II. Beschluss (die Abänderung der deutschen Rinderpestgesetzgebung) hat übrigens durch die revidirte Instruction zu dem Gesetze vom 7. April 1869, welche im Reichsgesetzblatte 1873 Nr. 16 (pag. 147) veröffentlicht wurde, sowie durch die seit dieser Zeit von den königl. preussischen, sächsischen und bayrischen Regierungen getroffenen Massnahmen zur Abhaltung der Rinderpest von der russisch- und österreichisch-deutschen

Gränze seine einstweilige und zweckentsprechende Erledigung gefunden.

Erfolglos blieb hingegen bis heute der Hauptbeschluss Nr. I. mit Einschluss der dritten Resolution des deutschen Landwirtschaftsrathes.

In diesem Hauptbeschlusse hat die freiwillige Vertretung der deutschen Landwirtschaft das Bestehen gewisser Viehseuchen als eine Gemeingefahr bezeichnet, welche durch die Polizei und insbesondere durch diejenige des Reiches zu bekämpfen und abzuwenden ist.

In der That bedrohen eine Reihe von Thierkrankheiten, welche die Eigenschaft besitzen, sich durch einen Ansteckungsstoff weiter zu verbreiten,

1. die Gesundheit und das Leben der Menschen (Rotzkrankheit, Hundswuth, Milzbrand).
2. das landwirtschaftliche Besitzthum in Haustieren und dessen vortheilhafte Ausnützung und
3. die Thierproduction und den internationalen Thierhandel. (Englands Verbot gegen die Vieheinfuhr aus Deutschland.)

Die gedachten Thierseuchen sind dabei nicht etwa seltene Erscheinungen, sondern häufig weitverbreitete, oft wiederkehrende und heimisch gewordene Calamitäten.

Sie bilden daher eine tiefeinschneidende und dauernde Gemein gefahr, wohl geeignet, die Aufmerksamkeit der Staatsgewalten herauszufordern, um die gefährdete Gesundheit und das Leben der Staats einwohner, sowie die bedrohte Integrität und Entwicklung des Besitzes zu schützen.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1871, die Verfassung des deutschen Reichs betreffend, Art. 4. Abschn. 15. (Reichsgesetzblatt Nr. 16) unterliegen die Angelegenheiten, welche die Massregeln der Veterinär-Polizei betreffen, der Beaufsichtigung des Reiches und der Gesetzgebung desselben.

Darauf gestützt hat der Landwirtschaftsrath seine bezüglichen Beschlüsse der Reichsgewalt unterbreitet.

Die Reichsgewalt ist indessen nicht allein die rechtszuständige Behörde in Betreff der Seuchenbekämpfung, sie ist auch in Deutschland die einzige, mit den materiellen Mitteln ausgestattete Gewalt, um ansteckende Thierkrankheiten erfolgreich zu bekämpfen.

Der Verfolg des Ganges ansteckender Thierseuchen lehrt, dass Staaten, deren Verkehr innig in einander greift (Eisenbahnverbindung) und die unter sich keine Zollgränzen besitzen, nicht im Stande sind, Thierseuchen von ihren Gebieten fern zu halten. Nur an den (besetzten) Zollgränzen gelingt es, und zwar durch die Regelung und Beschränkung des Verkehrs, dem Andringen ansteckender Thierkrankheiten Halt zu gebieten.

(Beispiele: England bis 1842 — und seit 1872 — Preussen gegen Russland — Deutschland gegen Russland und Oesterreich bezüglich der Abhaltung der Rinderpest.)

Zugleich lässt die Verwendung verschiedenartiger Bekämpfungsmaßregeln innerhalb der deutschen Gränzen einen gleichartigen und günstigen Erfolg gegen die Seuchengefahr nicht erhoffen. Stets wird der Erfolg der zutreffendsten Bekämpfungsmassregeln innerhalb eines einzelnen deutschen Bundesstaates durch den ungehemmten Verkehr mit weniger sorgfältigeren Nachbarstaaten getrübt werden müssen. (Oldenburg bekämpft die Lungenseuche mit der Keule und hat die schönsten Ergebnisse, — bzw. fast absolute Seuchenfreiheit des Landes — erzielt. Nichtsdestoweniger war Oldenburg der erste deutsche Staat, welcher ein einheitlich deutsches Vorgehen gegen die Seuche von dem Bundesrathe begehrte.)

Gemeingefahren und Gemeinschäden lassen sich nur wirksam durch gemeinsames Entgegentreten bekämpfen, (deutsche Verordnung zur Abhaltung der Phylloxera vastatrix) am sichersten durch internationales Vorgehen!! (Internationale Sanitätsconferenzen zu Constantinopel, Wien. Internationale Veterinärconferenz zu Wien 1872.)

Ein Erfolg versprechendes Seuchengesetz muss daher in Deutschland seine Herrschaft bis an die Gränze des Reiches erstrecken; desshalb muss ein solches Gesetz der Ausfluss der Reichsgesetzgebung sein. (Aehnlich ist die Schweiz vorgegangen. Die Veterinärpolizeigesetzgebung und deren Vollzug wurde den Cantonen entzogen und der Bundesgewalt zugemessen.)

Hervorzuheben ist ferner, dass der Landwirthschaftsrath durch die Verhandlungen über die Bekämpfung der Lungenseuche zu dem Hauptbeschluss I, welcher auf die Bekämpfung der sämtlichen zeitweise oder gänzlich tilgbaren, ansteckenden Thierkrankheiten abzielt, gelangt ist.¹

Der Landwirthschaftsrath ist folglich bei der Berathung über die

Schutzmassregeln gegen die Lungenseuche zu der Ueberzeugung gekommen, dass es möglich, zweckmässig und desshalb geboten sei, in einem einzigen Gesetze die allgemeinen Grundsätze für die Sicherung des menschlichen Lebens und des Hausthierbestandes gegen die Thierseuchengefahr niederzulegen und dass ein solches umfassendes Veterinärpolizeigesetz Specialgesetzen gegen Rotzkrankheit, Lungenseuche u. s. w. vorzuziehen sei.

Nachdem nun der zunächst und materiell bedrohte Landwirth das Bestehen der Gemeingefahr kund gethan, der competenten Reichsregierung die Mittel zur Vorkehr gegen die Gefahr in den allgemeinsten Umrissen gezeichnet und die Schaffung dieser Mittel erbeten hat, ist es wohl an der Zeit, dass der Sachverständige in Thierseuchen-Angelegenheiten, dass der Thierarzt die Vorschläge der freiwilligen Vertretung der deutschen Landwirtschaft prüfe, dass er sie zerlege und die brauchbaren Bausteine bezeichne, um dem Gesetzgeber tüchtiges Material zum Aufbau des von den Interessenten gewünschten Seuchengesetzes an die Hand zu geben.

Nach dem Wortlaut des Hauptbeschlusses I des deutschen Landwirtschaftsrathes soll das „Veterinärpolizeigesetz“ „umfassend“ sein. Es soll daher die Massregeln zur Bekämpfung aller jener gemein-gefährlichen Thierkrankheiten (Viehseuchen) von Bedeutung enthalten, welche die Möglichkeit bieten, polizeilich bekämpft oder zeitweise oder gänzlich getilgt zu werden. Die Thierkrankheiten, welche in diese von dem Landwirtschaftsrath gedachte Categorie fallen, wurden in dem Beschluss namentlich nicht verzeichnet, jedoch im Laufe der Verhandlungen mehrmals genannt.

Der Landwirtschaftsrath drückt ferner in dem Beschluss den Wunsch aus, dass das Veterinärpolizeigesetz einheitliche Regeln für die Bekämpfung der Viehseuchen aufstelle, ebenfalls ohne diese Regeln näher zu präzisiren. Indessen soll es den Regierungen der Bundesstaaten überlassen bleiben, die Reichsvorschriften, mit der einzigen Ausnahme, dass sie die Verhängung der Landesgränzensperre nicht verfügen können, nach Ermessen zu verschärfen.

Schliesslich wünscht der Landwirtschaftsrath, dass das Seuchengesetz die Entschädigung der Verluste aus rein ansteckenden Krankheiten, zu welchen die Lungenseuche eingereiht wird,

ausspreche für den Fall, dass den beschädigten Viehbesitzer eigenes Verschulden nicht treffe.

Dem Beschluss I des Landwirtschaftsrathes gegenüber geht nun die Aufgabe des Veterinärtechnikers dahin:

1. die Thierkrankheiten zu bestimmen, welche von Reichswegen mit Erfolg bekämpft werden können,
2. die allgemeinen Regeln für die Bekämpfung der Viehseuchen aufzustellen und zwar in einer solchen Weise, dass die Milderung oder der Ausfall einer oder mehrerer dieser Regeln die Wirksamkeit des Gesetzes beeinträchtigen würde und
3. den von dem Landwirtschaftsrathe aufgestellten Grundsatz, die Entschädigung der Viehbesitzer betreffend, vom technischen Standpunkte aus zu beurtheilen.

I.

Beschreibung der im Seuchengesetz zu berücksichtigenden Krankheiten.

Welche ansteckende und seuchenartig sich verbreitende Haustierkrankheiten (Viehseuchen nach dem Ausdrucke des Landwirtschaftsrathes) sind nun geeigentet, durch allgemein ausgesprochene Bestimmungen und deren Vollzug abgehalten, bekämpft und getilgt zu werden?

Unter Sachverständigen lautet die Antwort auf die Frage entschieden folgendermassen:

Es sind die ansteckenden Thierkrankheiten, welche weder an die Zeit noch an einen Ort gebunden sind und von diesen unabhängig sich vorzugsweise durch den mittelbaren und unmittelbaren Verkehr der Haustiere erhalten und verbreiten.

In vorstehender Antwort ist die Bezeichnung „rein ansteckende Krankheiten oder Contagionen“, für die polizeilich bekämpfbaren Thierkrankheiten absichtlich vermieden, obschon der Landwirtschaftsrath sich dieser Bezeichnung in seinen Verhandlungen und Beschlüssen bedient hat.

Vermieden wurde die gedachte Bezeichnung, weil sie unmittelbar zu theoretischen Streitigkeiten über den Ursprung des Ansteckungsstoffes, über die Selbstentwicklung (?) ansteckender Thierkrankheiten führt und von der allein praktischen Richtung ablenkt, dem Gesetzgeber und der Polizei den Hauptschuldigen an der Seuchenverbreitung, „den Viehverkehr“, zu überantworten. (Die Aufgabe des veterinarischen Consulenten ist es in dem vorliegenden Falle nicht, darüber zu streiten, ob das Ei vor dem Huhn dagewesen sei, sondern vielmehr die nackte Thatsache hervorzuheben, dass das Huhn Eier lege.)

Kein Thierarzt innerhalb und ausserhalb Deutschlands wird bestreiten, dass der Viehverkehr mittel- und unmittelbar in der Mehrzahl das sprungweise und verbreitete Auftreten ansteckender Thierkrankheiten veranlasst, dass kurz die Ansteckung die gewöhnliche Ursache der ansteckenden Thierkrankheitsfälle ist.

Gewiss geschieht es daher in Uebereinstimmung mit dem Nichtspontaneisten, sowie mit ihren Gegnern, dass die untenstehenden Thierkrankheiten als die „vorzugsweise durch den Viehverkehr vermittelten“ bezeichnet werden.

Unter solchen Krankheiten steht die Rinderpest oben an. Dieselbe findet hier jedoch keine Berücksichtigung, da ihre Bekämpfung bereits von Reichswegen geregelt ist.

In zweiter Reihe folgen diejenigen Krankheiten, welche vom Thiere auf den Menschen und zwar meistens mit tödtlichem Erfolge übertragen werden, es sind:

1. die Hundswuth und
2. die Rotz- und Wurmkrankheit*).

Der Milzbrand reiht sich hier zunächst trotz seiner Eigenschaft, auch die Menschen zu gefährden, nicht ein, weil er nicht zu den gewöhnlich durch den Viehverkehr vermittelten Krankheiten gerechnet werden kann. Seine Entstehung ist meistens an

*) Von einer, ausser durch den Contact mit rotzkranken Einhufern oder wuthkranken Hunden (Füchsen, Wölfen, Katzen) entstandenen Rotzkrankheit und Wuth (Lyssa) des Menschen, von einer spontanen Wuthkrankheit des Pferdes, des Rindes, des Schweines, überhaupt aller landw. Haustiere kann auch der eifrigste Spontaneist nicht sprechen.

Orte und Zeiten gebunden, d. h. an Ursachen, welche sich der directen Regelung durch die Polizei entziehen.

In dritter Reihe kommt

3. die Lungenseuche, welche erfahrungsgemäss die Rindviehhaltung und Zucht nächst der Rinderpest am meisten schädigt.

In der vierten Reihe folgen die überall in Deutschland verbreiteten und durch den Viehverkehr vermittelten, jedoch gewöhnlich nicht tödtlichen Krankheiten:

4. Maul- und Klauenseuche und

5. Schafräude.

Die fünfte Reihe bilden die nicht allerorts in Deutschland verbreiteten, jedoch gleichfalls durch den Thierverkehr vorzugsweise vermittelten Krankheiten, als:

6. Schafpocken,

7. die bösartige Klauenseuche der Schafe und

8. die Beschälkrankheit der Pferde*).

Obgleich der Milzbrand in den meisten Fällen aus orts-eigenen Ursachen entsteht, welche durch die später zu bezeichnenden Massregeln für die Verhütung der früher genannten Krankheiten nicht aus dem Wege geräumt werden, so verdient doch

9. der Milzbrand Berücksichtigung in dem deutschen Seuchengesetze, weil er gleich wie die früher genannten Thierkrankheiten einen Ansteckungsstoff entwickelt und ihn auf sämmtliche Haustiere und selbst auf den Menschen wirksam überträgt.

Andere ansteckende Krankheiten wurden übergangen, weil sie entweder keine grösseren Verluste veranlassen, oder nur selten auftreten und desshalb von untergeordneter Bedeutung für die Landwirtschaft sind, keinenfalls auch zu den durch den Viehverkehr gewöhnlich vermittelten Krankheiten gezählt werden können.

*) Von den genannten 8 Krankheiten wird zwar von Einigen eine spontane, nicht durch die Ansteckung vermittelte, Entstehung angenommen. Keine einzige bestimmte, durch die Beobachtung oder die Versuchsstellung erprobte Ursache — ausser die wirksame Uebertragung des Ansteckungsstoffes — konnte aber bisher durch die Wissenschaft nachgewiesen werden. (Hering's Versuche und diejenigen der Schulen zu Alfort und Wien beweisen bei näherer Untersuchung für die spontane Genese des Rotzes Nichts.)

Krankheiten, über deren Ansteckungsfähigkeit gegenwärtig noch Zweifel herrschen (Rothlauf der Schweine), mussten selbstverständlich vorerst unberücksichtigt bleiben.

In dem deutschen Seuchengesetze muss übrigens der Vorbehalt Raum finden, dass die Gesetzesbestimmungen auch auf andere ansteckende Thierkrankheiten als die vorgenannten für anwendbar erklärt werden können, falls sich ein Bedürfniss hiefür zeigen sollte.

II.

Die allgemeinen Regeln für die Bekämpfung der ansteckenden Thierkrankheiten.

Nachdem in Vorstehendem eine Reihe von Thierkrankheiten bezeichnet worden ist, welche für die polizeiliche Bekämpfung geeignete sind — die Reihe kann abgekürzt oder vervollständigt werden — handelt es sich zunächst um die Aufstellung der allgemeinen Regeln für deren Abhaltung und jeweilige Tilgung.

A. Abhaltung der Seuchengefahr im Allgemeinen.

Die Abhaltung, die Vorbeuge, das Abschneiden der Verkehrsfaßen der ansteckenden Thierkrankheiten ist die erste und wichtigste Aufgabe des Seuchengesetzgebers.

Wenn bei der Bestimmung der Krankheiten, welche die Bekämpfungs-Objecte der angestrebten deutschen Seuchenordnung bilden sollen, die Fähigkeit und die Erscheinung, dass die ansteckenden Thierkrankheiten sich gewöhnlich durch den Viehverkehr vermitteln, als Prüfstein verwendet wurde, so wird folgerichtig die Bekämpfung dieser Krankheiten zunächst den Viehverkehr ins Auge fassen müssen.

Die meisten in die Erscheinung tretenden Fälle der oben bezeichneten Krankheiten lassen sich auf den directen oder indirecten Verkehr mit vorher erkrankten Thieren zurückführen.*)

*) Die Ergebnisse der amtlichen Untersuchungen über die Entstehungsweise der Rotzwurmkrankheit, der Lungenseuche, der Maul- und Kläuseuse und der Hundswuth haben seit der Veterinär-Polizeiorganisation in Baden (1865) obenstehenden Satz vollständig bestätigt.

Die Ansteckung bildet zweifellos die Regel in der Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten; — die vermutete, aber nicht erwiesene Entwickelung der letzteren auf andern Wegen ist eine ausnahmsweise. Der Gesetzgeber wird sich nun gewiss an die Regel halten und nicht die Ausnahmen bei dem Entwurfe des Gesetzes in Betracht ziehen.

In Deutschland verbreiten sich die ansteckenden Thierseuchen

1. in Folge des Verkehrs mit dem Auslande und
2. in Folge des eben gedachten **und** des Binnenverkehrs

Die in Folge des Verkehrs mit dem Auslande erscheinenden Seuchen nennt man die fremden — exogene —, die in Folge des ausländischen und inländischen Verkehrs auftretenden Epizootien die einheimischen — endogene — Krankheiten.

Da die Rinderpestbekämpfung, als bereits durch ein Reichsgesetz geregelt, von der Betrachtung ausgeschlossen werden kann, so liegen in den oben genannten Thierkrankheiten ausschliesslich einheimische oder einheimisch gewordene Seuchen und Krankheiten vor.

Es sind daher, wenngleich als entfernte, aber für die nächste Causa — die Ansteckung — allein thätige Ursache „der Binnen-Viehverkehr“ und dann in zweiter Reihe „der Gränzviehverkehr“ ins Auge zu fassen und die Grundsätze einer gesetzlichen Regelung derselben im Interesse des Thierseuchenschutzes zu bezeichnen.

a. Unschädlichmachung des Binnen-Viehverkehrs.

(Zunächst Betrachtung derselben bezüglich seiner Wirkung auf die Seuchenverbreitung.)

Der Binnen-Viehverkehr hat auf der einen Seite in den letzten Jahrzehnten ausserordentlicher Massen zugenommen und ist auf der andern Seite bedeutend zurückgegangen.

Ein lebhafter und verbreiteter Handels-Viehverkehr hat sich herangebildet und der einstens übliche Weideviehverkehr ist in vielen Gegend en Deutschlands verschwunden.

Die Veränderungen in den Viehverkehrsarten haben natürlich auch wieder neue Formen der Seuchengänge und der Seuchenverbreitung in die Erscheinung gerufen.

Bei dem Weideviehverkehr war das sporadische Vorkommen ansteckender Thierkrankheiten eine Seltenheit; — heute sind vereinzelte Seuchenfälle (mit Ausnahme der grösseren Züge der Maul- und Klauenseuche und der Seuchen der Schafe) gewöhnliche Erscheinungen. (Wo

indessen weder Schaf- noch Schweinetrieb in einer Gemeinde vorkommt, wo die landwirthschaftlichen Haustiere ausschliesslich im Stalle gehalten, gefüttert und getränkt werden, da ist auch das sporadische Auftreten der Maul- und Kluauenseuche keine Ungewöhnlichkeit.)

Während ehemals (nach den Beobachtungen in Baden) die Seuchen an dem Orte, in welchen sie eingedrungen, grössere Ausdehnung gewannen und — war der Ort in keinem Verkehr mit seiner Umgebung — an demselben eine Zeit lang stationär blieben, bis die Thiere durchgeseucht hatten, so treten heute in der Mehrzahl kleinere und weit umher zerstreute Seuchenherde auf, die unter sich durch den zurückgelegten Weg der ansteckungsfähigen Thiere oder anderer Ansteckungsstoffträger verbunden sind.

Die Richtung dieser Wege ist keine bestimmte; nur so viel lässt sich von ihnen sagen, dass sie in Thiermarkorten zusammenstossen, von da oder von Importstationen ausgehen, dass sie identisch sind mit den Wegen von wandernden Viehherden, dass sie den Eisenbahnen folgen und dem Lauf der Flüsse nachziehen.

Die auf ganze Länder sich ausdehnende Verbreitung der Seuchen kommt gewöhnlich nur in der Folge eines ausserordentlich lebhaften Thierverkehrs (gelegentlich der Züge und der Verproviantirung streitender oder manövrirender Heere) vor. (Rotzkrankheit.) Aber auch die in Friedenszeiten erscheinende rasche und grossartige Verbreitung der Maul- und Kluauenseuche, welche von Zeit zu Zeit den Viehbestand ganzer Völker heimsucht und anscheinend ohne Mitwirkung des Viehverkehrs stattfindet, erklärt sich dennoch aus diesem Verkehr allein, wenn man bedenkt, dass der Ansteckungsstoff der Maul- und Kluauenseuche auf allen landwirthschaftlichen Haustieren (auch auf Pferden und Geflügel) wirksam haftet und von denselben massenhaft reproducirt und allerwärts verbreitet wird.

Von den Lippen und den Klauen der Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen quillt der Ansteckungsstoff beständig hervor und imprägnirt das Wasser und die Erde, die Brunnen und Krippen, die Strassen und Weiden. Es braucht der Ansteckungsstoff nicht in den Körper zu dringen, sondern nur an demselben zu haften. Die Bedingungen der Maul- und Kluauenseucheverbreitung sind daher ausserordentlich günstig; bedeutend günstiger als die Bedingungen der Verbreitung jeder andern Contagion.

Beispiele: Ein Schwein, das mit der Maul- und Kluauenseuche

behaftet ist, wird von einem Händler zu einer Heerde aufgekauft. Die Schweineherde wird auf der Bahn transportirt und wird später noch einige Meilen weiter zu Fuss getrieben; einzelne Thiere werden schliesslich an verschiedene Landwirthe verkauft. In denselben Eisenbahnwagen, in welchen die Schweine transportirt wurden, wird des anderen Tages eine Schafherde verladen, die eine ganz entgegengesetzte Richtung als die Schweineherde verfolgt. Vorausgesetzt, dass der Transport der Thiere einige Tage in dieser Weise fort dauert, so werden zahlreiche Ansteckungen in unglaublich weitgehenden Progressionen erfolgen und Seuchenherde nach allen Windrichtungen hin sich bilden.

Ein anderes Beispiel: Eine angesteckte Schafherde wird durch die Strassen einer Gemeinde getrieben, in welcher kurz darauf die Schweineherde auf die Weide geht und darauf noch das Rindvieh zur Ackerbestellung ausgefahren wird. Nach einigen Tagen werden sämmtliche Thiere des Ortes über Nacht an der Seuche erkranken und die Seuche, ohne Zeitverlust, eine grösstmögliche Verbreitung durch den einzigen thätigen Factor — den Viehverkehr — erlangt haben. Dieselbe Erscheinung wird sich in allen Gemeinden wiederholen, welche von der inficiirenden Heerde berührt worden waren. Man könnte solche Beispiele vervielfältigen; die wenigen angeführten genügen jedoch, die Wichtigkeit des Viehverkehrs als Ursache der Verbreitung der hier beregeten Thierkrankheiten hervorzuheben.*)

*) Die Erscheinung, dass die Maul- und Klauenseuche nach unbestimmten, aber gewöhnlich kleinen Zeitabschnitten zu einer allgemein verbreiteten Landesplage sich gestaltet, hat früher zu der Meinung geführt, dass die Krankheit durch eine in der Luft schwebende Materie, durch ein Miasma, hervorgerufen werde.

Indessen ist es Thatsache (welche in Baden seit 20 Jahren beobachtet wird), dass sporadische Maul- und Klauenseuchenfälle ununterbrochen in jedem Jahre vorkommen, ohne zu sogenannten Seuchezügen Veranlassung zu geben. Für eine solche Erscheinung ist die Erklärung zulässig, dass der Ansteckungsstoff unter gewissen Bedingungen, daher in gewissen Jahren, lebenskräftiger, lebendiger und verbreitbarer wird. Auch ist die Vermuthung zulässig, dass der Ansteckungsstoff durch die vielen Transmissionen während eines Seuchenganges durch Mittel- und Westeuropa gemildert und allmälig kraftlos werde; dass aber von Zeit zu Zeit inficierte Viehherden aus dem Osten zugeführt werden, welche frischen lebenskräftigen und lebendigen Ansteckungsstoff aus seiner ursprünglichen Entwickelungsstätte (?) mitbringen. Richtiger scheint mir jedoch die Annahme, dass in den seuchefreien Jahren dem Ansteckungsstoffe der „Boden“ fehlt, weil die meisten Thiere durchgeseucht hatten und immun geworden sind.

Die Thatsache, dass einige Thiere bald nach ihrer ersten Erkrankung zum

~~Durchsetzung~~ Es kann daher kein Zweifel darüber walten, dass die möglichst weitgehende Unschädlichmachung des Viehverkehrs das erste Erforderniss eines tüchtigen Veterinär-Polizeigesetzes bildet.*)

α. Unschädlichmachung des Handelsviehverkehrs im Binnenlande.

Der frequenteste Binnen-Viehverkehr ist heute der **Handelsviehverkehr**.

Er wird vermittelt

1. durch den Eisenbahnen- und Schiffstransport;
2. durch die Wanderungen von Viehherden und Hausirviehstücken auf den Landstrassen.

Soll der Zweck des Gesetzes erreicht werden, so sind die Massregeln zu nennen, welche, soweit es in den Gränzen der Möglichkeit liegt, verhüten, dass die transportirten Thiere anstecken oder angesteckt werden. Für die erstgenannte Art des Viehtransportes liegen die Verhältnisse zur Erreichung des gedachten Zweckes äusserst günstig.

1. Unschädlichmachung des Eisenbahn- und Schiffsviehtransportes.

Während des Eisenbahn- oder Schiffstransportes legen die Thiere

zweiten Male von der Seuche befallen werden, beweist gegen diese Annahme Nichts. Viele Menschen sind trotz der einmaligen Kuhpockenimpfung dennoch für eine unmittelbar darauf folgende zweite und dritte Impfung mit Erfolg empfänglich. Trotzdem wird Niemand die regelmässige Immunität des vaccinirten Menschen für die Vaccine und die Variola während einer gewissen Zeitperiode bestreiten wollen. Die Frage muss daher, wie bezüglich der ähnlich in die Erscheinung tretenden Menschenblattern, so gestellt werden: „wer ist fähig, das Krankheitselement an- oder aufzunehmen und wer nicht?; ihre Beantwortung wird die Gegner und Vertheidiger eines miasmatischen oder contagiosen Einflusses bei der Entstehung und Verbreitung der Maul- und Klauenseuchen rascher zur Wahrheit führen, als die Frage: Miasma oder Contagium?

*) Man kann hinzusetzen: Das einzige Erforderniss. Keine der übrigen vermuteten Entstehungsursachen der ansteckenden Thierkrankheiten ist ebenso bekannt und entschieden festgestellt als die Ansteckung, welche durch den Viehverkehr vermittelt wird. Der Verkehr ist der allein greifbare Uebelthäter, der von dem Seuchengesetzgeber nach Analogie der Nürnberger juristischen Praxis gehangen werden kann. Die andern denuncirten Maleficienten müssen zuvor noch von der Wissenschaft entdeckt, festgehalten und gebunden eingeliefert werden. Und dann ist immer ihre Unschuldserklärung noch möglich.

eine bestimmte Wegstrecke zurück und kommen trotz der absoluten Ortsveränderung mit Bezug auf die Transportwagen aus einem sehr begrenzten Raume nicht heraus. Die Berührungspunkte sind daher seltene und bekannte. Der Contact der Thiere unter sich, sei er mittelbar oder unmittelbar, ist aber allein das schadenschwangere Moment im Thierverkehre. Diesem Moment, das stets gegeben ist, wenn seuchenkranke oder seuchenbrütende Individuen verladen werden, kann durch die Reinigung und Entgiftung der Contactpunkte direct und materiell entgegen getreten werden. Allerdings wird der Transport infirierter Thiere durch ein solches Vorgehen nicht verhindert; verhütet wird aber die Verbreitung des von den Thieren zurückgelassenen Seuchestoffes, d. h. ein Weitergreifen der Seuche (quod erat cavendum).

Die kurzgefasste Gesetzes-Bestimmung,
 „dass sämmtliches Eisenbahn- und Schiffs-Viehtransport-Material nach jedem Gebrauche in kürzester Frist und jedenfalls vor seiner Wiederverwendung gereinigt und desinficirt werden muss“ genügt daher, den Eisenbahn- und Schiffsviehverkehr ohne Beschränkung, lästige Ueberwachung und grösseren Kostenaufwand in veterinär-polizeilicher Hinsicht in der Hauptsache unschädlich zu machen.

Der Eisenbahn-Viehverkehr ist seit den letzten Jahren ein so lebhafter geworden, dass er die grösste Aufmerksamkeit von Seiten der Veterinär-Polizei auf sich gezogen hat. Der Anteil des Eisenbahn-Viehverkehrs an der Verbreitung der Thierseuchen ist ein sehr hervorragender und keine andere Gelegenheit veranlasst eine erheblichere, mittel- und unmittelbare Berührung grösserer Viehmassen untereinander, als gerade der Viehtransport auf der Eisenbahn.

Aus verschiedenen Landesgegenden werden die Thiere nach dem Einladeplatz zusammengeführt, in den Viehwagen neben einander gestellt, auf weitere oder kürzere Strecken transportirt und am Ausladeplatz wiederum nach allen Richtungen hin durch den Handel zerstreut.

Kaum sind die Wagen entleert, so füllen sie sich mit dem nachkommenden Vieh, das so mit dem vorausgegangenen in mittelbare Berührung gelangt. Wo sich ein Thier, das an Rotz-, Lungen-, Maul- und Klauenseuche leidet, neben gesunden Thieren seiner Gattung befindet, überträgt es die Krankheit nicht allein auf diese, sondern kann auch alle in dem Wagen später folgenden Thiere inficiren, weil es den Ansteckungsstoff in dem letzteren zurückgelassen hat. Dabei ist

zu bedenken, dass die Eigenschaft der angeführten Seuchenkrankheiten — sich vorzugsweise, wenn nicht lediglich, durch ihren Ansteckungsstoff fortzuerhalten — das ununterbrochene Vorkommen seuchenkranker Thiere voraussetzt und dass folglich die Gefahr der Seuchenverbreitung wachsen wird mit der Anzahl der unter sich verkehrenden Thiere.*)

Wenn in der Zeit vor dem Eisenbahn-Viehverkehr die Gastställe an den befahrenen Landstrassen die stehenden Ansteckungsheerde bildeten, so sind heute die Eisenbahn-Viehwagen — diese wandernden Gastviehställe — die unstät herumziehenden Seuchenvermittler geworden und 70% der heute vorkommenden Seuchenfälle sind in den bahnreichen Ländern auf ihre Schuldrechnung zu übertragen.

Die Frage der obligatorischen Einführung der Desinfection des Eisenbahnviehtransportmaterials hat übrigens schon ihre Geschichte im deutschen Reiche: In der Sitzung der Ausschüsse für Handel, Verkehr und Eisenbahnen des deutschen Bundesrathes vom 3. Mai 1873 wurde die Frage behandelt, „welche Massregeln sind im Allgemeinen zum Schutze gegen die Weiterverbreitung von Viehseuchen durch Transportmittel zu ergreifen und unter welchen Modalitäten sind die Eisenbahnverwaltungen zur Desinfection der für den Transport verurdeten Eisenbahnwagen zu verpflichten?“

Man fasste dabei den Vorschlag des königl. Departements-Thierarztes Dr. Pauli in Berlin ins Auge, welcher, wie der vorliegende Vorschlag dahin geht:

„es solle im Wege der Verwaltung bzw. der Gesetzgebung die Desinfection sämmtlicher zum Viehtransport benutzten Eisenbahnwagen nach jeder Entladung für das deutsche Reich obligatorisch eingeführt werden.“

Die Mehrheit des bundesräthlichen Ausschusses erklärte die Durchführung des Dr. Pauli'schen Antrags vom Standpunkte der Sicherung gegen Viehseuchen als höchst wünschenswerth, erachtete aber denselben nicht für vollkommen bereift, da es in Frage sei, ob der Aufwand für die amtliche Ueberwachung und für die Herstellung der Desinfectionseinrichtungen, ob die durch die Desinfection der Wagen erwachsene Vertheuerung des Transportes einzelner Viehstücke auf kürzeren Strecken, ob auch die eventuelle, nicht unerhebliche Erschwe-

*) Ein unumstößliches Gesetz!

rung des Eisenbahnverkehrs in richtigem volkswirthschaftlichen Verhältnisse zu dem von der Desinfection erwarteten Vortheile stehe?

Das Reichskanzleramt hat in Folge des Beschlusses der bundesrätlichen Ausschüsse für Handel und Verkehr, die Frage der obligatorischen Desinfection der Eisenbahnviehwagen den deutschen Bundesregierungen zur Begutachtung und Beantwortung vorgelegt.

Welche Antworten und Gutachten bei dem Reichskanzleramte eingelaufen sind, ist unbekannt; nur so viel wissen wir durch die „Thierärztl. Mittheilungen“ aus Baden*), dass die Grossh. badische Regierung auf Grund ihrer gemachten Erfahrungen die Desinfection des Eisenbahnviehtransportmaterials nach jedem Gebrauche als eine sichere, ohne grosse Schwierigkeiten durchführbare und bei dem heutigen Massenviehtransporte unumgängliche Massregel gegen die Weiterverbreitung ansteckender Thierkrankheiten erklärt hat.

Zugleich ist nach der Ansicht derselben Regierung die Desinfektion des Viehtransportmaterials die einfachste und für den Transporteur die billigste Massnahme, welche zu dem obengedachten Zwecke ergriffen werden kann.

Baden hat die obligatorische Desinfection des Eisenbahnviehtransport-Materials seit Januar 1872 eingeführt.

Die Direction der badischen Verkehrsanstalten beabsichtigt selbst die bisher übliche, mit Chemikalien ausgeführte Entseuchung der Eisenbahnwagen und Geräthschaften, welche den Bahnviehverkehr vermitteln, fernerhin mit geringen Ausnahmen zu unterlassen, hingegen die Wagen und Geräthschaften nach jedem Gebrauche und jedenfalls, ehe dieselben wieder zum Viehtransport verwendet werden, durch heißes Wasser und bzw. heiße Wasserdämpfe gründlich reinigen zu lassen.

Dieses neue Verfahren wird in der Hauptsache den Dr. Pauli'schen Vorschriften entsprechen; — abweichend von demselben wird die Desinfection nicht an einem Centralpunkte, sondern wie bisher an verschiedenen Bahnstationen des Landes unter der technischen Aufsicht der Herren Bezirksthierärzte ausgeführt werden.

Bis dahin wurde die Desinfection der Viehwagen an 17 badischen Bahnstationen besorgt. Mit der demnächst in Aussicht stehenden Er-

*) Seite 88 u. ff. des VIII. Jahrgangs 1873, bei Friedrich Gatsch, Carlsruhe.

öffnung neuer Bahnstrecken sollen acht weitere Bahnhöfe mit Desinfectionsvorrichtungen versehen werden. Letztere werden aus einem transportablen Dampfkessel und aus einer oder mehreren kräftigen Handspritzen bestehen.

Der Kostenaufwand, bezw. das Anlagekapital für die Herrichtung von 25 Desinfectionsstätten, worunter 3 grössere, 6 mittlere und 16 kleinere, welche mit den Geräthschaften für die Wasserdampf-Entseuchung ausgerüstet sind, beläuft sich auf ca. 16,000 fl.

Der Betrieb der Anstalten erfordert hingegen einen jährlichen Aufwand von ungefähr 22,800 fl., indem nach der Erfahrung der bisherigen Uebung durchschnittlich 20,000 Viehwagen per Jahr in Baden zu entseuchen sind.

Demgemäss stellen die Zinsen und die Amortisation von 16,000 fl.

Anlagekapital 960 fl.

sowie die Betriebskosten mit 22,800 „

zusammen 23,760 fl.

die winzige Summe dar, welche erforderlich ist, den werthvollen Haustierstand in Baden vor dem Seuchenschaden, den der Eisenbahnverkehr daselbst mittelbar bedingt, zu schützen.

Die badische Bahnverwaltung muss, nach den oben angegebenen Zahlen, die Desinfectionskosten für den einzelnen Wagen mit 1 fl. 8. oder rund 2 Mark berechnen; dieselbe glaubt jedoch diese Summe nicht bis zur vollen Höhe von den Viehversendern erheben zu dürfen, da sie ja zur Reinigung der Viehwagen — ohne Anspruch auf Vergütung — verpflichtet ist.

Mit Rücksicht auf diesen der Bahnverwaltung ohnediess zur Last fallenden Theil der Entseuchungsarbeit dürfte der Preis der Desinfection eines Viehwagens unter 2 Mark gestellt werden.

Für den Localtransport von kleinen Schlachtthieren (z. B. eines Kalbes) wird von der nachträglichen Desinfection des Eisenbahnwagens Umgang genommen, wenn der Wagen zum Viehtransporte als gewöhnliches Material nicht benutzt wird.

So viel über die Geschichte der Desinfection des Eisenbahnviehtransportmaterials als gesetzliche Massregel in Deutschland.

Da nun von der Schweiz und von England, in welchen beiden Ländern die obligatorische Desinfection des Eisenbahnviehtransportmaterials ebenfalls eingeführt ist, keine Unzuträglichkeiten im Vieh-

verkehr vermeldet werden — und der entschiedene Vortheil der veterinarpolizeilichen Massregel daselbst täglich mehr anerkannt wird, so steht ein praktisches Hinderniss nicht entgegen, die obligatorische Desinfection des Eisenbahn- und Schiffsviehtransportmaterials als die erste und unerlässliche Bestimmung des ersten Abschnittes eines deutschen Veterinärpolizeigesetzes zu erklären.

2. Unschädlichmachung der Wanderungen von Viehheeren und Handelsviehstücken.

Die zweite Art der Vermittelung des Handelsviehverkehrs — die Wanderung der Viehheeren und einzelner Viehstücke auf den Landstrassen — entzieht sich einer gleicherart durchgreifenden und leicht anwendbaren Schutzmassregelung, wie die eben besprochene Viehverkehrsart.

Um eine ähnliche Wirkung wie diejenige der Desinfection des Eisenbahn- und Schiffsviehtransportmaterials zu erzielen, müssten mit Rücksicht auf die zweite Art der Verkehrsvermittlung die Strassen und Gastviehställe zeitweise gereinigt und desinficirt werden. Eine solche Massregel ist bezüglich der Strassen nicht ausführbar. Ebenso unausführbar ist eine zeitweise Desinfection der wandernden Viehstücke selbst. Zu einer derartigen Massregel fehlen, alle übrigen Unzuträglichkeiten abgerechnet, vor allem die geeigneten Desinfectionsmittel.

Der Schutz gegen die Weiterverbreitung ansteckender Thierkrankheiten, veranlasst durch die wandernden Viehheeren und Viehstücke, muss sich daher beim Mangel an materiellen, direct wirkenden Schutzmitteln

auf die veterinarpolizeiliche Ueberwachung dieser Viehverkehrsart beschränken.

Wandernde Viehheeren und Viehstücke müssen wiederholt in solchen Zeitabschnitten thierärztlich untersucht werden, welche der Incubationsdauer der in der kürzesten Zeit zum Ausbruche gelangenden ansteckenden Seuchenkrankheit nahe kommt.

Eine solche Massregel findet in der folgenden Bestimmung ihren praktischen Ausdruck:

„Die Führer von Wanderviehheeren oder Hausirhandelsvieh haben stets Gesundheitsscheine zu führen, welche von beamteten Thier-

ärzten ausgestellt werden, die Consignation der Grossviehstücke, die Eigenthümlichkeiten des begutachteten Kleinviehes enthalten und nicht älter als 5 Tage sind.“

Wanderviehheerden und Hausirhandelsvieh, deren Treiber ohne Zeugniss oder ohne die vorgeschrivenen Scheine betroffen werden, sind der nächsten Ortspolizeibehörde zu überantworten.

Festgehaltene Heerden können erst, nachdem sie durch den beamteten Thierarzt als seuchenfrei erklärt worden sind, aus der Sperre wieder entlassen werden. Mit ansteckenden Krankheiten behaftete Heerden und krankes Handelsvieh sind nach den allgemeinen Regeln, welche für die Tilgung der Seuchen gesetzliche Geltung haben, zu behandeln.“

Die dreijährige Wirksamkeit einer ähnlichen Gesetzesvorschrift in Baden (Verordnung vom 27. Sept. 1871. Gesetzes- u. V.-Bl. Nr. 32. und Verordnung vom 5. Jan. 1872. Ges.- u. V.-Bl. Nr. 3), sowie die Ausführung der gleichen Bestimmungen in der Schweiz liefern den Beweis, dass sich die gedachte veterinärpolizeiliche Ueberwachung des auf der Strasse wandernden Handelsviehes als möglich, leicht durchführbar und von dem besten Erfolge für die Abhaltung ansteckender Thierkrankheiten begleitet, bewährt hat.

3. Unschädlichmachung der Knotenpunkte des Handelsviehverkehrs.

Neben den Verkehrswegen verdienen auch die Knotenpunkte des Viehhandels aufmerksame Beachtung.

Die Knotenpunkte des Handelsviehverkehrs sind vorzugsweise „die Thiermärkte“ und die Gastviehställe an den Landstrassen und Eisenbahnverladstationen.

Als Ansammlungsorte grösserer Mengen landwirthschaftlicher Haussäugethiere, welche aus verschiedenen Gegenden dahin gelangen und von da aus sich wieder nach allen Richtungen zerstreuen, lenken die Thiermärkte vorzugsweise die Aufmerksamkeit der Veterinärpolizei auf sich. Die meisten deutschen Staaten und auch die ausländischen Regierungen, welche sich einer besseren Veterinärpolizei-Organisation erfreuen, lassen die Thiermärkte schon längst veterinärpolizeilich überwachen. (Baden, Bayern, Preussen etc.; Schweiz, Belgien, Holland etc.) Der Zweck der veterinärpolizeilichen Ueber-

wachung der Thiermärkte ist, offenbar kranke und seuchenverdächtige Thiere von dem Markte zurückzuweisen und unschädlich zu machen. Ein deutsches Veterinärpolizeigesetz darf nach dem Vorgange anderer Staaten gewiss nicht der längst als nützlich erprobten Bestimmung ermangeln:

„dass jeder im Umfange des deutschen Reichs abzuhaltende Thiermarkt von dem beamteten Thierarzte des Verwaltungsbezirks oder von einem Vertreter desselben auf Kosten des Marktortes veterinärtechnisch controlirt werde“ (*).

Um der Veterinärpolizei eine weitere Controle des Viehverkehrs zu eröffnen, ist ferner die Bestimmung wünschenswerth, dass jeder Thierverkauf bei der Marktcommission angezeigt und von dieser der Name und Wohnort des Verkäufers und Käufers, sowie die Bezeichnung des Kaufsgegenstandes in ein Marktcontrolbuch eingetragen werde.

Eine solche Massregel würde die Auffindung versteckter Seuchenherde im Falle eines bekannten Seuchenausbruches nach dem Markte wesentlich erleichtern.

Wirksamer als diese jedenfalls umständlichere Massregel erscheint jedoch

ein allgemein deutsches Währschaftsgesetz,

in welches die im 1. Abschnitt bezeichneten polizeilich bekämpfbaren Thierkrankheiten (mit wenigen Ausnahmen) als Gewährsmängel mit, ihren Entwicklungsperioden entsprechenden, Gewährsfristen aufgenommen sind**).

Die Führung von Ursprungszeugnissen für das zu Markt gebrachte Vieh (dieselben sind in der Schweiz vorgeschrieben) ist ein letztes Desiderium vieler Veterinärtechniker.

*) In einer Specialinstruction sind die Bedingungen zu bezeichnen, unter welchen Marktthiere von dem Markte entfernt werden müssen oder können. Die Zeichen, welche Thiere mit ansteckenden Krankheiten behaftet, äussern, sind namentlich zur Verständigung der Besitzer, wie des Polizeipersonals aufzuführen.

**) Erfahrungsgemäss haben die Lungenseuchefälle in denjenigen Ländern, in welchen die Lungenseuche unter die Gewährsmängel eingereiht wurde, seit dieser Zeit an Zahl und Verbreitung abgenommen (Baden, Bayern). Jede Währschaftsklage wegen Lungenseuche führt auf einen alten Seuchenherd zurück und überantwortet denselben, sowie den neu entstandenen der Veterinärpolizei.

Die Ursprungszeugnisse können, wie die Dinge in Deutschland liegen, kaum von einer andern Behörde, als von der Ortspolizei ausgestellt werden. In der Schweiz sind für die Controle des örtlichen Viehverkehrs hingegen eigene Beamte, sogenannte „Viehinspectoren“, aufgestellt, welche die Ursprungsscheine ausgeben und abnehmen. Wäre in Deutschland bereits allerwärts die obligatorische Fleischbeschau organisirt, so stünde einer Nachahmung der schweizerischen Viehcontrole kaum ein Hinderniss entgegen. Die Ortsfleischbeschauer hätten einfach das Amt des Viehinspectors für ihre Heimathgemeinde mit zu übernehmen.

Wie nun bekannt ist, haben die von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Ursprungszeugnisse (besonders beim Fehlen eines allgemeinen deutschen Viehcatasters) geringen veterinärpolizeilichen Werth; — eine Einführung des Ortsviehinspectorats erscheint aber anderseits weniger dringend, als die Organisation der Fleischbeschau, welche den höheren Zweck des Schutzes der menschlichen Gesundheit gegen schädlichen Fleischgenuss verfolgt. Um bei dieser Sachlage der Erfahrung zu folgen, dass das Bessere oft der Feind des Guten ist, scheint es gerathen, von der Führung von Ursprungszeugnissen ohne Werth abzusehen und zunächst die Einführung einer allgemeinen deutschen Fleischschauorganisation anzustreben. Ist letztere durchgeführt, so sind auch die richtigen Organe vorhanden, um den Ortsviehverkehr veterinärpolizeilich zu controliren und werthhabende Ursprungszeugnisse für das Marktvieh auszustellen.

Sämmtliche gesetzliche Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Ueberwachung der Thiermärkte haben gleichfalls
für die öffentlichen Versteigerungen grösserer Thierbestände und
für die Thierausstellungen
in Kraft zu treten.

Einen zweiten Knotenpunkt des Handelsviehverkehrs bilden, wie erwähnt, die grösseren Gastviehställe an den Landstrassen und den Eisenbahnstationen, welche Handelsvieh verladen.

Das wirksamste Mittel gegen die Weiterverbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten aus solchen Infectionsherdern ist jedenfalls die Reinigung und Desinfection der Ställe nach jedem Gebrauche. Allgemein ausführbar erscheint jedoch eine solche Massregel aus dem

Gründe nicht, weil das Gastvieh in den Ställen in kurzen Zwischenräumen auf einander folgt und die Zeit zur Vornahme der Desinfektion mangeln wird.

Es muss desshalb der Gesetzgeber das beregte Object ganz ausser Acht lassen oder sich auf die Bestimmung beschränken:

„dass die Besitzer von Gastviehställen zur Anzeige des Ausbruches der ansteckenden Thierkrankheiten unter dem Gastvieh bei der Ortspolizeibehörde verpflichtet sind und dass die Gastviehställe einer beständigen polizeilichen Controle unterworfen werden. (Periodische Untersuchung der Gastviehställe und Viehverladestationen der Eisenbahnen und Schiffe durch den beamteten Thierarzt.) Wo es angeht, soll die Behörde zur Anordnung der Desinfection der Gastviehställe nach jedem Gebrauche berechtigt sein.“

4. Ueberwachung und Unschädlichmachung der Endpunkte des Handelsviehverkehrs und des Viehverkehrs überhaupt.

(Schlächtereien und Abdeckereien.)

Ebenso wichtig als die Ueberwachung der beiden Knotenpunkte des Viehverkehrs ist die Controle zweier Endpunkte desselben:

Diese Endpunkte sind die Schlächtereien (Schlachthäuser) und die Abdeckereien.

Zwar finden die an diese Orte verbrachten Thiere gewöhnlich ihr Ende und mit ihrem Ende wird, wenn sie von einer ansteckenden Krankheit befallen waren, der Ansteckungsstoff selbst vernichtet.

In den Leichentheilen bleibt aber in vielen Fällen ein lebendiger Keim zurück, der für die Gesundheit des Menschen, sowie für den Haustierbesitz sehr gefährlich werden kann. (Milzbrand, Septikämie, Trichinose, Rotz u. s. w.)

Die Controle der Schlächtereien ist insbesondere von Wichtigkeit, weil es sich hier um den Schutz des Menschen vor schädlichen Nahrungsmitteln handelt. Aber auch von den Abdeckereien aus sind ansteckende und übertragbare Thierkrankheiten unter den Menschen und Thieren verbreitet worden. (Milzbrand, Trichinosis und beziehungsweise Rinderpest.)

Die Ueberwachung der Abdeckereien kann desshalb nicht umgangen werden.

Neben dem Schutze, den das menschliche Leben und der Besitz in Haustieren aus der technischen Controle der Schlächtereien und Abdeckereien gewinnt, tritt aber in der Praxis ein neuer und wesentlicher Vortheil dieser Controle hervor: Es ist die Entdeckung versteckter Seuchenherde. Die Fleischbeschau und die Ueberwachung der Abdeckereien sind sehr oft die Veranlassung zur Auffindung lange Zeit verheimlichter Rotz- und Lungenseuchefälle*).

Mit Recht hat daher der III. internationale Veterinärcongress zu Zürich die Aufgabe der Fleischbeschau dahin definit:

„die Gefährdung des Lebens und der Gesundheit des Menschen zu verhüten, und ansteckende Krankheiten unter den Haustieren zu entdecken“.

Bezüglich des Nutzens der Controle von Abdeckereien, insbesondere von grösseren Leimsiedereien, Düngerfabriken u. s. w. hätte der Congress den gesperrten Nachsatz gleichfalls aussprechen müssen, wäre die Beaufsichtigung der Abdeckereien Gegenstand seiner Tagesordnung gewesen.

Mit Rücksicht auf den gedachten praktischen Nutzen der Controle der Schlachthäuser und Abdeckereien für die Seuchenpolizei, aber auch im Hinweis auf die directe Wirkung dieser Controle, die Verbreitung ansteckender Krankheiten von den Schlächtereien und Abdeckereien aus unter Menschen und Thieren zu verhüten, gehören in ein umfassendes deutsches „Veterinärpolizeigesetz“ die auch von der „Medicinalpolizei“ geforderten Bestimmungen:**)

Es ist die veterinarische Controle aller Schlächtereien und Locale, aus welchen Fleisch zum Verkaufe angeboten wird, in allen Gemeinden des Reichs, in welchen sich solche Localitäten befinden, zu organisiren und zu handhaben.

Eine gleiche Controle ist über die Abdeckereien und alle Fabriken zu üben, welche rohe thierische Ueberreste verarbeiten.

*) In Baden z. B.

**) Der Verfasser ist sich vollständig bewusst, dass die Fleischschau mit Rücksicht auf ihren Hauptzweck Gegenstand der „Medicinalpolizei“ ist. Die Fleischschau wird übrigens in den meisten Ländern von den Thiérärzten ausgeübt, gehört daher factisch in das Ressort des Veterinärpolizeibeamten und konnte hier, ähnlich wie die Ueberwachung der Abdeckereien, nicht übergegangen werden.

Als Grundzüge einer durchführbaren und wirksamen Fleischbeschau gelten folgende Sätze:

In allen Gemeinden des deutschen Reichs, in welchen sich Schlachtereien befinden, sind Fleischbeschauer anzustellen, welche die Schlachtthiere, deren Fleisch zum öffentlichen Verkaufe bestimmt ist, vor und nach der Schlachtung besichtigen und über Geniessbarkeit oder Ungeniessbarkeit des Fleisches und im ersteren Falle über die Bankwürdigkeit oder Nichtbankwürdigkeit entscheiden.

Als Fleischschauer sind approbierte Thierärzte zu bestellen. Wo solche in der Gemeinde fehlen, werden dieselben durch zuverlässige (gediente) Personen ersetzt, die sich durch ein Zeugniss des beamteten Thierarztes über den Besitz der zur Besorgung der Fleischschau erforderlichen Kenntnisse ausweisen.

Eine Dienstanweisung soll die erforderlichen Kenntnisse und die Obliegenheiten der Fleischschauer näher bezeichnen.

Die Belohnung der Fleischschauer hat aus der Gemeindecasse zu geschehen.

Krankes Schlachtvieh muss in der Regel durch einen approbierten Thierarzt begutachtet werden.

Ueber die Schlachtungen von kranken Thieren (im Nothfalle) und die Ergebnisse der Fleischschau sind Verzeichnungen zu machen und dem beamteten Thierarztes des Kreises oder Bezirkes periodisch vorzulegen*).

Die Kreis- oder Bezirksthierärzte haben das Ergebniss dieser Verzeichnungen in ihrem Dienstkreise zu sammeln und der Centralpolizeibehörde des Landes alljährlich einzureichen.

Die polizeiliche Controle der Abdeckereien erfordert folgende Vorschriften:

Jede Gemeinde oder mehrere Gemeinden zusammen haben für die Herrichtung von Wasenplätzen und für die Bestellung von Abdeckern zu sorgen.

Die Abdecker müssen die in einer Dienstinstruction vorgeschriebenen Kenntnisse besitzen und werden verpflichtet, allen Obliegenheiten der Dienstinstruction nachzukommen.

*) Solche Aufzeichnungen geben ein gewisses Material für die Veterinär-morbilitäts- und Mortalitätsstatistik — die einzige Grundlage eines gesunden Viehversicherungswesens.

Namentlich haben dieselben ein Verzeichniss der getöteten oder todt auf den Wasen gebrachten Thiere zu führen und dem beamteten Thierarzte in ähnlicher Weise wie die Fleischschauer von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten*).

Die Belohnung des Abdeckers geschieht entweder durch die Gemeinde oder den Besteller.

Die Besitzer oder Leiter von Fabriken, in welchen rohe thierische Theile verarbeitet werden, sind verpflichtet, auf Verlangen der Beamten und Bediensteten der Veterinärpolizei sämmtliche Localitäten der Fabrik zu öffnen und gleich wie die Abdecker ein Verzeichniss der lebend oder todt eingeführten, verarbeiteten, grösseren Haus-säugethiere (Pferde und Geschlechtsverwandte, Rinder, Schweine und Schafe) zu führen.

β. Unschädlichmachung des Weideviehverkehrs.

Nach dem Handelsviehverkehr ist der weit bedeutungslosere
Weideviehverkehr
in Betracht zu ziehen.

Insofern die Thiere einer Weideheerde nur einem Eigenthümer, also auch einer Gemeinde, zugehören, entziehen sie sich als unverdächtiges Privatgut unter den gewöhnlichen Verhältnissen der Ueberwachung Seitens der Veterinärpolizei.

Verlassen jedoch solche Heerden den Grund und Boden des Besitzers, ziehen sie umher und kommen dabei mit anderen Hausthieren in mittelbare oder unmittelbare Berührung, so sind sie gleich wandern den Viehheerden zu behandeln und der periodischen, thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

Anders verhält es sich mit den Heerden, welche aus Thieren, die verschiedenen Besitzern zugehören, zusammengesetzt sind. (Schafheerden der Einwohner einer Gemeinde; Fohlenweiden der Gemeinden und Bezirke.)

Bei der Zusammensetzung solcher Heerden ist es häufig der Fall, dass der Ansteckungsstoff irgend einer Krankheit eingeschleppt oder bei dem Auseinandergehen der Heerde (Vertheilung der Thiere unter die Besitzer nach vollendetem Weidegang) das Contagium nach allen

*) Aehnlicher Zweck wie bei der Aufzeichnung der Fleischschauergebnisse.

Richtungen hin hinausgetragen werde. (Rott auf der Bräunlinger Fohlenweide in Baden.)

Dieser Verhältnisse wegen erscheinen solche Heerden stets verdächtig und sollten bei ihrer Bildung, während ihres Bestehens und bei ihrer Auflösung polizeilich überwacht werden, um die Entwicklung verbreiteter und zahlreicher Seuchenherde eventuell zu verhüten.

Die Kosten der Ueberwachung sind von den Besitzern der Heerdentiere oder von den Unternehmern der Weide zu tragen.

Zur Ueberwachung dieser Heerden ist zu bestimmen: dass Thierherden, welche eine Weide dauernd beziehen, welche aus Thieren verschiedener Eigenthümer zusammengesetzt sind, und in welchen ein häufiger Wechsel von Thieren stattfindet, einer dauernden veterinärtechnischen Ueberwachung, deren Kosten von den Thier- oder Weidebesitzern zu tragen, unterworfen sind.

Als Formen der Ueberwachung sind zu empfehlen:

1. Führung von Ursprungs- und Gesundheitsscheinen für jedes zur Weide getriebene Thier.
2. Thierärztliche Untersuchung des Thieres unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Heerde.
3. Periodische thierärztliche Untersuchung der weidenden Heerde.
4. Thierärztliche Untersuchung der einzelnen Heerdentiere vor ihrer Entlassung aus der Heerde zur Heimkehr.

Bleiben auch die ebengedachten Heerden nicht innerhalb eines gewissen Rayons stationär, ziehen sie vielmehr umher, so sind sie selbstverständlich polizeilich als wandernde Viehheerden zu behandeln.

Von allen Viehheerden lenken die Schafheerden (ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit) unter allen Verhältnissen die Aufmerksamkeit der Veterinärpolizei auf sich, wenn sie nicht in strengem Verkehrsabschluss von andern Heerden und Thieren gehalten werden können.

In der That wird das Schaf von den meisten ansteckenden Thierkrankheiten befallen, um deren Bekämpfung es sich hier handelt. (Von der Räude, den Pocken, der Maul- und Klauenseuche, der bösartigen Klauenseuche und von dem Milzbrand.)

Die Schafheerden und die Schweineherden gelten überdiess mit vollem Rechte als die hauptsächlichsten Verbreiter der epizootischen Aphthenseuche.

Mit Rücksicht auf die hervorragende Vielseitigkeit der Schafheerden in Bezug auf die Anlage zu Seuchen, welche Anlage ein häufiges Erkranktsein der Heerden vermuten lässt, haben verschiedene deutsche Regierungen (Württemberg, Bayern) „die periodische thierärztliche Untersuchung aller Schafheerden“ verfügt. Der Erhebung einer solchen Massregel zu einer allgemeinen deutschen Gesetzesbestimmung steht ein praktisches Hinderniss nicht entgegen. Vielmehr ist mit Hilfe eines deutschen Veterinärpolizeigesetzes, das die periodische Untersuchung der Schafheerden, sowie die Desinfection der verseuchten anordnet, der grosse volkswirtschaftliche Vortheil mit Sicherheit zu erhoffen, dass die über Deutschland verbreiteten Schmierheerden verschwinden werden und dass nur Fleisch und Wolle tragendes „Reinvieh“ mit vollem Vliese vorkommen wird.

γ. Unschädlichmachung des Zuchtviehverkehrs.

In noch engeren Gränzen als der Weideviehverkehr bewegt sich der

„Zuchtviehverkehr“,

d. h. die Berührung der landwirtschaftlichen Haustiere unter einander zum Zwecke der Fortpflanzung.

Bezüglich der Schafe geht der gedachte Verkehr gewöhnlich nicht über die Gränzen der Heerde selbst hinaus; der Verkehr von Rindern und Schweinen zum Zuchtzweck überschreitet selten die Gemarkung einer Gemeinde und nur der Verkehr der Zuchthiere des Pferdegeschlechtes verbreitet sich auf ein ausgedehnteres Gebiet.

Die Stuten eines grösseren Bezirkes werden auf die Beschälstation geführt oder sog. Gaureiterhengste durchziehen das Land, um die Stuten zahlreicher Gemeinden während der Deckzeit zu beschälen.

Bei dem Zuchtviehverkehr werden gewiss verschiedene ansteckende Thierkrankheiten verschleppt und auf gesunde Thiere übertragen. Die Ausstrahlung der Maul- und Klauenseuche und der Lungenseuche von den Faselställen aus ist eine nicht ungewöhnliche Erscheinung. Die Ausbreitung der Rotzkrankheit durch das Deckgeschäft wurde zu wiederholten Malen festgestellt und die Beschälseuche wird allein durch den innigen Verkehr, um den es sich hier handelt, verschleppt und verbreitet.

Die männlichen Zuchthiere sind (vielleicht die beschälseuche-kranken ausgenommen) in den seltensten Fällen die ersterkrankten; sie werden vielmehr durch eines oder das andere weibliche Zuchthier, das aus den verschiedenen und zahlreichen Ställen einer Gemeinde oder eines Bezirkes zugeführt wird, angesteckt; dann aber stecken sie selbst an und zwar in fast unabsehbarer Weise.

Viele deutsche Staaten unterstellen, um einer solchen jederzeit gegebenen Gemeingefahr vorzubeugen, die Zuchtstationen einer thierärztlichen Ueberwachung.

Für die staatlichen Beschälplatten besteht ohnedies ein Reglement über die Zulassung der Stuten und über die Beaufsichtigung und Erhaltung der Gesundheit der Beschäler.

Ein deutsches Veterinärpolizeigesetz muss jedenfalls die Zuchtstationen (Faselställe und Beschälplatten) der ordentlichen Beaufsichtigung des beamteten Thierarztes des Bezirkes unterstellen. Die Gau-reiterhengste wird das Gesetz den Bestimmungen über das Hausirvieh (Führung von Gesundheitsattesten) unterwerfen. Als die wirksamste Massregel erscheint jedoch eine geeignete Belehrung der Hengst- und Faselhalter oder -Wärter, welche von den Verwaltungsbehörden an die Letzteren gegeben werden sollte.

Das badische Handelsministerium hat z. B. folgende Belehrung für die Zuchthengsthalter über die Gefahr der Ansteckung der Zuchthengste durch Zuchtstuten, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind und über das Verfahren, diese Gefahr zu vermeiden, veröffentlicht.

„Nach den Erfahrungen der thierärztlichen Wissenschaft wird ein Pferd gewöhnlich nur dann rotzkrank, wenn es mit einem rotzkranken Pferde zuvor in unmittelbare und mittelbare Berührung gekommen ist. Ebenso wird ein Pferd nur räudig (krätzig oder gründig), wenn der Ansteckungsstoff der Räude — (ein kleines Thierchen der Milbenart) auf seine Haut von einem räudigen Thiere übertragen wird. Auch die Beschälseuche befällt nur Pferde, welche mit beschälseuchekranken Thieren in Verkehr getreten sind.“

Die gewöhnliche Ursache der Verbreitung der Rotzkrankheit, der Räude und der Beschälseuche kennt man daher; diese Krankheiten werden ausschliesslich durch die wirksame Uebertragung des Ansteckungsstoffes verbreitet. Die Uebertragung des Ansteckungsstoffes geschieht gewöhnlich bei dem Verkehr der Thiere

unter einander. Darum liegt es im Interesse jedes Pferdebesitzers, den Verkehr seiner Pferde so viel als möglich zu beschränken. Wo sich der Verkehr der eignen Pferde mit fremden nicht vermeiden lässt, wie bei der Zuchtverwendung der Hengste, da muss der Verkehr der Pferde unter sich genau überwacht werden. Zu solchem Zwecke muss der Hengsthalter jede Stute nach der untenstehenden Anleitung untersuchen, bevor der Probirhengst zugelassen wird und jede Stute, welche verdächtige Zeichen der unten beschriebenen Art wahrnehmen lässt, von der Beschälplatte zurückweisen.

Von den genannten 3 Krankheiten, welche durch die Vorsicht der Hengsthalter von ihren Zuchthengsten fern gehalten werden können, sind die Räude und die Beschälseuche in Baden seltene Erscheinungen.

Hingegen hat die Rotz-Wurmkrankheit, welche als innerer Rotz, als Nasenrotz und als Hautrotz (Wurm) auftritt, in Folge des letzten Krieges durch den äusserst lebhaften Pferdeverkehr eine grössere Verbreitung im Lande gewonnen. Sie ist gewöhnlich lange Zeit hindurch nicht erkennbar, verläuft in den meisten Fällen sehr langsam; sie ist unheilbar und tödtlich.

Stuten, welche an der Räude, der Beschälseuche oder an der Rotz-Wurmkrankheit erkrankt, oder dieser Krankheiten verdächtig sind, werden als solche erkannt, wenn man

1. das ganze Aussehen des Thieres,
2. seine Haut und sein Haar,
3. seinen Leib und seine Flanken,
4. die Nasenlöcher,
5. den Kehlgang und
6. die Geburtstheile

untersucht.

Findet man bei dieser Untersuchung, dass die Stute aufgesträubtes und glanzloses Haar besitzt, mager ist, einen unregelmässigen Flankenschlag oder aufgeschürzten Leib zeigt und hustet, Ausfluss aus den Nasenlöchern oder aus den Geburtstheilen von üblem Aussehen besitzt, besonders einen einseitigen Nasenausfluss zeigt, findet man, dass im Kehlgange der Stute eine harte Geschwulst sitzt, dass die Haut mit haarlosen, schuppigen oder nässenden Stellen, oder aber mit Beulen, knotigen und strangartigen Geschwülsten oder eiternden Geschwüren am Kopfe, Halse, an den Rippen und an den Glied-

massen bedeckt ist, so muss die Stute als ansteckend krank oder einer ansteckenden Krankheit verdächtig sofort von der Beschälplatte abgewiesen werden. Ihr Standort auf der Beschälplatte ist unverzüglich gründlich zu reinigen.

Die genaue Beobachtung der vorstehenden Anweisung für die Untersuchung der Stuten, welche den Zuchthengsten zugeführt werden und die ausschliessliche Zulassung der von obigen Zeichen freien Stuten wird die Zuchthengste mit grosser Sicherheit vor der Ansteckung, bezw. vor der Erkrankung an Rotz, Räude und Beschälseuche bewahren.“

Das deutsche Veterinärpolizeigesetz hat die Verwaltungsbehörden der deutschen Staaten zu ermächtigen, ähnliche Belehrungen an die Zuchtstationen, wo nötig, hinauszugeben.

Schliesslich ist noch ein Thierverkehr ins Auge zu fassen, welcher sich in keine der bisher betrachteten Thierverkehrsarten wohl einreihen lässt. Es ist der

Verkehr der Hunde.

δ. Unschädlichmachung des öffentlichen Hundeverkehrs.

Die Hunde verbreiten die schrecklichste ansteckende Krankheit, von welcher der Mensch und die Thiere befallen werden, die Hundswuth. Die jährlichen Opfer an Menschen, welche die gedachte Zoonose hinrafft, sind wahrlich zahlreich genug, um die strengsten Massregeln zur Wahrung des menschlichen Lebens gegen den öffentlichen Hundeverkehr zu fordern.

Der Verlust an landwirtschaftlichen Hausthieren durch die Hundswuth stellt nebenbei eine ganz erhebliche Summe nach Abschluss jedes Jahres dar.

Viele Mittel wurden bereits zur Unschädlichmachung des öffentlichen Verkehrs der Hunde ersonnen und verwendet; — so die Hundesteuer, die Hundemusterung, der Maulkorb, die Hundemarken, das Verbot, die Hunde frei laufen zu lassen und in öffentliche Localitäten mitzubringen.

Jedoch nur zwei dieser Mittel verdienen von der deutschen Gesetzgebung in Erwägung gezogen zu werden: es ist die Hundesteuer und die Hundemarken. Beide Mittel reichen sich die Hand und ergänzen sich gegenseitig.

Die andern Vorkehrungsmittel, wie der Maulkorb und das Verbot, die Hunde frei laufen zu lassen, sind nicht von der allgemein durchgreifenden Bedeutung und auch nicht überall und jederzeit durchführbar, wie die Steuer und die Marke.

Das erste dieser Mittel, die Hundesteuer, hat, als veterinärpolizeiliche Massregel, den Zweck im Auge, die Zahl der Hunde und insbesondere die Zahl der schlechtgehaltenen und daher umherstreifenden*) zu vermindern. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Steuer hoch angesetzt werden. Ein Steuersatz von 10 Mark für die Haltung eines Hundes in der Stadt (mit 4000 Einwohnern und darüber) und von 5 Mark für die gleiche Berechtigung in Gemeinden von unter 4000 Einwohnern hat in Baden z. B. den obengedachten Zweck nicht ganz erreicht. Der genannte Steuersatz muss daher mindestens verdoppelt, besser aber verdreifacht werden, um die Wirkung zu erzielen, welche ein Veterinärpolizeigesetz von der Hundesteuer erwartet.

Das zweite Mittel, die Hundemarke, besteht in der Einrichtung, dass jeder Hund eine Marke (am besten aus Metall gefertigt) trägt, welche jährlich bei der Steuererlegung erneuert wird und die Gemeinde, in welcher der Hund seinen Verbleib hat, anzeigt. Sie hat den Zweck 1. eine Controle für die Hundesteuererlegung zu bilden, 2. die Hundebesitzer zur aufmerksamen Beobachtung ihrer Hunde anzuregen, 3. den Ursprungsort umherirrender Hunde zu erkennen, und 4. den von wuthkranken Hunden zurückgelegten Weg zu entdecken. Bei der Durchführung der Hundesteuer und der Hundemarke ist es sehr zweckmässig, die Erlegung der Steuer und die Verabreichung der Marke auf bestimmte Tage des Jahres festzusetzen, an welchen die Vorführung der Hunde vor die Steuerccommission zu geschehen hat. Der Steuerccommission soll der beamtete Thierarzt beigegeben werden, welcher die vorgeführten Hunde untersucht und die Tödtung bissiger und mit ansteckenden Krankheiten behafteter Hunde bei der Verwaltungsbehörde beantragt. Eine solche Hundemusterung besteht in Baden schon längst und ist neuerdings durch das Gesetz vom 21. Nov. 1867 und durch die Vollzugsverordnung vom 15. Mai 1868 geregelt worden.

*) Weil unvermögenden Personen angehörend.

Die Einführung der Hundemarke führt zur Einführung des Hundefangs, bei welchem die mit Marken versehenen Hunde den Eigenthümern zurückgegeben, markenlose aber mit voller Berechtigung getötet werden.

Für die Verhütung der Wuthkrankheit ist die Marke von grosser Wichtigkeit. Ein wuthkranker Hund entfernt sich regelmässig, wenn er kann, aus seinem gewöhnlichen Verbleibe und legt, durch die Krankheit und die Todesbeängstigung getrieben, viele Meilen Weges zurück, ehe er gelähmt verendet oder getötet wird. Ueberall auf dem zurückgelegten Wege lässt er durch Bisse den Keim seiner Krankheit vorzugsweise in den Thieren seiner Gattung zurück, gleich als ob die Natur den Zweck verfolgen wollte, die schreckliche Krankheit zu erhalten.

Wo nun das unglückliche Thier sein Ende findet, werden die umfassendsten und eingehendsten Schutzmassregeln gegen die Weiterverbreitung der Krankheit getroffen: die Leiche wird verlochtt, ihre Umgebung desinficirt, die Hunde der nächstliegenden Gemeinden werden eingesperrt und diejenigen, welche mit dem wuthkranken Thiere in Berührung gekommen waren, werden getötet. Allerdings werden auch Nachforschungen nach der Herkunft des Hundes und über seinen Lauf gemacht; gewöhnlich sind dieselben aber ergebnisslos. An dem Todesorte des Hundes, am Endpunkte seiner Wanderung ist dann allerdings ein Aufleben der Wuthkrankheit, soweit es der immerhin kurzsichtigen Veterinärpolizei möglich ist, verhütet; an dem Herkunftsorte des Hundes und auf der ganzen Strecke, welche diesen mit dem Todesorte des Hundes verbindet, ist hingegen der Entwicklung der hinterlassenen Krankheitskeime in keiner Weise vorgebeugt.

Das Unheimliche an der Sache ist, dass die Hundebesitzer dann nicht einmal die Gefahr kennen, in welcher sie schweben, bis unerwartet die schreckliche Krankheit an dem Haus- oder Jagdhunde erscheint und das Leben der Haus- und Stallbewohner bedroht.

Andererseits kommt es häufig vor, dass sich ganz gesunde Hunde aus irgend welchem Grunde verlaufen und umherirren. Gewöhnlich werden solche Thiere verfolgt, zeigen sich bissig und verwunden Menschen und Thiere, die sich ihnen nähern. Gleichviel ob solche Thiere getötet werden oder entlaufen, so wird in der Regel von ihnen angenommen, dass sie wuthkrank gewesen seien.

Gebissene Menschen leben alsdann während Monaten in der Besorgniß, an der fürchterlichen Krankheit sterben zu müssen, obgleich der erhaltene Biss nicht virulent war.

In den beiden gedachten Fällen ist die Hundemarke der Schlüssel zur schützenden Gewissheit. Die Marke giebt Aufschluß über die Herkunft des Hundes, zeigt ungefähr den Weg an, den das Thier bis zu seinem Tode verfolgt hat und lässt daher zu, dass womöglich alle Hunde, welche mit dem Kranken in Berührung gekommen waren, getötet werden. An dem Herkunftsorte des Hundes lässt sich auch feststellen, ob der Hund krankheitshalber oder aus anderen Gründen entlaufen war, ob der gebissene Mensch in Gefahr schwebt oder von einem der grössten Wahrscheinlichkeit nach nicht wuthkranken Hunde gebissen worden war.

Die Hundemarke ist daher eine der unerlässlichsten Vorschriften eines umfassenden deutschen Veterinärpolizeigesetzes.

Den einzelnen Bundesregierungen und niederen Verwaltungsbehörden ist zu überlassen, je nach Ermessen den allgemein geltigen Schutzmassregeln gegen die Wuthkrankheit noch andere Massnahmen, wie den Maulkorb u. s. w. beizufügen.

B. Veterinärpolizeiliche Behandlung des Gränz-Verkehrs.

b. Unschädlichmachung des Gränzviehverkehrs.

Betrachtung des Gränzviehverkehrs in seinem Einflusse auf die Thierseuchenverbreitung.

Nicht minder wichtig als die Unschädlichmachung des inländischen Viehverkehrs ist:

die veterinärpolizeiliche Regelung des Viehverkehrs an den deutschen Gränzen.

Ein Vorbild für diesen Theil des deutschen Veterinär-Polizeigesetzes liegt in der deutschen Rinderpestregelung (I. Abschnitt der revidirten Instruktion zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Reichsgesetzbl. Nr. 16, pag. 147) dem Gesetzgeber zu Händen.

Neben der Rinderpest, welche als bekannter fremder Eindringling schon lange, soweit es möglich ist, an der deutschen Gränze festgehalten wird, überschreiten diese auch andere ansteckende Thierkrankheiten, welche zu den eingebürgerten deutschen Thierseuchen ge-

zählt werden. Die Lungenseuche soll z. B. durch die österreichisch-bayrische und -sächsische Gränze hereinschlüpfen und von der Maul- und Klauenseuche wissen wir ganz bestimmt, dass sie ihre grossen Züge durch Deutschland über die Ostmark des Reiches antritt. Folglich sorgte für den Fall, dass ein deutsches Veterinärpolizeigesetz die Tilgung sämmtlicher Seuchenherde in Deutschland bewirken würde, der Viehverkehr mit dem Auslande für die Wiedereinschleppung der eben getilgten Krankheiten, resp. für die Bildung neuer Seuchenherde.

Das Ausland kann nun die ansteckenden Thierkrankheiten entweder gar nicht bekämpfen oder aber gegen dieselben lauer und unzweckmässiger vorgehen, als die inländische Polizei.

Das Ausland muss daher dem Gesetzgeber als verdächtig gelten und zwar um so verdächtiger, als der Culturstand, die Gesetzgebung und die Verwaltung desselben den einschlagenden heimischen Verhältnissen nachstehen. Diesem Grundsatze gemäss sind die Bestimmungen über den Gränzviehverkehr zu treffen. Mit Recht wurde in den Verhandlungen des Landwirtschaftsrathes betont, dass die strengsten Anordnungen zu wählen seien, um aus dem Auslande kommende Seuchen von dem deutschen Viehbestande fern zu halten und um die deutsche Viehzucht und den deutschen Viehexport zu schützen.

In der That bringt die Unnachsichtlichkeit gegen Fremde in dieser Beziehung dem Reiche keine Nachtheile, sondern den entschiedenen Vortheil, dass Deutschland als möglichst seuchenfreies und veterinärpolizeilich wohlverwaltetes Reich von dem Auslande geachtet wird und alle Hemmnisse des Viehverkehrs vor der deutschen Flagge im Auslande verschwinden.

Ein ungeregelter Viehverkehr mit dem verseuchten oder verdächtigen Auslande erregt hingegen das Misstrauen fremder Regierungen gegen uns und verurtheilt uns zur Isolirung im grossen internationalen Viehverkehr. (Englands Verbot gegen die Einfuhr deutschen Viehes.)

Das sicherste Mittel, sich gegen ausländische Thierseuchen zu schützen, ist der Abbruch jedes Viehverkehrs von einwärtsgehender Richtung mit dem Auslande, das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von landwirtschaftlichen Hausthieren, deren Produkte und Cadavertheile und aller Gegenstände, welche mit den landwirtschaftlichen Hausthieren in gewöhnliche und innige Berührung treten (Futter, Streumaterial u. s. w.).

Indessen ist eine solche Massnahme volkswirthschaftlich nicht gerechtfertigt und lässt sich auf die Dauer nicht durchführen, wenn nicht grössere Calamitäten hervorgerufen werden sollen, als diejenigen, welche durch die Massregel vermieden werden sollten.

a. Massregeln gegen das anscheinend seuchenfreie Ausland.

Unter normalen Verhältnissen ist der Viehverkehr mit dem seuchenfreien Auslande daher offen zu lassen; das eingehende Vieh jedoch zu controliren.

Die sicherste, wenn auch nicht leicht ausführbare Controle ist die Quarantäne an der Gränze.

Leider ist diese Massregel mit Bezug auf die zwei wichtigsten ansteckenden Thierkrankheiten (Rotzkrankheit und Lungenseuche) nicht zu verwenden und bietet überdiess die grössten Schwierigkeiten in der Anlage und in der Praxis.

Die Quarantänezeit muss der Incubationsdauer der ansteckenden Krankheiten entsprechen, welcher die contumazirten Thiere verdächtig sind. Pferde und Rinder würden daher eine Quarantäne von mindestens 6 Monaten überdauern müssen, wenn sie mit einiger Wahrscheinlichkeit beziehungsweise rotz- und lungenseuchefrei erklärt werden sollen. Die Bestimmung so langer Quarantänezeiten macht jeden Viehverkehr illusorisch und kommt einem absoluten Ein- und Durchfuhr-Verbote vollkommen gleich. Die Zulassung kürzerer Contumazfristen nimmt andererseits der Massregel jede schützende Kraft. Die Quarantäne, welche sich zur Abwehr von fremden ansteckenden Thierkrankheiten, deren Incubationszeit kurz und genau festgestellt ist, wohl eignen mag, kann daher nicht als eine ernstliche Schutzmassregel gegen den Gränzviehverkehr angerathen werden.

Aus diesem Grunde muss nach einer anderen, wenn auch nicht eben so sicheren Controle gesucht werden, welche von dem Viehverkehr geringere Opfer fordert, als die Quarantäne und innerhalb der Gränzen einer praktischen Möglichkeit liegt. Eine solche Controle bildet die Führung von amtlichen Ursprungs- und Gesundheitsscheinen für das Import- und Transitvieh und die thierärztliche Untersuchung desselben bei dem Uebertreten der Gränze.

Von dem Veterinärpolizeigesetz muss folglich bestimmt werden, dass die Einfuhr von ausländischen landwirthschaftlichen Haussäuge-

thieren auf die Hauptzollstationen der Reichsgränze beschränkt werde, dass alle einzuführenden Thiere einzeln thierärztlich zu untersuchen sind, dass zur Einfuhr diejenigen Thiere zugelassen werden, welche von dem Thierarzte als gesund erkannt sind, welche dabei nicht mit Thieren, die an ansteckenden Krankheiten leiden, in Berührung gekommen waren und für welche zugleich ein amtliches Ursprungszeugniss erbracht wird, das darthut, dass an dem Ursprungsorte, sowie an der Passage der Thiere ansteckende Krankheiten, welche die einzuführende Thiergefährdet, nicht vorhanden sind.

Seuchenkranke und verdächtige Thiere und solche, welche offenbar mit diesen in Berührung gekommen waren und endlich diejenigen, für welche ein giltiges Ursprungszeugniss nicht erbracht wird, sind über die Gränze zurückzuweisen. Diese Regeln sind gegen das Ausland, das als in der Hauptsache seuchenfrei angesehen wird, zur Geltung zu bringen.

β. Massregeln gegen das verseuchte Ausland.

Wenn das Ausland aber verseucht oder seuchenverdächtig ist, so sind die genannten Massregeln über den Viehverkehr zu verschärfen oder die Verkehrswege gänzlich abzuschneiden. Für diesen Fall muss das Gesetz das Reichskanzleramt und die Regierungen der Gränzstaaten ermächtigen, die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus dem Auslande auf gewisse Thierarten und deren Producte, auf gewisse seuchengiftfangende Gegenstände und auf bestimmte Einfuhrstationen, der jeweiligen Sachlage entsprechend, zu beschränken oder gänzlich zu verbieten.

Von dem deutschen Landwirtschaftsrathe wurde ausserdem die Anlage von Schlächtereien an den deutschen Einfuhrgränzorten als ein Schutzmittel gegen die Seuchengefahr vom Auslande her in Erwägung gezogen.

Die Anlage von Schlächtereien an den Gränzen kann jedoch nicht als eine ernstliche veterinärpolizeiliche Massregel betrachtet werden. Es kann gewiss nicht die Aufgabe der inländischen Polizei sein, dem Auslande den Verschleiss verdächtiger und kranker Thiere zu erleichtern oder gar Institute zu creiren, welche diesen Zweck erfüllen. Vielmehr ist es Aufgabe der deutschen Polizei, dem verseuchten Auslande die Thore des Reiches und auch die letzte Hinterthür zu ver-

schliessen, durch welche die Seuche des Auslandes den inländischen Viehbestand bedrohen kann. Gränzschlächtereien würden aber bald eine solche Hinterthür in die Schutzmauer gegen die ausländische Seuchengefahr brechen.

Bietet die Anlage von Gränzschlächtereien einen volkswirthschaftlichen Vortheil, so wird es Sache des Privatunternehmens sein, solche Schlächtereien zu errichten. Insofern nur unverdächtiges Vieh zur Fleischversendung nach dem Inlande geschlachtet wird, kann der Veterinärtechniker gegen derartige Privatinstitute nichts erinnern, vorausgesetzt, dass dieselben, wie alle Schlächtereien im deutschen Reiche, einer fortlaufenden veterinärpolizeilichen Aufsicht unterstellt werden.

C. Abhaltung und Tilgung der Seuchengefahr bei bestimmten, zum Ausbruch gelangten Seuchenfällen.

Durch die veterinärpolizeiliche Regelung des Binnen- und Gränzviehverkehrs soll das deutsche Seuchengesetz den deutschen Haustierstand vor dem Seuchenschaden im Allgemeinen schützen; ein weiterer Abschnitt des Gesetzes wird die Vorschriften enthalten müssen, durch welche jede einzelne bestimmte Seuchengefahr, innerhalb des deutschen Gebietes zur öffentlichen Kenntniss gelangt, abgewendet und gestillgt wird.

Wenn die im vorausgegangenen Abschnitte genannten Massnahmen den Zweck der Vorbeugung gegen das Auftreten ansteckender Thierkrankheiten verfolgte, so ist das Ziel des vorliegenden Abschnittes, die Massregeln zur Bekämpfung auftretender Seuchen zu bezeichnen.

Anzeige. Es bedarf einer besondern Begründung nicht, dass das Bekanntwerden einer concreten Seuchengefahr vor Allem erzielt werden muss, wenn die Seuchenverluste auf ein möglichstes Minimum zurückgeführt werden sollen. Eine bekannte Gefahr ist keine Gefahr mehr.

In zweiter Reihe hat das Gesetz die Aufgabe, die Verwaltungsbehörden zur Feststellung des Thatbestandes und zur Ergreifung der Gefahrabhaltungs- und Gefahrtilgungs-Massregeln zu ermächtigen und zwar unter Anführung der gesetzlich erlaubten Eingriffe in das Privateigenthum und dessen freie Benützung.

Die zu bezeichnenden Vorschriften sollen nach dem Wunsche des Landwirthschaftsrathes und, um mit dem Verfasser der Einleitung zur revidirten Instruction (vom 9. Juni 1873) zu dem Gesetze vom 7. April 1869 — Massregeln gegen die Rinderpest betr. — zu sprechen, den Behörden eine allgemeine Anleitung zur Seuchenbekämpfung geben, ohne die Nothwendigkeit der besonderen Entschliessung über Einzelheiten und über die Ausdehnung der Massregeln in jedem einzelnen Falle auszuschliessen. Der leitende Grundsatz soll sein: den Zweck ohne verhältnissmässige anderweitige wirthschaftliche Opfer für die Bevölkerung zu erreichen. In der Regel wird dies am besten durch energische Massregeln erfolgen, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen, wenn auch die directen Opfer scheinbar gross sind.

Die erste in diese Gesetzes-Abtheilung passende Vorschrift ist die Verpflichtung jeder Person, welche an den ihr gehörenden oder ihr zur Obhut und Pflege anvertrauten Thieren die Merkmale einer derjenigen ansteckenden Krankheiten, welche das Gesetz zu tilgen beabsichtigt, wahrnimmt, von dieser Wahrnehmung unverzüglich der Ortspolizeibehörde *Anzeige* zu machen. Die Säumigen sind zu bestrafen, womöglich mit Gefängniß oder schwerer Geldbusse und von etwaigen Entschädigungen aus Gemeinmitteln auszuschliessen. Dabei ist dem Grundsatze Ausdruck zu verleihen, dass die Strafbarkeit aus der Unterlassung der Anzeige über die Wahrnehmung der Krankheitsmerkmale, welche in der Belehrung über das Gesetz veröffentlicht sind, resultirt und nicht etwa aus der Unterlassung der Anzeige über die Wahrnehmung einer bestimmten Krankheitsform, die der Laie offenbar nicht bestimmen kann.

Absonderung der erkrankten Thiere von den gesunden Thieren. Eine zweite Verpflichtung muss dem Besitzer und Hüter von seuche verdächtigen oder seuchekranken Thieren durch das Gesetz auferlegt werden: es ist die *Absonderung der erkrankten Thiere von gesunden*, namentlich von solchen, welche sich nicht in seinem Besitze oder in seiner Hut befinden. Auch die Uebertretung dieser Bestimmung ist strengstens zu ahnden.

Amtliche Feststellung des Thatbestandes. Die dritte Bestimmung dieser Abtheilung des Seuchengesetzes hat von der Feststellung des Thatbestandes zu handeln.

Die Ortspolizeibehörde muss der Kreis- oder Bezirkspolizeibehörde von dem Ausbrüche der Seuche unverzüglich Bericht erstatten.

Diese beauftragt sofort den beamteten Thierarzt des Bezirks, die Art und den Stand der vermeldeten Krankheit zu erheben, und die, den Umständen entsprechenden, veterinärpolizeilichen Schutzmassregeln in Vorschlag zu bringen. Fürsorglich sind die vorgeschlagenen Schutzvorkehrungen durch die Ortspolizeibehörde sofort zu vollziehen.

Die Feststellung der Art und des Standes einer ausgebrochenen Seuchekrankheit wird von dem beamteten Thierarzten unter Begleitung der Ortspolizeibehörde vorgenommen, indem der Thierarzt ausschliesslich die angemeldeten Seuchenställe oder die auf einem besondern Weideplatz verstellten, verdächtigen Thiere untersucht, oder aber alle Ställe (alle Hunde, alle Weideplätze) eines Ortes untersucht, bei den unverdächtigen Thieren und Orten beginnend und mit den verseuchten Thieren und Orten endend.

Amtliche Anordnung der Bekämpfungsmassregeln.

Die erstere Art der Untersuchung eignet sich für die Feststellung vereinzelter Seuchenfälle, wobei der Ansteckungsstoff fixer Natur ist die zweite Art für die Feststellung verbreiteter Seuchen mit flüchtigem Ansteckungsstoffe.

Auf Grund der Anträge des beamteten Thierarztes ordnet die Kreis- oder Bezirksverwaltungs-Behörde die geeigneten Schutzmassregeln an, lässt solche ordnungsgemäss unter Verweisung auf die im Falle des Zu widerhandelns gesetzlich angedrohten Strafen zur Nachachtung bekannt machen und den Vollzug durch das betreffende Polizeipersonal überwachen.

Bekanntmachung des Seuchenausbruches. Von dem jedesmaligen Ausbruche einer im Gesetze genannten ansteckenden Thierkrankheit hat die Ortspolizeibehörde allen Einwohnern der Gemeinde, sowie den Polizeibehörden der benachbarten Gemeinden sofort Kenntniss zu geben.

Ebenso haben die Verwaltungsämter, in deren Dienstkreis sich die verseuchten Gemeinden befinden, den Staatsämtern der angränzenden Verwaltungsbezirke von dem Ausbruche der Seuche Mittheilung zu machen.

Die Provinzial- und die Landesregierungen haben ferner den jeweiligen Seuchenstand in der Provinz oder in dem Staate auf Grund der einkommenden Meldungen in den Staatsanzeigern zu veröffentlichen, damit die Seuchengefahr überall bekannt und von dem Publikum im

Interesse des Thierhandels insbesondere weder unter- noch überschätzt werde.

Oeffentliche Belehrung über den Selbstschutz. Nach der Feststellung und Veröffentlichung des jeweiligen Thatbestandes und verbunden mit der letzteren Handlung sind die Verwaltungsbehörden zur Belehrung der betroffenen Thierbesitzer über die Ursachen und die Natur der ausgebrochenen Thierkrankheit, über die Mittel zum Selbstschutze und über den Zweck der zur Anwendung kommenden Polizeimassregeln zu verpflichten.

Insbesondere ist die Aufforderung zum Selbstschutze zu betonen, weil der Selbstschutz gegen ansteckende Thierkrankheiten, die sich vorzüglich durch den Viehverkehr verbreiten, das wirksamste und für den Staat, wie für den Privaten billigste Schutzmittel ist.

Beispiel einer solchen Belehrung. In Baden wird z. B. nach gesetzlicher Bestimmung folgende Belehrung über die Maul- und Klauenseuche, insbesondere den Selbstschutz gegen ihren Schaden an den Haustieren bei dem jedesmaligen Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche durch Wort und Schrift veröffentlicht:

„Das häufige Auftreten der Maul- und Klauenseuche und ihre weitgehende Verbreitung im Lande hat das Grossh. Ministerium des Innern veranlasst, diese Seuchenkrankheit näher beobachten, ihren Schaden feststellen zu lassen und die zweckmässigsten Schutzmittel gegen dieselbe nach Lage der neuerdings gemachten Erfahrungen anzudrucken.

In der nachstehenden Belehrung soll den badischen Viehbesitzern das Ergebniss der erwähnten amtlichen Erhebungen über die Seuche kurz mitgetheilt und zugleich angegeben werden, wie sie ihren Viehstand vor derselben schützen können und was sie zu thun und zu lassen haben, wenn die Seuche ihre Thiere befallen hat.

Die Maul- und Klauenseuche ergreift sämmtliche landwirthschaftliche Haustiere, namentlich aber das Rind, das Schwein und Schaf. Die Krankheit entsteht hier zu Lande nicht von selbst, d. h. weder durch besondere Anlage der Thiere, noch durch Veränderungen und Schädlichkeiten der Luft, noch durch den Einfluss der Witterung, noch durch unreines oder schlechtes Futter.

Hingegen ist nachgewiesen worden, dass die Seuche lediglich durch einen besonderen Ansteckungsstoff verbreitet wird.

Dieser Ansteckungsstoff (Seuchengift) befindet sich vorzugsweise in dem Inhalt der Bläschen am Maul und an den Klauen kranker Thiere, aber auch auf der Haut der Thiere, in deren Exrementen, im Mist und in ihrem Futter; er haftet an den Geschirren, Stallgeräthen und Stalleinrichtungen, an den Lagerplätzen kranker Thiere, an Grundstücken, wo solche gewandelt sind, sowie an den Kleidern derjenigen Menschen, welche mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind.

Die Uebertragung der Seuche von kranken Thieren auf gesunde erfolgt entweder unmittelbar durch Ansteckung (von Thier zu Thier) oder mittelbar durch andere Träger des Seuchengifts.

Die Ansteckung der Thiere kann daher auf sehr verschiedene Weise erfolgen, z. B. man kauft Kinder, Schafe, Ziegen, hauptsächlich Schweine auf einem Markte oder an einem Orte ein, wo seuchenkrankes Vieh steht oder gestanden hatte, oder man stellt Dienstboten ein, welche kurze Zeit vorher in einem verseuchten Stalle beschäftigt waren, oder Viehhändler, Metzger, Quacksalber, die an einem Tage oder im Laufe mehrerer Tage Seuchenställe besucht haben, treten in einen oder mehrere seuchenfreie Ställe, begreifen dort die Thiere und tragen den Ansteckungsstoff in alle besuchten Stallungen eines Ortes oder einer Gegend; wird eine Vieh- besonders Schweineherde, welche seuchenkranke Thiere führt, auf der Strasse und durch Ortschaften getrieben, so bleibt der Ansteckungsstoff von den Bläschen um die Hauttheile der Klauen herum auf dem Boden haften, sodass alle Thiere, welche diese Strasse hierauf begehen, angesteckt werden können; noch gefährlicher ist es, wenn eine solche Heerde an einer öffentlichen Tränke getränkt wird, da alle an der Tränke nachfolgenden Thiere zu erkanken pflegen. So kommt es, dass oft plötzlich und unerwartet viele oder alle Thiere eines Ortes oder einer Gegend, wie unter dem Einflusse einer allgemein verbreiteten Schädlichkeit von der Seuche befallen werden. Durch den unter den Landwirthen üblichen Besuch fremder Ställe, durch das Ab- und Verleihen von Stall- und Wagen- geschirren, durch den Ankauf von Futter und Streumitteln aus verseuchten Gehöften, durch das Einstellen in Wirths- und Mühlenställe, kurz durch alle Personen und Gegenstände, welche mit landwirtschaftlichen Hausthieren in Berührung kommen, ist die Möglichkeit gegeben, die Seuche in den Stall zu schleppen.

Ist es auch manchmal nicht gerade auf der Hand liegend oder überhaupt nicht nachweisbar, wie die Ansteckung erfolgt sein möge,

immerhin kann man sicher sein, dass das erkrankte Thier mit dem Ansteckungsstoff der Seuche kürzlich in Berührung gekommen war.

Weil es nun ganz gewiss ist, dass die Krankheit sich ausschliesslich auf dem Wege der Ansteckung weiter verbreitet, so liegt es auch in der Hand des Viehbesitzers, seine Thiere erfolgreich vor der Seuche zu schützen.

Man befolge einfach nachstehende Regeln: Man kaufe keine Haustiere zur Zeit und an einem Orte, wann und wo die Seuche herrscht, man vermeide besonders auf Viehmärkten zu kaufen, wenn nur der geringste Verdacht vorliegt. Grössere Guts- und Viehbesitzer thun gut daran, eine abgeschlossene, womöglich abgelegene Stallung mit eigener Wartung und besonderen Geschirren für neu angekauftes Vieh zu halten. Rückt die Seuche in die Nähe eines Ortes und in diesen selbst vor, so verschliesse man die Ställe mit dem Schlüssel, tränke und halte die Thiere so viel als möglich im Stalle oder im eigenen Hofe, weise Metzger, Vieh-, Milch- und Butterhändler von demselben zurück, verleihe und leide kein Futter, Stroh, keine Wagen u. s. w., kurz man schneide dem Ansteckungsstoffe jede Brücke zum Hofe gründlich ab.

Ist man genöthigt, mit dem Vieh auszufahren, so bestreiche man die Haut zwischen den Klauen und die Kronen der letzteren mit Theer, der billig in den Gasfabriken abgegeben wird oder besser, man bade die Klauen und Kronen der Thiere mit einer Auflösung von Carbolsäure in Wasser (1 Theil auf 150 Theile) vor und nach dem Ausfahren. Ferner vermeide man während desselben die Berührung mit anderen landwirthschaftlichen Haustieren aller Gattungen und stelle womöglich nie in Wirths- oder Mühlenställe ein.

Neue Dienstboten müssen an Körper und Kleidern gehörig gereinigt werden, ehe sie ihre Stallgeschäfte beginnen.

Der überlegende Thierbesitzer findet selbst die Regeln, die er in einzelnen Fällen zu beobachten hat, um überall die Berührung des Ansteckungsstoffes zu vermeiden.

Ist die Seuche dennoch in einen Stall eingedrungen, so zeige man den Fall bei der Ortsbehörde an und verhüte weiteren Schaden durch freiwillige Absperrung seines Stalles und Gehöftes.

Um ein schnelleres Durchseuchen der Thiere zu erzielen, bestreiche man allen Rindviehstückchen eines Stalles das Flotzmaul und die inneren Maultheile mit dem Geifer der kranken Thiere; diese be-

handle man reinlich, gebe weiches Futter, nährende Tränke und gute trockene Streu, vermeide Arzneigeben und Operationen im Maule oder an den Klauen der Thiere, als Aufscheuern, Reiben mit Strohseilen u. s. w.

Je einfacher und reinlicher man die Patienten pflegt, um so schneller und schadloser verläuft die Krankheit.

Kälber und ganz fette oder schwere Thiere liefere man unter Verhütung der Krankheitsverschleppung an die Schlachtbank. Treten beunruhigende Zeichen an den kranken Thieren auf, so berufe man einen appobirten Thierarzt.

Ist die Seuche in einem Stalle erloschen, so schaffe man den Dung aus demselben heraus und vergrabe ihn unter den Düngerhaufen, ferner wasche man den Boden, Wände, Decke, Fenster, Thüren, Krippen, Raufen und sämmtliche Stallgeräthe und Zuggeschirre mit warmer Lauge so gründlich als möglich.

Unnöthig und mittelbar schädlich ist es, wenn man als Vorbeugungsmittel (um die Krankheit zu verhüten) gesunden Thieren Arznei verabreicht. Arzneien mit solcher Wirkung sind zur Zeit nicht bekannt.

Hingegen ist es bestimmte Erfahrungssache, dass man bei genauer Beobachtung vorstehender Regeln die Seuche von den Ställen ferne halten kann und dass die ausgebrochene Seuche am raschesten und ohne grösseren Schaden zu hinterlassen dann verschwindet, wenn die Thiere nur reinlich gehalten und gepflegt werden.

Der Selbstschutz ist das sicherste Mittel gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Kluenseuche und die vernünftige Behandlung der erkrankten Thiere der einzige Weg zur Verhütung ihres grösseren Schadens.“

Oeffentliche Belehrung über die Polizeimassregeln und deren Nutzen. Gleichwie das Publikum über die Mittel des Selbstschutzes zu belehren ist, so ist dasselbe auch über die Art und den Zweck der Polizeimassregeln zu verständigen. Die Verwaltungsbehörden dürfen daher ermächtigt werden, aus Gemeinmitteln bezügliche Druckschriften unter dem betroffenen und bedrohten Publikum unentgeltlich zu verbreiten.

Amtliche Sperre der Seuchenheerde. Nach diesen einleitenden Massnahmen zur Bekämpfung einzelner Seuchenfälle oder besser zugleich mit denselben haben die Verwaltungsbehörden auf

Grund bestimmter Gesetzesvorschriften die eigentlichen oder wesentlichen Bekämpfungs- oder Tilgungsmassregeln anzuordnen.

Die dringendste Massnahme ist die polizeiliche **A b s p e r r u n g** des Seuchenherdes, um seiner Ausbreitung Schranken zu setzen.

Die Ausdehnung solcher Massnahmen richtet sich nach der Ausdehnung des Seuchenherdes und nach der Eigenthümlichkeit des Seuchenansteckungsstoffes, entweder sich ausschliesslich an nicht flüchtige Stoffe zu binden oder auch in der Atmosphäre zu schweben und durch dieselbe weiter getragen zu werden.

Das Gesetz soll daher die Verwaltungsbehörden verpflichten, beim Ausbruche ansteckender Thierkrankheiten, je nach der Sachlage,

1. die Stallsperrre,
2. die Gehöftesperre,
3. die Orts- und Bannsperrre,
4. Beschränkung des Verkehrs bezüglich der durch die Krankheit überhaupt gefährdeten Thiere, sowie der zur Verschleppung der Krankheit geeigneten Gegenstände zu verfügen.

In den nachstehenden Sätzen sind die Verhältnisse geschildert, unter welchen die beschränktere oder ausgedehntere Sperre der verseuchten Oertlichkeiten stattzufinden hat.

a. **Stallsperrre.** Die Stallsperrre ist anzuordnen, wenn die ansteckende Thierkrankheit nur in einer oder wenigen Stallungen eines Ortes ausgebrochen ist. Sie begreift nach Ausscheidung der unverdächtigen Thiere (d. h. derjenigen Thiere, welche für den Krankheitsstoff keine Empfänglichkeit besitzen, Rinder bei Rotzkrankheit, Pferde bei Lungenseuche u. s. w.) alle als krank oder verdächtig befundenen und hat zur Folge, dass Letztere ohne Erlaubniss der Verwaltungsbehörde nicht aus dem gesperrten Stalle entfernt und überhaupt mit andern durch die Krankheit gefährdeten Thieren nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Gleichzeitig ist die Absonderung aller mit den kranken Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände, wie Futter, Dünger, Geräthschaften u. s. w. anzuordnen.

Die Stallsperrre ist insbesondere bei Krankheiten mit fixem Ansteckungsstoff und bei solchen, welche sich nicht zugleich auf mehrere Thierarten verbreiten, angezeigt.

b. Die Gehöfte-Sperre erscheint nur bei der Rinderpest zulässig. Ihre Anwendung und Ausführung ist in der revidirten Instruction zum Gesetze vom 7. April 1869 bereits geregelt.

c. **Orts- und Bannsperre.** Die Sperre eines Ortes oder Bannes ist zu verfügen, wenn die ansteckende Krankheit Thiere in einer grösseren Anzahl von Ställen befallen hat oder ihrer Beschaffenheit nach auch schon bei einem vereinzelten Auftreten eine allgemeine Gefahr herbeiführt. Sie bewirkt, dass kein Thier der von der Krankheit gefährdeten Gattung ohne polizeiliche Erlaubniss aus dem Orte oder Banne verbracht und überhaupt keinerlei Verkehr mit auswärtigen durch die Krankheit gefährdeten Thieren stattfinden darf. Ebenso kann die Ausfuhr von solchen Dingen, welche, wie Haare, Häute, Klauen, Futter, Dünger u. s. w., die Krankheit an andere Orte zu verschleppen geeignet sind, verboten werden.

d. **Verkehrs-Beschränkung.** Auch bezüglich der von der Krankheit nicht ergriffenen, aber durch dieselbe bedrohten Thiere kann an dem Orte, wo die Krankheit ausgebrochen ist, eine Verkehrsbeschränkung in der Art verfügt werden, dass der gemeinschaftliche Weidetrieb von Thieren aus verschiedenen Stallungen, sowie die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen, desgleichen die Abhaltung von Viehmärkten eingestellt, überhaupt jede Gemeinschaft unter den betreffenden Thieren verschiedener Stallungen untersagt wird.

Vorzubehalten ist aber, dass keine Regierung der Bundesstaaten berechtigt ist, ihre Landesgränze gegen andere Bundesstaaten weiter abzusperren, als es zur Abhaltung einer zunächst drohenden Seuche bedarf.

Jede verfügte Sperrmassregel oder Verkehrsbeschränkung hat so lange fortzudauern, bis die Krankheit und die dadurch erzeugte Gefahr der Ansteckung als erloschen anzusehen ist. Sie kann nur von derjenigen Behörde wieder aufgehoben werden, welche sie verfügt hat.

Nach der Isolirung des Seuchenherdes sind die Tilgungsmassregeln zu verfügen und auszuführen.

Desinfektion. Das Ideal einer exacten und wissenschaftlichen Seuchentilgung ist die Vernichtung des Ansteckungsstoffes, weil mit der Vernichtung des Ansteckungsstoffes auch seine Wirkung auf dem lebenden Thiere — die ansteckende Krankheit selbst — vernichtet wird.

Die Vernichtung des Ansteckungsstoffes setzt jedoch zwei Bedingungen voraus, welche zur Zeit bezüglich aller Arten der Ansteckungsstoffe noch nicht erfüllt sind.

Diese Bedingungen sind

1. die Greifbarkeit des Ansteckungsstoffes, die Isolirung und genaue Kenntniss desselben und
2. seine Zerstörbarkeit, die Möglichkeit denselben an und in den lebenden und leblosen Körpern, an und in denen er haftet, ohne Schaden für diese zu vernichten.

Weil nun der Ansteckungsstoff der meisten hier in Betracht kommenden Krankheiten bisher nicht in seinem Wesen erkannt, isolirt und ohne Schaden für das erkrankte oder bedrohte Thier vernichtet werden konnte, so beschränkte sich die Veterinärpolizei auf die Absperrung des Seuchenherdes bis zum Erlöschen der Seuche, oder sie ordnete die Tötung der erkrankten und bedrohten Thiere an, um mit diesen Thieren den Ansteckungsstoff, den Verbreiter der Seuche, zugleich zu vernichten. Endlich wurde die Vernichtung des im erloschenen Seuchenherde zurückgebliebenen Ansteckungsstoffes durch die Desinfection und die Zerstörung der mit den kranken Thieren in Berührung gewesenen Gegenstände angestrebt.

Um dem Ideale einer exacten Seuchentilgung entgegen zu kommen, insbesondere um die Kräfte der Veterinärtechniker, denen der Vollzug der Seuchentilgung als Aufgabe zufällt, zur Erreichung des idealen Ziels anzuspornen, sollte die Gesetzgebung als erstes Tilgungsmittel die Desinfection vorschreiben.

Bei dem heutigen Stande der Wissenschaft ist es mit Rücksicht auf die hier zu behandelnden Krankheiten allerdings nur möglich, eine einzige Seuche durch die sofortige Desinfection der erkrankten und bedrohten Thiere rasch und sicher zu tilgen. Diese Krankheit ist die Schafräude, deren Ansteckungsstoff bekannt und auf dem lebenden Thiere vernichtbar ist.

Aber auch bezüglich der übrigen ansteckenden Thierkrankheiten wird es von entschiedenem Vortheile sein, wenn die Oertlichkeiten und die Gegenstände, die mit den erkrankten Thieren in Berührung stehen, sofort und in passenden Zwischenräumen wieder desinficirt werden. Immerhin wird eine gewisse Menge des Ansteckungsstoffes durch diese Operation vernichtet werden und ein gemeinschädlicher Stoff unschädlich gemacht.

Jedenfalls kann aber der Seuchenherd nicht als erloschen erklärt werden, bis eine gründliche Desinfection der Thiere, ihrer Stall-

lungen oder sonstigen Wohnräume und aller Gegenstände, die mit ihnen in Contact gewesen, stattgefunden hat (Schlussdesinfection).

Der hier einschlagende Gesetzesparagraph hat daher, wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, zu bestimmen:

„Bei solchen ansteckenden Thierkrankheiten, deren Ansteckungsstoff bekannt ist und auf den ergriffenen Thieren selbst ohne Nachtheil für diese erreicht und vernichtet werden kann, ist die Desinfection der Thiere, wo und wann thunlich, sofort unter polizeilicher Aufsicht zu vollziehen.“

„Während des Verlaufs und jedenfalls nach der Beendigung von Seuchenkrankheiten, bei welchen die genannten Voraussetzungen nicht zutreffen, sind die erkrankten, genesenen oder die bedrohten und bedroht gewesenen Thiere, die Seuchenställe, sowie die Stallgeräthe, Geschirre und Wagenzeuge, welche für die der Seuche ausgesetzten Thiere benutzt wurden, oder sonstige Gegenstände, die mit jenen in Berührung kamen, einer Reinigung und Desinfection zu unterziehen, deren Vollzugsweise der Art des Ansteckungsstoffes angepasst sein muss.“

„Gegenstände, die nicht gereinigt werden können, sind in anderer geeigneter Weise unschädlich zu machen.“

„Die Reinigung und die Desinfection muss nach der Anleitung des beamteten Thierarztes geschehen und der Vollzug derselben von dem beamteten Thierarzt controlirt werden.“

Weil nun erfahrungsgemäss die Seuche in dem abgesperrten Seuchenherde erlöscht, wenn alle empfänglichen Thiere durchgeseucht und in Folge der Krankheit die Anlage für dieselbe verloren haben, so werden bei den Seuchenkrankheiten mit nicht tödtlichem Verlaufe weitere Polizeimassregeln überflüssig.

Die von einigen Thierärzten empfohlene Nothimpfung, welche ein rascheres, leichteres und desshalb schadloseres Durchseuchen der bedrohten Thiere bezweckt, kann eben so wenig, als die Schutzimpfung gegen die Lungenseuche, als polizeiliche Massregel angerathen werden. Wenn ein wirksamer Schutzstoff gegen die ansteckenden Thierkrankheiten, ähnlich der Kuhpockenlymphe gegen die Menschenblätter, gefunden sein wird, so steht der Einführung eines polizeilichen Impfzwanges für die landw. und anderen Haussäugethiere kein Hinderniss entgegen. So lange aber bei der Impfung unserer Haussäugethiere der Ansteckungsstoff selbst als Impfmittel verwendet wird, heisst es —

durch die Impfung den Ansteckungsstoff vervielfältigen — mit andern Worten: die Seuche verbreiten! Eine solche Aufgabe kann dem Staate nicht zugemuthet werden. Den Eigenthümern mag es indessen überlassen bleiben, innerhalb der gesperrten Ställe und Weideplätze die Impfung zu versuchen.

Tödtung. Unter den hier in Betracht kommenden Thierkrankheiten giebt es nun auch solche, welche in der Regel tödtlich verlaufen.

Da der natürliche Verlauf dieser Krankheiten mit dem Tode der erkrankten Thiere endet und die erkrankten Thiere als Erzeuger des Ansteckungsstoffes gemeingefährlich sind, so erscheint das Recht des Staates begründet, solche Thiere sofort zur Abhaltung einer Gemein gefahr zu vernichten.

Um jedoch das ebengedachte Ziel vollkommen zu erreichen, muss dem Staate auch das weitere Recht zustehen, die von der Krankheit zunächst bedrohten Thiere gleichfalls durch die Tödtung unschädlich zu machen. Ebenso muss dem Staate das Recht gewahrt bleiben, zum Behufe der Feststellung einer tödtlich verlaufenden Seuchenkrankheit, die Tödtung eines unverdächtigen Thieres, eine sogenannte Informationstödtung, anordnen zu können.

Das Seuchengesetz hat daher folgende Bestimmungen zu treffen:

1. „Die Tödtung eines mit einer ansteckenden Krankheit behaf teten Thieres muss angeordnet werden, wenn die Krankheit nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes ihrer Art oder dem Grade nach unheilbar und tödtlich und die Beseitigung des Thieres zum Schutze gegen Gefährdung anderer Thiere oder der Menschen nöthig erscheint.“

Obligatorische oder bedingungslose Tödtungsanordnung. „Dem Eigenthümer, der sich bei dem gutachtlichen Aus sprache des beamteten Thierarztes nicht beruhigt, steht frei, das frag liche Thier auf seine Kosten durch zwei andere Thierärzte unter suchen zu lassen. Sind diese beide anderer Ansicht, so ist das Obergutachten des nächst höheren beamteten Thierarztes einzuholen.“

Facultative oder bedingte Tödtungsanordnung.

2. „Die Tödtung eines Thieres kann polizeilich verfügt werden:

a. wenn über den wirklichen Ausbruch einer ansteckenden Krank heit und die Ergreifung der hierwegen im öffentlichen Interesse Lydtin, Bekämpfung etc.

nöthigen Schutzvorkehrungen nur mittelst Zerlegung des verdächtigen Thieres Gewissheit erlangt werden kann;“

b. „wenn die ansteckende Krankheit zwar heilbar oder das Thier einer ansteckenden Krankheit nur verdächtig ist, die sofortige Wegschaffung desselben aber als das zweckmässigste Mittel zum Schutze gegen die Ausbreitung der Krankheit erachtet wird.“

„Die Anordnung der Tödtung eines Thieres in diesen Fällen kann nur auf den Grund eines obergutachtlichen Ausspruchs des Landsthierarztes (Landes- oder Reichs-Veterinärcollegium) geschehen.“

„Die polizeilich angeordnete Tödtung eines Thieres ist in Gegenwart des Ortspolizeibeamten und des beamteten Thierarztes nach dessen Anleitung zu vollziehen und mit dem Kadaver nach Vorschrift der Instruction zum Seuchengesetze zu verfahren.“

Veterinär-technische Ueberwachung des Seuchenverlaufes. Endlich fordert die Ueberwachung der Seuchenherde und des Seuchenverlaufes die veterinär-technische Beihilfe.

Während des Verlaufs einer Seuche ist der beamtete Thierarzt mit der Nachschau im Seuchenorte zu beauftragen. Von dem Ausbruche einer Seuche muss die Landescentralverwaltung benachrichtigt werden. Nach Beendigung der Seuche hat der beamtete Thierarzt einen Schlussbericht vorzulegen, in welchem der Charakter, die Ursache und Ausbreitung der Krankheit, die Zahl der erkrankten, gefallenen und genesenen Thiere, wie die bemerkenswerthen Vorkommnisse bei dem Seuchenfall anzuführen sind.

Auf Grund der bei der Landescentralverwaltung einkommenden Meldungen wird für jede Provinz periodisch der jeweilige Seuchenstand veröffentlicht. Ueber den jeweiligen Seuchenstand und alle bemerkenswerthe Vorkommnisse auf dem Veterinärpolizeigebiete haben die Landescentralverwaltungen dem Reichskanzleramte unverzüglich Bericht zu erstatten.

In dem vorliegenden Abschnitte sind die Bekämpfungsmassregeln, welche gegen die ansteckenden Thierkrankheiten verwendet werden können, bezeichnet oder gleichsam das Rüstzeug niedergelegt, welches den Verwaltungsbehörden zur Bekämpfung und Tilgung auftretender Seuchen gesetzlicher Weise zur Verfügung steht.

Die einzelnen ansteckenden Thierkrankheiten unterscheiden sich indessen wesentlich von einander bezüglich ihrer Gemeinschädlichkeit, ihrer Verbreitungsweise, insbesondere bezüglich der in die Erscheinung tretenden Eigenschaften ihres Ansteckungsstoffes, bezüglich ihrer Incubationsdauer u. s. w. Jede einzelne ansteckende Thierkrankheit ist daher ein besonderer Feind, welcher seinen Eigenthümlichkeiten angemessen bekämpft werden muss. Deshalb ist es Aufgabe des Sachverständigen, den Verwaltungsbehörden die in der Rüstkammer des Gesetzes niedergelegten Wehr- und Kampfesmittel zum Zwecke der Bekämpfung der einzelnen, zum Ausbruche gelangenden, ansteckenden Thierkrankheiten jeweils an die Hand zu geben.

Um in dieser Beziehung die Einheit der Action in der Bekämpfung der einzelnen ansteckenden Thierkrankheiten zu wahren, muss in der Instruction zu dem Veterinärpolizeigesetze die Anleitung gegeben werden, welche gesetzliche Abwehr- und Kampfesmittel und wie weit dieselben gegen jede, von dem Gesetze als polizeilich bekämpfbar erklärte, Thierkrankheit verwendet werden müssen und können.

In dem nachstehenden Abschnitte ist eine solche Anleitung mit Rücksicht auf die unter Titel I. aufgeführten Krankheiten skizzirt.

1. Rinderpest.

Die Tilgung derselben ist vollständig durch die revidirte Instruction vom 9. Juni 1873 geregelt.

2. Wuthkrankheit.

1. Wird der Ausbruch der Tollwuth eines Hundes angezeigt, so ist vor allem der Thatbestand mit Sicherheit festzustellen.

Zu diesem Zwecke ist der Hund, sofern es ohne Gefahr für Menschen und Thiere geschehen kann, lebend in Verwahrung zu bringen und bis zur erlangten Gewissheit über das Dasein der Tollwuth zu beobachten.

Ist der Hund schon getötet, so ist die sorgfältigste — äussere und innere — Besichtigung der Leiche sogleich vorzunehmen.

Hierbei ist die Tollwuth als nachgewiesen anzunehmen, wenn auch nur wenig ausgesprochene Merkmale derselben wahrgenommen werden.

2. Werden verdächtige Erscheinungen an einem freilaufenden, herrenlosen Hunde wahrgenommen, so ist derselbe, wenn er ohne Gefahr

nicht lebend gefangen werden kann, zu tödten; gelingt dies nicht, so ist die Polizei desjenigen Ortes, nach welchem der Hund seinen Lauf genommen, schleunig hievon mit der Weisung in Kenntniss zu setzen, das Vorhandensein eines wüthenden Hundes bekannt zu geben, zur Vorsicht aufzufordern, wehrlose Menschen und Thiere vor den Angriffen des Hundes sicher zu stellen, den Hund bei seinem Erscheinen unschädlich machen zu lassen und namentlich sämmtliche Hunde des Ortes durch sofortiges Absperren vor Ansteckung zu sichern.

3. Hunde, mit welchen ein wüthender oder wuthverdächtiger Hund gerauft hat, oder nachweislich oder auch nur mutmasslich in nähere Berührung gekommen ist, sind, auch wenn keine Verletzung wahrzunehmen ist, als angesteckt zu behandeln und desshalb zu tödten.

4. Um diejenigen Hunde zu ermitteln, welche in einem Orte von einem wüthenden Hunde gebissen worden sind, kann, wenn es die Umstände räthlich machen, eine Visitation aller Hunde angeordnet werden.

5. In den Orten, in welchen die Tollwuth aufgetreten oder die ein wüthender Hund durchlaufen hat, sind sämmtliche Hunde mindestens 3 Monate lang entweder zu Hause zu verwahren, oder mit wohl befestigten, das Beissen verhindernden Maulkörben zu versehen. Uebertretungen müssen strenge verfolgt, freilaufende, herren- und markenlose Hunde eingefangen, und wenn sich der Eigenthümer nicht binnen 48 Stunden meldet, getötet werden.

6. Wenn innerhalb 3 Monate nach dem letzten Vorkommen der Wuthkrankheit keine weitere Wuthfälle vorgekommen sind, können die in Ziffer 5 bezeichneten Massregeln ausser Wirksamkeit gesetzt werden.

7. Die an der Wuth gefallenen oder wegen Wuth getöteten Thiere müssen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes vollständig vergraben werden.

Das Fleisch von wüthenden Hunden gebissener Schlachtthiere kann, sofern diese frei von jedem Anzeichen der Wuth befunden wurden, nach völliger Ausschneidung der gebissenen Theile, genossen werden; ist bereits Verdacht der beginnenden Wuth begründet, so dürfen die verwendbaren Theile nur zu technischen oder ökonomischen Zwecken verwendet werden.

8. Die von einem wüthen oder wuthverdächtigen Thiere unreinigten Gegenstände müssen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes nach dem strengen Desinfectionsverfahren gereinigt, werthlose Gegenstände aber vernichtet werden.

3. Rotzkrankheit.

Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, sobald das Vorhandensein der Rotzkrankheit sicher ist oder aber nur mit grosser Wahrscheinlichkeit vermutet wird, die Tödtung rotzkranker, rotzverdächtiger und solcher Thiere, welche in dieser Beziehung zweifelhafte Krankheitserscheinungen darbieten, anzuordnen.

Ansteckungsfähige Thiere, welche mit den vorhergenannten in Berührung gekommen waren, müssen abgesondert und von 14 zu 14 Tagen von dem Thierarzt untersucht werden. So lange die Thiere keine verdächtigen Krankheitszeichen wahrnehmen lassen, können sie innerhalb des Bannes oder der Gemarkung zur Arbeit verwendet werden. Von gemeinsamen Weiden, Brunnen und Beschlagstätten sind dieselben ferne zu halten.

Die Besitzer und Wärter kranker und verdächtiger Pferde sind auf die schlimmen Folgen einer Verunreinigung mit den krankhaften Absonderungen aufmerksam zu machen und ihnen die grösste Vorsicht bei Verrichtungen an kranken Thieren anzuempfehlen.

Die Haut rotzkranker Thiere kann verwendet werden, wenn sie sogleich auf einige Stunden in Kalkbeize verbracht und dann an der Luft getrocknet worden ist. Sonstige Bestandtheile müssen vergraben werden.

Die Contumaz der wegen Berührung mit rotzkranken Thieren abgesonderten Pferde kann erst 6 Monate nach dem letzten Rotzfalle im Gehöfte aufgehoben werden, wenn sämmtliche Thiere von jeder verdächtigen Erscheinung frei geblieben sind.

Die Stallungen, in welchen rotz- oder wormverdächtige oder kranke Pferde gestanden, sowie alle Gegenstände, womit dieselben in Berührung gekommen, müssen strengstens desinfiziert werden.

Wenn die Rotzkrankheit in kleineren Pferdebeständen von geringem Werthe oder in solchen Stallungen ausbricht, wo eine Contumazirung der nur relativ verdächtigen Thiere nicht möglich erscheint, ohne dass sie bei ihrer Arbeit mit andern Pferden in Berührung treten (Post-, Kutscher-, Frachtfuhr- und Schiffspferdeställe), ist die

Landescentralbehörde ermächtigt, den ganzen Pferdebestand des Stalles tödten zu lassen.

Die Entschädigung der Pferdeegenthümer findet nach Massgabe der Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes statt.

4. Lungenseuche.

Ställe und Weiden, in und auf welchen sich lungenseuche-verdächtige oder -kranke Thiere befinden, sind sofort zu sperren. Die erkrankten, d. h. mit objectiven Merkmalen der Lungenseuche behafteten Thiere sind in kürzester Frist an Ort und Stelle zu schlachten. Bei dem Zweifel über die Art der Krankheit ist die Verwaltungsbehörde befugt, eine Informationstötung des meist erkrankten Thieres anzuordnen. Das Fleisch der getöteten Thiere kann, insofern es die Eigenschaften eines geniessbaren Fleisches besitzt und 24 Stunden alt geworden ist, öffentlich feil geboten werden, ebenso die Häute, wenn sie an der Luft getrocknet sind. Sämmtliche Brusteingeweide sind zu vergraben.

Die Verwaltungsbehörden sind ferner ermächtigt, den sämmtlichen Rindviehbestand eines verseuchten Stalles oder einer solchen Weide tödten zu lassen,

1. wenn der Bestand klein (unter 8 Stück) ist,
2. wenn die Seuche hartnäckig und zu wiederholten Malen in dem Stalle oder auf der Weide auftritt,
3. wenn der Bestand Handelsvieh ist oder die verseuchten Thiere in einem Handelsstalle (Weide) aufgestellt sind,
4. wenn der Bestand Mastvieh ist.

Den von dieser Massregel betroffenen Thierbesitzern ist jedoch zum Vollzuge ein Termin von 3 Monaten zur Anfleischung der Thiere zu gestatten.

Die etwa nöthig werdende Entschädigung der expropriirten Eigentümer wird nach den Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes geregelt.

Den Besitzern von verseuchten Ställen und Weiden, welche mit der Stallsperrre allein belegt sind, muss jederzeit gestattet werden, unverdächtige und kranke, zur Fleischverwerthung taugliche Thiere unter polizeilicher Aufsicht an die Schlachtbank zu liefern. Kranke Thiere müssen jedoch am Orte selbst geschlachtet werden, unverdächtige Thiere können auswärts und selbst mit der Bahn in abgesonderten

Wagen *) forttransportirt werden. An ihrem Bestimmungsorte sind die Thiere unter Aufsicht des beamteten Thierarztes sofort abzuschlachten.

Gewinnt die Seuche eine grössere Verbreitung, so ist die Verwaltungsbehörde befugt, die Abschlachtung sämmtlicher verseuchter und bedrohter Thierbestände zu befehlen. Dabei ist Ortssperre oder Bannsperre anzuordnen und die Abhaltung von Rindviehmärkten in der nächsten Umgebung des Seuchenortes und in diesem selbst zu untersagen.

Die contumazirten Thiere sind von 14 zu 14 Tagen durch den beamteten Thierarzt zu untersuchen.

Die Stall- oder Weidesperre kann erst 6 Monate nach der Beendigung des letzten Krankheitsfalles in dem Rindviehbestande aufgehoben werden.

Der Verkauf von Rauhfutter und Stroh aus dem verseuchten Gehöfte bleibt auch nach Aufhebung der Sperre untersagt.

Zum Schlusse ist die strengste Desinfection mit Berücksichtigung der Flüchtigkeit des Ansteckungsstoffes auszuführen.

Die gleiche Contumaz, welche die verseuchten Stallungen trifft, ist auch für die Ställe und Weiden anzuordnen, welche geimpfte Thiere enthalten.

Während der Dauer der Seuche sind die Viehbesitzer dahin zu belehren, dass das sicherste und billigste Mittel zur Abwehr eines grösseren Schadens ist, den ganzen Viehbestand so rasch als möglich an die Schlachtkbank zu liefern. Die Behörden sollen bei der Ausführung dieser Massregel die Viehbesitzer, soweit als möglich, unterstützen.

5. Maul- und Klauenseuche.

Wird ihr Erscheinen sofort entdeckt: — Stallsperrre; — hat dieselbe bereits eine grössere Verbreitung erlangt, so sind Sperrmassregeln zu unterlassen.

Verbot der Viehmärkte. Absendung des beamteten Thierarztes zur Feststellung der Seuche und zur Belehrung der Thierbesitzer.

*) Vorausgesetzt, dass die obligatorische Desinfection der Eisenbahnviehtransportwagen allgemein eingeführt ist.

6. Schafräude.

Stall-, Weide- und Flursperre.

Behördliche oder amtliche Anordnung der Desinfection der verseuchten Heerden durch milbtötende Bäder, Gestattung des Fleischverkaufs, Aufhebung der Sperrmassregeln 3 Wochen nach der letzten Desinfection der Heerde.

Desinfectionen der Heerde haben nach Anleitung und unter Controle des beamteten Thierarztes zu geschehen.

7. Schafpocken.

Sperre für die erkrankten und geimpften Thiere.

Verbot der Schlachtung kranker Thiere zum Zwecke des Fleischverkaufs. (Die Häute können, wenn sie durchgelüftet sind, verwendet werden.)

Aufhebung der Stallsperrre 14 Tage nach der letzten Erkrankung der Heerde; zuvor Desinfection der Schafe, der Hirten, der Ställe u. s. w.

8. Bösartige Klauenseuche der Schafe.

Sperre.

Schlachtungen kranker Thiere am Orte selbst sind zulässig. Vierzehn Tage nach dem letzten Krankheitsfall und nach dem Vollzug der Desinfection kann die Sperre aufgehoben werden.

9. Beschälseuche der Pferde.

Contumazirung der erkrankten Thiere; Tötung der unheilbaren, Castration der durchgeseuchten Hengste; thierärztliche Beaufsichtigung des Zuchtgeschäftes auf allen Zuchtstationen des verseuchten Bezirks bis zum Erlöschen der Seuche.

10. Milzbrand.

Die an Milzbrand erkrankten Thiere müssen wo möglich von den gesunden abgesondert und die Ställe, in welchen die kranken Thiere sich befinden, strengstens abgesperrt werden.

Thiere jeder Art und selbst unberufene Personen sind von den gesperrten Ställen fern zu halten.

Werden mehrere Ställe ergriffen, so ist Ortssperre zu verfügen und strengstens zu handhaben.

In der nächsten Umgebung des Orts dürfen keine Viehmärkte abgehalten werden.

Die Wärter der kranken Thiere dürfen mit gesunden Thieren nicht in Berührung kommen und müssen für jene besondere Futter- und Tränkgeschirre, sowie sonstige Geräthschaften gebrauchen.

Dieselben sind über die grosse Gefahr der Ansteckung, sowie über die Vorsichtsmassregeln zu belehren, welche sie bei Ausübung ihrer Geschäfte zu schützen geeignet sind.

Die Excremente der kranken Thiere, ebenso das Aderlassblut, die herausgenommenen Haarseile und alle sonstigen zur Verbreitung der Krankheit geeigneten Gegenstände müssen tief vergraben werden.

Die verendeten oder getöteten milzbrandkranken Thiere müssen mit Haut und Haaren, nachdem erstere zerschnitten worden, in 6 Fuss tiefen Gruben vergraben werden. Eine Verwendung zu irgend welchen Gebrauchs Zwecken ist unstatthaft.

Wo der Milzbrand als Seuche auftritt, ist der beamtete Thierarzt in Zwischenräumen von 4 zu 4 Tagen zur polizeilichen Nachschau zu veranlassen.

Das Schlachten milzbrandkranker Thiere zum Fleischgenuss ist unstatthaft.

III.

Die Entschädigungsfrage.

Der deutsche Landwirthschaftsrath hat in seinem Beschlusse vom 18. Februar 1873 unter Ziffer 2 ausgesprochen:

„Für die Reichs-Seuchengesetzgebung ist die Grundlage wünschenswerth, dass die Verluste, welche aus rein contagösen Krankheiten, also auch aus der Lungenseuche entstehen, dem Viehbesitzer, welcher ohne eigenes Verschulden ist, angemessen entschädigt werden.“

Der Thierarzt kann sich mit dem so gefassten Wunsche der freiwilligen Vertretung der deutschen Landwirthschaft nicht einverstanden erklären.

Wenn eine Rechtspflicht zur Entschädigung der Vieheigenthümer für alle Verluste, welche aus ansteckenden Thierkrankheiten entstehen, dem Staate (Reiche) gegenüber gewiss nicht begründet werden kann, (darüber wird wohl kein Zweifel obwalten), so würde für eine solche

Entschädigungsanforderung an den Staat wohl nur ein Grund der Billigkeit oder der Staatsklugkeit aufgefunden werden müssen.

Bei dem Studium der Frage ergibt sich aber keineswegs ein solcher Grund; vielmehr würde die Verpflichtung des Staates, alle Hausthierverluste, welche in Folge ansteckender Krankheiten entstanden sind, zu vergüten, nur als eine einseitige Begünstigung der Haustiere besitzenden Landeseinwohner erscheinen und zwar als eine Begünstigung, welche für das Gemeinwohl zwecklos ist und schädlich wirken muss.

Nach dem Wortlauten des oben bezeichneten Beschlusses des deutschen Landwirthschaftsrathes wären z. B. Pferde, die an der Rotzkrankheit umstehen; Rinder, die an der Lungenseuche verenden, Schafe, die an den Pocken zu Grunde gehen u. s. w. von dem Staate (Reiche) dem verlustigen Thiereigenthümer nach ihrem Werthe zu ersetzen, da sie in Folge rein ansteckender Thierkrankheiten verloren gegangen sind und da wohl selten dem Eigenthümer eigenes Verschulden an dem Erkranken seiner Thiere nachgewiesen werden kann. Eine solche Entschädigung hat durchaus keinen sanitätspolizeilichen Zweck, wenn man denjenigen nicht als solchen bezeichnen will, der bei dem erstmaligen Thierverluste eines Eigenthümers aus der Entschädigungsforderung desselben resultirt und das Bekanntwerden eines Seuchenherdes veranlasst, somit die erste Bedingung für die Seuchenbekämpfung erfüllt.

Aber auch dieser Nutzen für die Gesammtheit fällt weg, wenn es sich um die Entschädigung eines Eigenthümers handelt, der etwa im Verlaufe der Maul- und Klauenseuche ein Kalb oder einen fetten Ochsen durch eine zufällige Krankheitsverschlimmerung verloren hat.

Doch nicht allein nicht nützen, sondern selbst mittelbar schaden würde eine derartige Aussicht des Thiereigenthümers auf die Entschädigungspflicht des Staates. Der Hausthierbesitzer würde sorgloser und unachtsamer gegen die Seuchengefahr und den Seuchenschaden werden und durch seine Sorglosigkeit und Unachtsamkeit der Seuchenverbreitung Vorschub leisten.

Wenn überdies zur Bekämpfung der Rinderpest, der weitaus schädlichsten Thierseuche, eine Entschädigung der verseuchten Thierbesitzer für die Verluste, welche die Seuche unmittelbar bewirkt, d. h. für die an der Seuche umgestandenen Thiere, nicht bewilligt wird, so liegt gewiss ein Grund nicht vor, im Interesse der wirksamen Be-

kämpfung von minder schädlichen Thierseuchen den Staat (das Reich) gesetzlich zu verpflichten, „die Verluste, welche aus solchen Krankheiten entstehen, dem Viehbesitzer zu entschädigen“.

Aus diesen Gründen wird wohl von keiner Seite bestritten werden können, dass Thierverluste, welche durch den natürlichen Gang des Krankheitsprozesses, bezw. durch den Tod herbeigeführt werden, aus Gemeinmitteln nicht entschädigt werden sollen. Hingegen erscheint eine Entschädigung aus Reichsmitteln für diejenigen Thierverluste gerechtfertigt, welche durch die polizeilichen Massnahmen zur Tilgung der Seuche herbeigeführt werden und zwar aus folgenden Gründen:

Der Staat (das Reich) hat die Verpflichtung, die nothwendigen Massregeln zu treffen, um eine allgemeine Beschädigung, wie sie eine verheerende Seuche anrichten kann, abzuhalten. Als die einzige wirksame Massregel, um grossen Seuchen vorzubeugen, wird die Tödtung der seuchenkranken und auch der seuchenverdächtigen Thiere angesehen. Wenn nun der Staat (das Reich) solche Massregeln zum Schutze für die Gesamtheit trifft, so muss auch die Gesamtheit für den Privatschaden, welchen die Massnahmen erzeugen, Entschädigung leisten. Wenn auch für die Entschädigungspflicht der Allgemeinheit, des Reiches also, ein Rechtsgrund nicht von allen Seiten anerkannt wird, so wird doch nirgends hierfür ein Billigkeitsgrund bestritten. Auch wird nicht in Abrede gestellt, dass es ein Act der Staatsklugheit sei, die verlustigen Thiereigentümer zu entschädigen; denn die Entschädigungsaussicht ist die kräftigste Gegnerin, die Besiegerin der Seuchenverheimlichung, dieses Grundübels in der Veterinärpolizei.

Wenn der Thierbesitzer weiss, dass er für die Verluste entschädigt wird, welche die polizeilichen Eingriffe in seinen Besitzstand herbeiführen, so wird er der gesetzlichen Anzeigepflicht rascher und freudiger nachkommen, als in Folge der Androhung der Strafe allein. Die Neigung des unglücklichen, von der Seuche heimgesuchten Thierbesitzers, sich den lästigen gesetzlichen Obliegenheiten zu entziehen, ist leicht erklärlich: Kann er doch kaum begreifen, dass gerade er, der ohne Verschulden schwer Beschädigte, überdies schwere Opfer für die Sicherung des Gemeinwohles bringen solle, ohne eine Gegenleistung aus Gemeinmitteln zu empfangen.

Auch die Tilgung derjenigen ansteckenden Thierkrankheiten, welche in der Regel mit der Keule bekämpft werden, lässt sich kaum denken ohne Entschädigung der Eigenthümer für diejenigen Thiere, welche nur aus Verdachtsgründen polizeilich getötet werden und desshalb wohl vollkommen gesund sein können.

Eine Expropriation gesunder Thiere ohne Entschädigung des Eigenthümers im Interesse des Gemeinwohls ausgeführt, wäre geradezu eine Gewaltthat.

Wenn nun die Entschädigung der Thiereigenthümer ihren Zweck als gesetzliches Hilfsmittel für die Durchführung des Veterinärpolizeigesetzes vollkommen erreichen soll, so müssen selbstverständlich diejenigen Thierbesitzer von der Entschädigung ausgeschlossen werden, welche die Thierverluste selbst in schuldvoller Weise herbeigeführt oder die rechtzeitige Anzeige bei der Polizeibehörde über den Seuchenausbruch unterlassen haben.

Ebenso darf eine Entschädigung für solche Thiere, welche nicht bereits während 6 Monate auf deutschem Boden gehalten worden waren, nicht bewilligt werden, um die wissentliche und geflissentliche Einfuhr von seuche verdächtigem Vieh in das deutsche Reichsgebiet zu verhüten. Die sechsmonatliche Frist, welche das Gesetz quasi als Quarantäne für die eingeführten Thiere fordern muss, ehe eine Entschädigung für dieselben im Falle des Seuchenverlustes gefordert werden kann, ist der langsamem Entwicklung der Rottz-Wurmkrankheit und der Lungenseuche angepasst, bzw. der Ausbildungsperiode derjenigen ansteckenden Thierkrankheiten, welche hier allein in Betracht kommen können.

Schliesslich können Entschädigungen für die Verluste an nicht nutzbaren Haustieren, z. B. an Hunden, Katzen, Sing- und Schmuckvögeln etc. aus dem Grunde nicht bewilligt werden, weil deren Werth ein realer nicht, vielmehr nur ein eingebildeter und desshalb nicht constatirbar ist.

Nach der Feststellung, für welche Verlust-Objekte Entschädigung aus Gemeinmitteln gewährt werden kann, ist für die verschiedenen Categorien dieser Objekte die Höhe der Entschädigung zu kennzeichnen.

Nach dem Gesetzesprojekte (Abtheilung II B.) sollen die Verwaltungsbehörden ermächtigt werden, die Tödtung 1. kranker, 2. verdächtiger und 3. gesunder Thiere, welche mit den unter 1 und 2 genannten Thieren in Berührung getreten sind, anzuordnen.

Von den angeführten 3 Categorien fällt die zweite aus, nachdem die Thiere getötet sind, da durch die Section die Seuchenerkrankung oder die Seuchenfreiheit bestimmt nachgewiesen werden kann.

Es verbleiben somit nach der Tötung nur krank und gesund gewesene Thiere.

Dass für die bei der Section als seuchenfrei erkannten Thiere der volle SchätzungsWerth gewährt werde, wird wohl auf keinen Widerspruch stossen, da dieser voraussichtlich nur selten vorkommende Fall in den allgemeinen Grundsätzen über Expropriation den Massstab seiner richtigen Beurtheilung findet.

Für den Verlust kranker Thiere erscheint eine Entschädigungsprämie, welche dem dritten Theile des Werthes des als gesund betrachteten Thieres gleichkommt, durch den Umstand gerechtfertigt, dass solche Thiere an einer unheilbaren und tödtlichen Krankheit leiden und desshalb eigentlich nur einen sehr geringen oder keinen Werth besitzen. Andererseits sind diese Thiere oft noch fähig, eine gewisse Zeit hindurch Nutzen zu geben und sind desshalb für den Eigenthümer nicht geradezu werthlos. Immerhin wird auch diese geringe Entschädigung die Wirkung einer Prämie zeigen, welche zur Entdeckung eines gemeingefährlichen Nothstandes aneifern soll.

Da nun gewisse Cadavertheile nutzbar verwendet werden können, ist es selbstverständlich, dass der Werth der nutzbaren Theile, welche dem Eigenthümer überlassen bleiben, von der Entschädigungsquote abgezogen werde.

Die Abschätzung der zur Tötung bestimmten Thiere hat nach den Regeln des Enteignungsverfahrens durch mindestens drei Sachverständige zu geschehen.

Streitige Rechtsfälle, welche sich bei dem Entschädigungsverfahren ergeben, sind von den höheren Instanzen des Verwaltungsorganismus, streitige veterinar-technische Gutachten von den höheren Veterinärämtern zu erledigen.

Um das Entschädigungsgesetz an das projektirte Veterinärpolizeigesetz anzulehnen, muss dasselbe folgende Bestimmungen enthalten, welche auch im Einklange mit dem Beschluss des Landwirthschaftsrathes, die Tilgung der Rotzkrankheit betreffend, stehen und also lauten:

„Wird auf Grund des Veterinärpolizeigesetzes die Tötung von nutzbaren Hausthieren wegen ansteckender Krankheiten polizeilich an-

geordnet, so leistet die Staatskasse volle Entschädigung, wenn das Thier nicht von einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und tödtlichen Krankheit befallen war. Im Falle, dass das auf polizeiliche Anordnung getödtete Thier von einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und tödtlichen Krankheit befallen war, leistet die Staatskasse eine Entschädigung, welche dem dritten Theile des Werthes des getöteten Thieres gleichkommt.

Die Entschädigung wird nach dem Zustande zur Zeit der Tödtung des Thieres, jedoch mit der Voraussetzung, dass das Thier seuchenfrei sei, bemessen.

Der Werth der Cadavertheile, deren Verwendung polizeilich gestattet wird, ist an der Entschädigungssumme in Abzug zu bringen.

Ueber die Frage, ob das Thier von einer unheilbaren und tödtlichen Krankheit befallen war, entscheidet im Zweifel endgültig der Ausspruch der obersten Veterinärbehörde.

Die Entschädigung wird jedoch nicht gewährt, wenn der Inhaber der Thiere die Gefahr, zu deren Unterdrückung die Thiere getötet werden müssen, selbst in schuldvoller Weise herbeigeführt oder die vorgeschriebene Anzeige unterlassen hat, ebenso wenn das Thier nachweislich nicht schon 6 Monate innerhalb des deutschen Reichsgebietes gehalten worden war.

Der Betrag der Entschädigung wird durch Schätzung von drei durch das Verwaltungsamts zu ernennenden und eidlich zu verpflichtenden unbeteiligten Sachverständigen ermittelt und von der oberen Verwaltungsbehörde endgültig festgestellt.“

IV.

Veterinärpersonalorganisation.

Soll ein deutsches Veterinärpolizeigesetz den hier angeführten Grundsätzen gemäss oder auch mit Abänderung derselben vorbereitet, geschaffen und wirksam durchgeführt werden, so müssen gewisse staatliche Organe vorhanden sein, welche vermöge ihrer technischen Durchbildung der Reichsregierung, den Regierungen der Einzelstaaten und Provinzen, sowie den Verwaltungsbehörden der Kreise und Bezirke berathend und im Vollzuge des Gesetzes unterstützend zur Seite stehen.

Die Wirksamkeit des Gesetzes hängt unbedingt von der Vollkommenheit eines zu schaffenden Organismus ab, der aus staatlich bestellten Veterinärtechnikern zusammengesetzt ist, dessen Glieder über das Reich bis an seine Gränzen verbreitet sind und der sein centralisirendes Haupt im Reichskanzleramte besitzen muss. Ein solcher Organismus ist allein fähig, die Einheit und die Raschheit des Gesetzvollzugs zu bewirken und mithin den Erfolg des Gesetzes zu sichern.

Ein vollkommener Veterinärorganismus wird aber nicht allein den gedachten Nutzen bieten, er wird auch weitere und das Staatswohl nicht minder fördernde Vortheile bringen. Der hauptsächlichste Vortheil, welcher eine tüchtige deutsche Veterinärorganisation in Aussicht stellt, ist die Schaffung einer deutschen Veterinärstatistik, deren Stoff nur von thierärztlicher Hand nutzbringend gesichtet und zusammengestellt werden kann. Aus den statistischen Zahlen, deren Werth wiederum zunächst von dem Techniker erkannt wird, ergeben sich die allein zuverlässigen Gründe der Gesetzes-Aus- und Fortbildung, welche bei dem steten Wechsel der auf die Haustierhaltung und den Viehverkehr einwirkenden Verhältnisse unausbleiblich ist und in unbestimmten Zeitabschnitten jeweils erfolgen muss.

Derjenige Theil der Veterinärstatistik, welcher die Mortalitäts- und Morbilitäts-Verhältnisse des deutschen Haustierbestandes feststellt, wird weiter die einzige richtige Grundlage für das Viehversicherungswesen liefern. Ein tüchtiges und desshalb verbreitetes Viehversicherungswesen wird aber in der Zukunft ein mächtiges Hilfsmittel für die Seuchentilgung abgeben und den Staat zum grossen Theile von der Fürsorge für den Schutz des Haustierbestandes entlasten.

Obgleich alle deutsche Staaten Veterinärpolizeigesetze und Verordnungen besitzen, die von einem Sanitätspolizeipersonal gehandhabt werden, war es im Grossen und Ganzen nicht möglich, durchschlagende Erfolge (bei der Rinderpest ausgenommen) und entschiedene volkswirtschaftliche Vortheile durch die Handhabung der verschiedenen Veterinärpolizeiordnungen zu erzielen.

Der Grund dieser Erscheinung liegt, neben der Vielfältigkeit der Abweichungen in den einzelnen Landesverordnungen, namentlich in der Qualification des Veterinärpolizeipersonals. In vielen deutschen Staaten führt der Menschenarzt noch die berathende

Stimme in der Ordnung des Veterinärwesens, der Menschenarzt leitet dasselbe und der Menschenarzt vollzieht die veterinarpolizeilichen Anordnungen der Verwaltungsbehörden.

In andern deutschen Staaten bestehen Medizinal-Collegien, welche aus Menschen- und Thierärzten zusammengesetzt sind und denen die oberste Leitung des Veterinärwesens zufällt. In den Verwaltungsbezirken dieser Staaten fungiren zur Ausübung der Medizinal- und Veterinärpolizei Kreis- oder Bezirksärzte und diesen untergeordnet Kreis- oder Bezirksthierärzte. Nur in wenigen Staaten (Baden und Bayern) bedient sich die Regierung zur veterinar-technischen Berathung, zur technischen Leitung des Veterinärwesens und zum technischen Vollzug der Veterinärpolizeigesetze ausschliesslich eines thierärztlichen Personals. In diesen Staaten ist der Nutzen der Veterinärpolizei als bald sichtbar geworden.

Bei der Organisation des deutschen Veterinärpolizeipersonals muss die nun allseitig durchdringende Emancipation des thierärztlichen Standes von der Medizinalbevormundung anerkannt werden; der Grundsatz muss zur Geltung gelangen, dass der Veterinärpolizeibeamte, welcher Stufe der Verwaltung er auch zugetheilt werde, nur aus der Zahl wissenschaftlich durchgebildeter und praktisch erprobter Thierärzte gewählt werden kann. Rein medizinisch gebildete Männer sind nicht im Stande, in Sachen der Veterinärpolizei allein zu rathen und zu thaten.

Die wissenschaftliche und praktische Durchbildung des Veterinärpolizeipersonals muss durch eine stufenweise verschärfte Dienstprüfung erwiesen werden. Die Dienstprüfung ist vor dem Reichsveterinäramte oder der Centralbehörde des Bundesstaates, in welchem der Candidat Anstellung sucht, abzulegen; sie soll sich auf den Gebieten der Veterinärpolizei, der gerichtlichen Thierheilkunde und der landwirthschaftlichen Thierzucht bewegen. Zur Dienstprüfung können nur approbierte Thierärzte zugelassen werden, welche mindestens 2 Jahre als praktische Thierärzte gewirkt haben.

Dem Veterinärpolizeipersonal ist dann die möglichst gesicherte Unabhängigkeit von Gemeindebehörden und Privaten zu gewähren. Gemeinden und Private widerstreben in den meisten Fällen dem Vollzuge veterinarpolizeilicher Anordnungen aus missverstandenem Privatinteresse; sie drohen dem anzeigenenden oder vollziehenden Polizeithierarzt mit dem Verluste des Gemeinde-Gehaltes oder mit der Entziehung

der Privatpraxis. Das Privatinteresse des abhängigen Polizeithierarztes kommt daher leicht in Collision mit den Pflichten des Veterinärbeamten und gewiss zum Nachtheile des Gemeindewohles. Zudem muss der Polizeithierarzt stets bereit sein, den amtlichen Aufträgen mit Hintenansetzung seines Gewerbebetriebes unverzüglich nachzukommen. Daher die berechtigte Forderung einer feststehenden, der Dienstverwaltung entsprechenden Besoldung für den beamteten Thierarzt, der auch durch dieselbe zu einer fortlaufenden und ergiebigen öffentlichen Thätigkeit angeregt wird. Die Gehalte und Besoldungen der beamteten Thierärzte sind je nach ihrer Stellung bei den Central-Mittel- oder Unterbehörden abzustufen.

Schliesslich sollen sich die Verwaltungsbehörden in der Regel nur der ihnen zugetheilten Veterinärbeamten in Veterinärpolizeiangelegenheiten bedienen, so dass der Veterinärbeamte gleichsam einen Theil der Verwaltungsbehörde bildet, der er zugetheilt ist.

Bezüglich der Gliederung des deutschen Veterinärpolizeipersonals setzt das von der centralen Gesetzgebung des deutschen Reichs ausgehende Seuchengesetz vor Allem ein jeder Zeit thätiges veterinar-technisches Amt bei der Centralbehörde des deutschen Reiches voraus. Es ist wünschenswerth, dass ein Reichsveterinär-Amt mit dem Reichsgesundheits-Amte in näherer geschäftlicher Verbindung stehe; ein Fehler aber wäre es, das Reichsveterinäramt dem Reichsgesundheitsamte unterzuordnen oder das Reichsveterinäramt eben so mit specifischen Fachmännern zu besetzen, wie das Reichsgesundheitsamt.

Der Geschäftskreis des Reichsveterinäramtes dehnt sich aus auf die

1. Berathung des Reichskanzleramtes über alle Gegenstände der Reichsgesetzgebung und Verwaltung, welche das Veterinärwesen und die Haustierzucht berühren;
2. die fortlaufende technische Ueberwachung des Vollzugs aller Reichsgesetze, die das deutsche Veterinärwesen betreffen;
3. die Einrichtung der deutschen Veterinärstatistik;
4. die Antragstellung bei dem Reichskanzleramte von solchen Massnahmen, welche den Vollzug, sowie die gedeihliche Wirksamkeit der Reichsveterinärgesetze zu sichern im Stande sind und deren Verbesserung herbeiführen;
5. die Veröffentlichung des deutschen und ausländischen Seuchenstandes in gewissen kurz bemessenen Zeitabschnitten;

6. die technische Oberbegutachtung streitiger Fälle, die sich beim Vollzuge deutscher veterinarpolizeilicher Gesetze und Verordnungen ergeben.

Wie nun die centrale Regierung des Reiches in Veterinärangelegenheiten des veterinartechnischen Rathes bedarf, so ist dies auch bezüglich der Regierungen der Einzelstaaten und Provinzen der Fall. Auch die Landes- und Provinzial-Regierungen bedürfen zur Regelung des Veterinärwesens überhaupt und der Veterinärpolizei insbesondere eines Landes- oder Provinzialveterinäramtes (Landesthierarzt, Provinzialveterinärassessor, Landesveterinär-Collegium).

Aus den Verhandlungen und Beschlüssen des Landwirthschaftsrathes vom 18. Februar 1873 lässt sich entnehmen, dass der Gesetzgebung der Bundesstaaten das Recht gewahrt bleiben solle, Schärfungen der Reichsbestimmungen gegen die Seuchen mit Ausschluss der Landesgränzensperre anzuordnen. Auch wird es den einzelnen deutschen Staaten nach demselben Antrage unbenommen bleiben, Massregeln gegen Seuchen, welche von der Reichsgesetzgebung nicht in Betracht gezogen werden, vorzuschreiben.

Endlich wird die Vollzugsweise der Reichsseuchenordnung der Gesetzgebung und der Verwaltungseinrichtung der einzelnen deutschen Bundesstaaten angepasst werden müssen.

Die Centralbehörden der Bundesstaaten bedürfen daher technischer Hilfe beim Erlasse von Landesgesetzen und Verordnungen aus dem Gebiete der Medizinal- und Veterinärpolizei; sie bedürfen des Veterinärtechnikers, um den Vollzug der einschlagenden Landesgesetze und Verordnungen, sowie auch um das technische Vollzugspersonal zu überwachen; ein thierärztlicher Beamter wird die Landesveterinärstatistik bearbeiten müssen und demselben muss es obliegen, auf Grund seiner Wahrnehmungen verbessernde Massregeln bezüglich des Landesveterinärwesens der Landes-Centralbehörde vorzuschlagen. Selbstverständlich wird der Landesveterinär-Techniker auch gehört werden müssen, wenn die Landesvollzugs-Instruction für ein Reichsveterinärgesetz von der Landescentralbehörde bearbeitet wird. Der Landesthierarzt fertigt schliesslich die veterinartechnischen Mittheilungen, welche die Regierung des Einzelstaates an die Reichsregierung zu erledigen hat.

Ein wesentlicher Factor für den Vollzug eines deutschen Veterinärpolizeigesetzes ist die Einrichtung von Kreis- oder Bezirks-Veterinärstellen. Ihnen fällt die wichtige Aufgabe zu, die unte-

ren Verwaltungsbehörden eines Landes in Angelegenheiten der Veterinärpolizei technisch zu berathen, in der Vollziehung der veterinarpolizeilichen Einrichtungen und Anordnungen den Behörden beizustehen das veterinarstatistische Material in ihren Dienstkreisen zu sammeln und dasselbe in regelmässigen Zeitabschnitten der Landesverwaltungsbhörde einzureichen.

In allen Gemeinden des Reiches sind ferner Fleischschauer und Abdecker anzustellen, welche auf die Erfüllung ihrer Dienstvorschriften verpflichtet sind und das statistische Material über die Erkrankungen und Todesfälle unter dem Viehstande ihres Dienstkreises sammeln und dem Kreis- oder Bezirksthierarzte einliefern.

Fleischschauer und Abdecker werden selbstverständlich Gemeindediener sein.

In diesen Forderungen sind die Grundzüge einer deutschen Veterinärpersonal-Organisation verzeichnet, die Glieder eines Organismus genannt, welcher zu der Erwartung berechtigt, er möge im Stande sein, eine zu schaffende deutsche Seuchenordnung überall und zu jeder Zeit schnell und sicher zu vollziehen und in Zukunft ein nützliches, weil wissenschaftlich gesichtetes Material zur Fortbildung der Seuchengesetzgebung anzusammeln.

Wenngleich der deutsche Landwirtschaftsrath in seinen Beschlüssen vom 17. und 18. Februar 1873 über die Organisation des deutschen Veterinärpolizeipersonals schweigt, so ist es doch gewiss in seinem Sinne gehandelt, die Gesetzgeber des Reiches auf die Nothwendigkeit und die Nützlichkeit einer solchen Organisation aufmerksam gemacht zu haben.

Uebrigens haben die Gesetzgeber des Reiches nur dem guten Beispiele des deutschen Landwirtschaftsrathes zu folgen, der bei der Berathung über die Seuchenfrage einen Thierarzt (Gerlach) beigezogen und die Beschlüsse den Rathschlägen des Veterinärtechnikers angepasst hat!

Suum Cuique!

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Die P F E R D E Z U C H T

nach ihrem jetzigen rationellen Standpunkt.

Erster Band:

Anatomie und Physiologie des Pferdes.

Von C. F. Müller,

Professor an der Königl. Thierarzneischule zu Berlin.

Zweiter Band:

Racen des Pferdes, Züchtung, Haltung,
Pflege und Erziehung.

Von S. Schwarznecker,
Königl. Gestüts-Inspector in Wickrath.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen.

Der erste, von C. F. Müller, Professor an der Königl. Thierarzneischule zu Berlin, verfasste Theil wird das Hauptgewicht auf die Physiologie legen, da ohne Kenntniß derselben ein vollständiges Verständniß der Züchtungs- und Fütterungslehre nicht zu erreichen ist. Die jedem Abschnitte der Physiologie vorausgeschickte anatomische Beschreibung wird mit zahlreichen, zum grössten Theile nach Original-Präparaten angefertigten Abbildungen ausgestattet werden und namentlich bei der Beschreibung des Knochengerüstes und der Muskeln, soweit es mit dem Umfange des Werkes nur irgend vereinbar ist, auf das Exterieur Rücksicht nehmen. Dahingegen soll die mikroskopische Anatomie nur in soweit erörtert werden, als dieselbe für das Verständniß des anatomisch-physiologischen Theiles unumgänglich nothwendig ist. Entsprechend der Verwendung des Pferdes werden die Abschnitte, welche von dem Bau und von der Verrichtung der bei der Bewegung in Betracht kommenden Theile handeln, eine besonders ausführliche Erörterung finden.

Der zweite, vom Königl. Gestüts-Inspector Schwarznecker verfasste Theil wird zunächst den Ursprung des Pferdes und seine Racen behandeln, wobei es — da die Racen nirgends mehr rein und distinct geschieden existieren — geboten ist, die Beschaffenheit derselben in den einzelnen Ländern in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis auf die Jetzzeit nicht nur in Worten darzulegen, sondern auch durch möglichst gute und viele Abbildungen vor Augen zu führen.

Auch die beste Beschreibung ist nicht im Stande, ein gutes Portrait zu ersetzen, und wir werden deshalb diesen Theil so reich mit Holzschnitten ausstatten, wie es eben möglich ist.

Daraan wird sich ein Abschnitt über das Exterieur des Pferdes schliessen, denn man wird zunächst wissen müssen, wie die bestehenden Pferdetypen beschaffen sind und wie sie sein sollten, um zu begreifen, wie man aus dem vorhandenen Material zu dem angestrebten Ideal gelangen kann. Der dritte Abschnitt behandelt dann also die eigentliche Züchtung des Pferdes, an die sich naturgemäss die Aufzucht schliesst, durch welche das Pferd erst seine vollendete Individualität erlangt. Das ist auch der Platz, an welchem Fütterung, Stallhaltung, Training u. s. w. erörtert wird.

Der letzte Abschnitt ist dem Gebrauch des Pferdes gewidmet, unter dem Sattel und im Geschirr, sowohl auf dem Acker und der Landstrasse, wie auf dem Turf.

Beide Bände des Werkes erscheinen gleichzeitig und zwar jeder in ca. 10 Lieferungen à 15 Sgr.

~~~~~  
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

# Die Viehzucht

## nach ihrem jetzigen rationellen Standpunkt.

Abtheilung **Rindviehzucht.** Bearbeitet von Dr.

**M. Fürstenberg** und Dr. **O. Rohde.**

**Band I. Die Anatomie, Diätetik und allgemeine Züchtungslehre.** Von Dr. **M. Fürstenberg**, nach dem Tode desselben fortgeführt von Dr. **A. G. T. Leisering**. Mit ca. 350 Holzschnitten.

Vollständig erschienen. Preis 9 Thlr.

*Elegante Einbanddecke dazu. Preis 17½ Sgr.*

**Band II. Racen des Rindes, Milchwirtschaft und Fütterungslehre.** Von Dr. **O. Rohde.**

Vollständig erschienen. (Lieferung 1—12 der Viehzucht.) Preis 6 Thlr.

*Elegante Einbanddecke dazu. Preis 17½ Sgr.*

Abtheilung **Schweinezucht.** Bearbeitet von Dr.

**O. Rohde.**

Vollständig erschienen. (Lfg. 13. 14. 21. 25. 26. 27. der Viehzucht.) Mit 12 Racebildern und 40 Holzschnitten. Preis 3 Thlr.

*Elegante Einbanddecke dazu. Preis 17½ Sgr.*

Abtheilung **Schafzucht.** Bearbeitet von Schäferei-

director Bohm. **Band I. Wollkunde.** Mit 16 farbigen Tafeln und 109 Holzschnitten.

Vollständig erschienen. (Lfg. 15—20, 22—24 der Viehzucht.) Preis 4½ Thlr.

*Elegante Einbanddecke dazu. Preis 17½ Sgr.*

**Band II. Züchtung des Schafes.** (Mit 16 Racebildern in Chromolithographie und vielen Holzschnitten.) Lieferung 28 und folgende der Viehzucht.

Im Erscheinen begriffen.

*Einbanddecke sobald vollständig. Preis 17½ Sgr.*

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von WIEGANDT, HEMPEL & PAREY in Berlin.

# Deutsche Landwirtschaftliche Presse.

Grosse illustrierte Zeitung für die Interessen der Landwirtschaft

mit Hinzuziehung von

Gartenbau, Forstwesen, Fischerei, Hauswirtschaft, Jagd und Sport.

Chef-Redacteur: Oeconomierath **Hausburg**,  
General-Secrétaire des Deutschen Landwirtschaftsrathes und des Congresses  
Deutscher Landwirthe.

Die Deutsche Landwirtschaftliche Presse hat eine zweifache Aufgabe: sie dient, ohne sich in das eigentlich politische Parteileben zu begeben, einerseits der **Landwirtschafts-Politik** und der Förderung gesunder **Volkswirthschaft** in ihrem Beziehungen zum **landwirtschaftlichen Betriebe** und andererseits der **Theorie und Praxis der Ackerbau-Technik**. Die einzelnen Gebiete werden von ersten Fachmännern bearbeitet, darunter fast sämtliche Mitarbeiter des Menzel und v. Lengerke'schen Landwirtschaftlichen Kalenders.

Die Deutsche Landwirtschaftliche Presse wird alle die Wirtschaftspolitik berührenden Fragen in den Kreis ihrer Betrachtungen ziehen, Anträge und Gesetzvorlagen sowohl aus den gesetzgebenden Körperschaften (Reichstag und Landtage), als auch aus dem **Deutschen Landwirtschaftsrath** und dem **Congress Deutscher Landwirthe** zur Discussion bringen, Streitfragen auszugleichen und einen Boden zur Verständigung zu schaffen suchen. Ebenso werden Anträge und Verhandlungen der **Deutschen Landwirtschaftlichen Vereine** in der „Presse“ ein Central-Organ finden, welches ihnen eine allgemeine Publicität giebt.

Die Deutsche Landwirtschaftliche Presse wird zudem in kräftiger Weise vor allen Dingen auch die Initiative ergreifen für berechtigte Reformbestrebungen und ist dazu in einer bevorzugten Lage, denn die nahe Beziehung ihres Chef-Redacteurs zu dem Deutschen Landwirtschaftsrath und dem Congress Deutscher Landwirthe lässt die „Presse“ genau orientirt sein über alle wirtschaftspolitischen Vorgänge und vorbereitende Schritte, während sie doch als

## vollständig unabhängiges Organ

rückhaltlos und ohne irgend ein Neben-Interesse lediglich ihrer Überzeugung folgt und nur das Wohl und die Interessen der Deutschen Landwirthe zur Richtschnur ihres Auftretens nimmt.

Ihrer zweiten Aufgabe entsprechend wird die Deutsche Landwirtschaftliche Presse der Sammelplatz sein für die Forschungen und Erfahrungen landwirtschaftlicher Wissenschaft und Praxis; kein Gebiet der Landwirtschaft, es mag Viehzucht, Pflanzenbau, Landwirtschaftsindustrie, Maschinenwesen etc. sein, wird eingehender Berücksichtigung ermangelt. Die Praxis wird befruchtet werden durch die Forschungen der Wissenschaft, und die Wissenschaft wird sich erproben an den Mittheilungen aus der Praxis.

Die verwandten Gebiete, wie Gartenbau, Forstwesen, Fischerei, Hauswirtschaft, Jagd und Sport werden ebenfalls von den besten Kräften der einzelnen Fächer behandelt.

Regelmässig enthält die Deutsche Landwirtschaftliche Presse ein übersichtlich geordnetes Repertorium der neusten, perfect gewordenen, oder erst in der Vorlage befindlichen Gesetze, der wichtigeren Anträge aus den Versammlungen der Landwirtschaftlichen Centralvereine, einen Wochenkalender, Witterungsbericht, ein Verzeichniß der in den nächsten Wochen bevorstehenden Wollmärkte, Viehmärkte, Ausstellungen, Vereinsversammlungen u. s. w.

Den Marktberichten über die Preisbewegungen der landwirtschaftlichen Producte, in Aussicht stehenden Conjecturen wird eine hervorragende Aufmerksamkeit gewidmet.

Ständige Mitarbeiter werden über die landwirtschaftlichen Zustände anderer Länder regelmässig berichten; ein Sprechsaal ist eingerichtet für die Abonnenten und alle Anfragen derselben werden im Briefkasten thunlichst Beantwortung finden. Ein besonderes Gewicht wird darauf gelegt, dass, wo der Stoff es nur irgend gestattet, die rein doctrinäre, trockne Form der Behandlung vermieden werde und eine anziehende und unterhaltende Form an ihre Stelle trete. Vornehmlich wird dieser Rücksicht Rechnung getragen werden durch ein interessantes Feuilleton, ansprechend auch für die Familie.

Gute Abbildungen in Holzschnitt von den besten Künstlern ausgeführt, werden in der technischen und feuilletonistischen Abtheilung, wo immer es für das Verständniß zweckmässig oder wünschenswerth erscheint, das auch in jeder anderen Beziehung tadellos ausgestattete Organ zieren. Derartige Abbildungen werden abwechseln mit Portraits von Zeitgenossen, welche sich um die Landwirtschaft verdient gemacht haben.

Jeden Mittwoch und Sonnabend erscheint eine Nummer.  
Preis vierteljährlich 1<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Thlr. (5 Mark). Probe-Nummer gratis.

Post-Zeitung-Catalog 1874: X. Nachtrag No. 857 A.

Wirksames Organ für Annoncen (3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sgr. pro Spaltzeile).

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und Postanstalt.

**Die Notwendigkeit einer Reform  
des  
thierärztlichen Unterrichts- und Prüfungswesens  
und die  
Errichtung eines Reichsveterinäramtes.**

Zwei Resolutionen  
des »Deutschen Veterinärraths« sammt ihren Motiven.  
Herausgegeben von dem  
Ständigen Ausschusse des Deutschen Veterinärraths.  
Preis 1 Mark.

**Landwirthschaftliche Thierheilkunde.  
Die  
inneren und äusseren Krankheiten  
der  
landwirthschaftlichen Haussäugethiere.  
Von**

**Dr. G. C. Haubner,**

K. S. Medizinalrath, Professor an der K. Thierarzneischule zu Dresden und Landesthierarzt.  
**Siebente, vermehrte und verbesserte Auflage.**

*Ein starker Band in Gross-Oktav. 1875. Preis 12 Mark.*

Das Haubner'sche Werk ist das umfassendste und gründlichste Handbuch über die Krankheiten der Haussäugethiere und die Arzneimittel etc., welches die deutsche landwirthschaftliche Literatur aufzuweisen hat. Es basirt auf streng wissenschaftlicher Grundlage, hat aber dabei stets das praktische Bedürfniss im Auge. —

Der Inhalt gruppirt sich in folgende Kapitel:

Einleitung.

**Erste Abtheilung. Innere Krankheiten. Krankheiten der Verdauungsorgane.** Krankheiten der Maul- und Rachenhöhle. — Krankheiten der Bauchorgane. — Krankheiten der Leber. **Krankheiten der Ernährung.** Sieckheiten, Suchten, Kachexien. **Krankheiten der Athmungsorgane.** **Krankheiten der Urin- und Geschlechtsorgane.** **Krankheiten der Bewegungsorgane.** **Krankheiten des Gehirnes und Rückenmarkes.** Akute Blutkrankheiten. Diskrasien.

**Zweite Abtheilung. Aeussere Krankheiten. Entzündungen und Folgekrankheiten. Quetschungen. Druckschaden. Geschwülste. Gewächse. Geschwüre. Fisteln. Eingeweide-, Bauchbrüche. Vorfälle. Knochenbrüche. Verrenkungen u. Verstauchungen. Haut- u. Schleimhautkrankheiten.** Ausschlagskrankheiten. — Tuberkel- und Gefässkrankheiten. — Neubildungen der Haut und Schleimhaut. — Haarkrankheiten und Ungeziefer. **Einige eigenthümliche Krankheitszustände einzelner Organe.** Muskel- und Sehnenkrankheiten. — Hufkrankheiten. — Zahndkrankheiten. — Fremde Körper im Mäuse und Schlunde.

**Dritte Abtheilung. Arzneimittel.** Erster Abschnitt. **Zusammenstellung von Arzneimitteln.** Mittel zum innerlichen Gebrauche. — Mittel zum äusserlichen Gebrauche. Zweiter Abschnitt. **Ueber Zubereitung und Anwendung der Arzneien und Anlegung einer Hausapotheke.**

# Thierärztliche Mittheilungen.

Organ des Vereins badischer Thierärzte.

Erscheint monatlich; man abonnirt in jeder Buchhandlung oder der Expedition: Friedrich Gutsch in Karlsruhe.

Redigirt

von

Hofthierarzt A. Lydtin

in Karlsruhe.

Preis per Jahr 5 Mark  
Insertionen werden mit  
15 Pf. für den Raum einer  
durchlaufenden Petitzeile  
berechnet.

Zehnter Jahrgang.

Nr. II.

Februar 1875.

**Inhalt:** Seuchenstand im Grossherzogthum. — Ueber die Selbstverwaltung des Zuchtfaselviehs durch die Gemeinden. — Miscelle. — Lesezirkel zu Karlsruhe. — Personalien. — Briefkasten.

## Seuchenstand im Grossherzogthum

vom 1. bis zum 25. Januar 1875.

### 1. Hundswuth.

| Amtsbezirke | Zahl der Gemeinden. | Zahl der Füllle. | wurde die Wuth erwiesen? | Geschlecht | Alter  | Rasse   | Bemerkungen.                                                                                        |
|-------------|---------------------|------------------|--------------------------|------------|--------|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
|             |                     |                  | Lag nur Verdacht vor?    |            |        |         |                                                                                                     |
| Neustadt    | 1                   | 1                | —                        | männl.     | weibl. | 2 Jahre | Jagdhund<br>2 Menschen und 4 Hunde gebissen.<br>Letztere wurden getötet. Der kranke Hund verendete. |
| Ueberlingen | 1                   | 1                | —                        | 1          | —      | 1       | Bastard<br>Der Hund wurde von seinem Eigentümer getötet.                                            |
| Summa       | 2                   | 2                | —                        | 2          | 1      | 1       |                                                                                                     |

### 2. Milzbrand.

| Amtsbezirke | Zahl der betroffenen Gemeinden. | Zahl der betroffenen Ställe. | Zahl der erkrankten Pferde | Rinder    | Schwe.  | Schafe.   | In den betroffenen Ställen sind nicht erkrankt | Bemerkungen. |          |
|-------------|---------------------------------|------------------------------|----------------------------|-----------|---------|-----------|------------------------------------------------|--------------|----------|
|             | genesen                         | gestorben                    | genesen                    | gestorben | genesen | gestorben | genesen                                        | gestorben    |          |
| Wertheim    | 1                               | 1                            | —                          | —         | —       | 1         | —                                              | —            | 2 Rinder |

**3. Rotzwanerkrankheit.**

| Amtsbezirke    | Zahl der betroffenen Gemeinden |        | Zahl der bedrohten Pferde. | Von den selben sind relativ verhältnisweise absolut verhältnisweise |                     | Form der Erkrankung. | Bemerkungen.                                       |
|----------------|--------------------------------|--------|----------------------------|---------------------------------------------------------------------|---------------------|----------------------|----------------------------------------------------|
|                | Gemeinden                      | Ställe |                            | verdächtig.                                                         | absolut verdächtig. | Rotz.                |                                                    |
| Pfullendorf    | 2                              | 2      | 22                         | 19                                                                  | 2                   | 1                    | 1 Das rotzkranke Thier war ein 8 Monatales Fohlen. |
| Ueberlingen    | 2                              | 2      | 8                          | 5                                                                   | 1                   | 2                    | —                                                  |
| Messkirch      | 1                              | 1      | 4                          | 2                                                                   | 1                   | 1                    | —                                                  |
| Stockach       | 1                              | 1      | 5                          | 3                                                                   | 1                   | 1                    | 1 Ausserdem 4 Ställe fürsorglich kontaminiert.     |
| Donaueschingen | 4                              | 6      | 8                          | 8                                                                   | —                   | —                    | —                                                  |
| Waldshut       | 1                              | 1      | 5                          | 5                                                                   | —                   | —                    | —                                                  |
| Schopfheim     | 2                              | 4      | 7                          | 5                                                                   | —                   | 2                    | —                                                  |
| Lörrach        | 2                              | 2      | 6                          | 5                                                                   | 1                   | —                    | —                                                  |
| Achern         | 1                              | 1      | 4                          | 3                                                                   | 1                   | —                    | —                                                  |
| Pforzheim      | 1                              | 1      | 1                          | —                                                                   | 1                   | —                    | —                                                  |
| Sinsheim       | 1                              | 1      | 4                          | 3                                                                   | 1                   | —                    | —                                                  |
| Summa          | 16                             | 20     | 68                         | 53                                                                  | 8                   | 7                    | 6                                                  |
| 11 Amtsbezirke |                                |        |                            |                                                                     |                     |                      | 1                                                  |

**Maul- und Klaunenseuche.**

| Amtsbezirke.      | Zahl der betroffenen |        |                                                    |                   |                          |                   |                          |                                                |         |    |
|-------------------|----------------------|--------|----------------------------------------------------|-------------------|--------------------------|-------------------|--------------------------|------------------------------------------------|---------|----|
|                   | Gemeinden            | Ställe | Pferde<br>genesen<br>geschlachetet.<br>oh. impfst. | Rinder<br>genesen | Schwe.<br>geschl. o.d.u. | Schafe<br>genesen | Ziegen<br>geschl. o.d.u. | männl.<br>Zuchthiere,<br>insb.<br>Rindfass el. | geschl. |    |
| Villingen         | 3                    | 14     | —                                                  | —                 | 53                       | —                 | ja                       | —                                              | —       | —  |
| Schopfheim        | 2                    | 4      | —                                                  | —                 | 20                       | —                 | —                        | 3                                              | —       | ja |
| Neustadt          | 1                    | 4      | —                                                  | —                 | 12                       | —                 | —                        | —                                              | —       | —  |
| Freiburg          | 3                    | 10     | —                                                  | —                 | 48                       | —                 | —                        | —                                              | —       | 4  |
| Donaueschingen    | 4                    | 17     | —                                                  | —                 | 103                      | —                 | —                        | —                                              | —       | 6  |
| Offenburg         | 5                    | 5      | —                                                  | —                 | 20                       | —                 | —                        | —                                              | —       | 4  |
| Lahr              | 5                    | 11     | —                                                  | —                 | 26                       | —                 | —                        | —                                              | —       | ja |
| Rastatt *)        | 11                   | —      | —                                                  | —                 | —                        | —                 | —                        | —                                              | —       | —  |
| Ettlingen         | 2                    | 5      | —                                                  | —                 | 15                       | —                 | —                        | —                                              | —       | 5  |
| Kork              | 2                    | 4      | —                                                  | —                 | 12                       | —                 | —                        | —                                              | —       | —  |
| Karlsruhe         | 1                    | 4      | —                                                  | —                 | 10                       | —                 | —                        | —                                              | —       | —  |
| Durlach           | 2                    | 4      | —                                                  | —                 | 40                       | —                 | —                        | —                                              | —       | —  |
| Bruchsal          | 2                    | 2      | —                                                  | —                 | 11                       | —                 | —                        | —                                              | —       | 7  |
| Wiesloch          | 2                    | 4      | —                                                  | —                 | —                        | —                 | 9                        | —                                              | —       | —  |
| Weinheim          | 2                    | 7      | —                                                  | —                 | 16                       | —                 | —                        | —                                              | —       | 4  |
| Sinsheim *)       | 5                    | —      | —                                                  | —                 | —                        | —                 | —                        | —                                              | —       | —  |
| Eberbach          | 2                    | 7      | —                                                  | —                 | 36                       | —                 | —                        | —                                              | —       | ja |
| T.-Bischofshm. *) | 1                    | 2      | —                                                  | —                 | —                        | —                 | —                        | —                                              | —       | —  |
| Wertheim          | 3                    | —      | —                                                  | —                 | —                        | —                 | —                        | —                                              | —       | —  |
| 19 Amtsbezirke.   | 53                   | —      | —                                                  | —                 | —                        | —                 | —                        | —                                              | —       | —  |

\*) Unvollkommene Berichterstattung der Bezirksthierärzte.

**Lungenseuche.**

| Amtsbezirke. | Zahl der betroffenen |        |                                         |               |                        |                                                          |                 |                    | Bemerkungen.         |                   |
|--------------|----------------------|--------|-----------------------------------------|---------------|------------------------|----------------------------------------------------------|-----------------|--------------------|----------------------|-------------------|
|              | Gemeinden            | Ställe | Zahl der Kinder<br>in den betr. Ställen | sind erkrankt | wurden<br>geschlachtet | von den Rindern der<br>betroffenen Ställe<br>umgestanden | sind<br>genesen | sind<br>verdächtig | sind<br>freiebleiben | wurden<br>geimpft |
| Heidelberg   | 3                    | 14     | 41                                      | 11            | 11                     | —                                                        | —               | —                  | 30                   | —                 |
| Karlsruhe    | 1                    | 2      | 5                                       | 2             | 2                      | —                                                        | —               | —                  | 3                    | —                 |
| Durlach      | 1                    | 1      | 2                                       | 2             | 2                      | —                                                        | —               | —                  | —                    | —                 |
| 3 Amtsbez.   | 5                    | 17     | 48                                      | 15            | 15                     | —                                                        | —               | —                  | 33                   | —                 |

**Schafräude.**

| Amtsbezirke. | Zahl der betroffenen |        |                                       |                                               |                                                   | Bemerkungen. |
|--------------|----------------------|--------|---------------------------------------|-----------------------------------------------|---------------------------------------------------|--------------|
|              | Gemeinden            | Herden | Stück-<br>zahl<br>der<br>Heer-<br>den | Zahl<br>der<br>er-<br>krank-<br>ten<br>Thiere | Zahl<br>der<br>ge-<br>schlach-<br>teten<br>Thiere |              |
| Schopfheim   | 1                    | 1      | 140                                   | 140                                           | —                                                 | —            |

**Rothlauf der Schweine.**

| Amtsbezirke. | Zahl der betroffenen |        |                                   |                            |          |         |              |             | Bemerkungen. |
|--------------|----------------------|--------|-----------------------------------|----------------------------|----------|---------|--------------|-------------|--------------|
|              | Gemeinden            | Ställe | Anz. d.<br>bedrohten<br>Schweine. | davon sind<br>freiebleiben | erkrankt | genesen | geschlachtet | umgestanden |              |
| Wolfach      | 1                    | 1      | 8                                 | 6                          | 2        | —       | —            | 2           | —            |

**Ueber die Selbstverwaltung des Zuchtfasel-  
viehes durch die Gemeinden.**

(Mitgetheilt von Bez. Thierarzt Wirth in Wiesloch.)

Dass die Farrenordnung vom 16. Dezember 1865 eine merkbare Besserung der bad. Rindviehzucht neben anderen Ursachen für die Förderung dieses landw. Betriebszweiges mit veranlasst habe, wird wohl heute kaum mehr von irgend einer Seite bestritten. Haben auch eine Anzahl von Land-

wirthen, (die gerne conservativ sind), ebenso wie die Vertreter einzelner Gemeinden, (welche das Heil ihrer Auftraggeber in grosser Sparsamkeit mit den Gemeindemitteln suchen), in den ersten Jahren der Wirksamkeit gedachter Anordnung Zweifel in ihre Trefflichkeit gesetzt, so haben sich diese Zweifler doch allmälig davon überzeugt, dass die Bestimmungen der Farrenordnung wirklich nur den Nutzen des Rindviehzüchters bezwecken und dass der bezweckte Nutzen um so eher zu Tage trete, je gewissenhafter und pünktlicher die Satzungen der Farrenordnung durchgeführt werden.

Es ist hier nicht meine Absicht, die einzelnen Paragraphen der Verordnung vom 16. Dezember 1865 zu besprechen. Nur einen Vorzug dieser trefflichen staatlichen Anordnung soll meine Arbeit allein herausheben, einen Vorzug, der meines Wissens die verdiente Beachtung in der Praxis bisher nicht gefunden hat. Diesen Vorzug der Farrenordnung sehe ich in der, von ihr ausgehenden, Anregung zur Selbsthaltung der Zuchtfarren durch die Gemeinden, vorausgesetzt, dass der ernstliche Wille da ist, die Verordnung strikte durchzuführen.

Den Bezirksthierärzten, die ja Vorstände der Bezirksfarrenschaus-Commissionen sind, ist es zur Genüge bekannt, dass die Verpachtung der Farren, wenn sie auch nicht an den Wenigstnehmenden stattfindet, selten günstig für die Haltung der Farren ist.

Bei der Verpachtung ist es in einer Anzahl von Gemeinden z. B. nicht möglich, alle Farren in einem Gehöfte unterzubringen; sie müssen, weil ein Pächter für alle Thiere nicht gefunden wird, auf mehrere, zerstreut in der Gemeinde liegende, Ställe vertheilt werden. Aus einem solchen Missstande entsteht dann ein unregelmässiger, namentlich ein ungleicher Gebrauch der Vaterthiere.

Ferner hält sich der Farrenpächter in vielen Gemeinden den sogenannten „Vorwachs“, den Mehrerlös aus dem Farren, wenn er verkauft wird, aus. Daher kommt der Ankauf zu junger und geringer Thiere und der häufige Wechsel der Farren.

Weiter füttert und pflegt der Pächter die Pachtfarren nach seiner Rechnung; selten wird wohl Körnerfutter ge-

geben und Stallung und Wartung den Regeln der vernünftigen Thierhaltung angepasst.

Wo die Verpachtung der Farren zu Hause ist, da findet man schliesslich unregelmässigen Wechsel in der Rasse und im Blutgrade der Vaterthiere. Die Ursache dieser Erscheinung ist wiederum in dem Einflusse des Farrenpächters zu suchen, von dem die verpachtende Gemeinde thatsächlich mehr oder minder abhängig ist.

Allerdings bekämpft die Farrenordnung vom 16. Dez. 1865 die genannten Missstände und Feinde einer tüchtigen Farrenhaltung; — aber häufig vergebens, wo eben die Verhältnisse der Gemeinde ungünstig liegen.

Wo nun die Landwirthe die Augen offen haben und die Gemeindevorsteher den Nutzen der Farrenordnung vollkommen erkennen, da sehen sie ein, dass trotz der Farrenordnung die Farrenhaltung mit der Verpachtung der Farren nicht vorwärts schreitet, und dass die vorhandenen Hindernisse eben nur vermittelst der Selbsthaltung der Farren durch die Gemeinde überwunden werden können.

Für diese Behauptung habe ich mir beweisende Belege gesammelt und wurde hiezu veranlasst, als ich gelegentlich der Rinderpestabhaltung im Jahre 1870 nach Weinheim gesendet war und von der Vortrefflichkeit der dortigen Gemeindefarrenanstalt Kenntniss genommen hatte. In Weinheim hatte ich dessgleichen Gelegenheit, die Urtheile der Rindviehzüchter und der unbeteiligten Gemeindegewohner über die Anstalt zu hören, welche einstimmig dahin lauteten, dass die Gemeindefaselhaltung alle Wünsche befriedige.

In meinen Amtsbezirk zurückgekehrt, hielt ich es für meine Aufgabe, die in Weinheim gemachte Beobachtung zu Hause zu verwerten. Um nicht vor die Rindviehzüchter meines Bezirks mit einer einseitigen Beobachtung des Gegenstandes zu treten, sammelte ich weitere Ergebnisse aus der Gemeindeselbsthaltung des Faselviehes und erhielt ausschliesslich solche, welche günstig lauteten.

Ich erlaube mir die Antworten mehrerer selbst administrierender Gemeinden wörtlich anzuführen:

1) Hemsbach, Amt Weinheim: „Die Vortheile der Selbsthaltung der Farren durch die Gemeinden sind folgende:

a. Die Thiere werden stets gut und ihrem Zwecke entsprechend gefüttert; b. die Farren befinden sich in gesunden und luftigen Ställen; c. die Benutzung der Fasel ist eine gleichmässige und entsprechende; d. die Gemeinde hat einen nachhaltigen Einfluss auf die Auswahl der Rasse der Vaterthiere; e. der Gesundheitszustand der Farren ist ein besserer, als zuvor; f. der Aufwand für die Farrenhaltung ist geringer, als bei der Verpachtung.“

2) Steinbach, A. Bühl: „Der Viehschlag ist besser geworden; für die Kälber wird mehr erlöst; die Benutzung der Fasel ist geregelter als zuvor.“

3) Hedesheim: A. Weinheim: „Die Gemeinde würde unter keinen Umständen die Faselhaltung wiederum verpachten.“

4) Oberhausen, A. Bruchsal: „Die Farrenhaltung durch die Gemeinde hat entschiedene Vortheile vor der Verpachtung der Farren.“

5) Bretten: „Früher wurden die Farren schlecht verpflegt, jetzt haben wir die schönsten Zuchthiere im Bezirke; früher kosteten 4 Farren 700 fl. Unterhaltung der Gemeinde, bei der Selbstadministration nur 228 fl. 17 kr.“

6) Unadingen, A. Donaueschingen: „Die Viehzüchter haben grossen Nutzen von der Haltung der Farren durch die Gemeinde; diese Art der Farrenhaltung kann überall empfohlen werden.“

7) Iffezheim, A. Rastatt: wie oben.

8) Durlach: Der Gemeinderath kann bei der Selbsthaltung der Gemeindefarren die richtige Rasse der Vaterthiere ungehindert wählen; die Erfolge der Selbstadministration sind günstig; die Viehzüchter sind zufrieden.“

9) Sinsheim: „Die Selbstadministration der Faselhaltung durch die Gemeinde erweist sich als sehr vortheilhaft.“

10) Grötzingen, A. Durlach: „Die Faselhaltung durch die Gemeinde ist besser und billiger als die früher übliche Verpachtung des Faselviehes.“

11) Pfullendorf erklärt, dass die Einführung der Faselhaltung durch die Gemeinde zwar anfänglich erhebliche Kosten veranlasst habe, dass aber nunmehr bedeutende Erlöse aus den, zur Zucht untauglich gewordenen, Farren erzielt

werden (z. B. 780 fl. für 2 Farren) und dass folglich der Gemeinde eine geringere Kostenlast für die Haltung der Farren erwächst, als zur Zeit der Faselverpachtung. Ausserdem halte die Gemeinde seit der Selbstadministration nur reinrassige Thiere und zwar in fortgesetzter und nachhaltiger Weise. Ebenso erklärten sich:

- 12) Renchen, A. Achern.
- 13) Hüttenheim, A. Bruchsal.
- 14) Göppingen, A. Messkirch und
- 15) Pfaffenhausen, A. Bonndorf.

16) Dungstetten, A. Waldshut, berichtete, dass früher die Fasel an Pächter gegen ein Futtergeld und die Nutzniessung von 5 Morgen Faselwiesen vergeben waren. Wie es allerwärts der Fall ist, wurden auch hier die Wiesen von dem Pächter vernachlässigt und namentlich nicht gedüngt, so dass sie nur einen sehr geringen Ertrag lieferten. Die Faselpächter übernahmen dabei die Faselhaltung lediglich in der Absicht, mit dem Futter des Faselviehes das eigene Vieh zu ernähren. Die Fasel waren daher mager, matt, unreinlich gehalten und sprungfaul. Ein rinderiges Thier musste 8 bis 10 Mal zum Fasel geführt werden, ehe es aufgenommen hatte. Diese Missstände veranlassten dann die Gemeinde, die Rindsfasel in der Gemeindeanstalt unterzubringen und zu unterhalten und ebenso das sogenannte „Faselgut“ in Selbstverwaltung zu nehmen. Die Ergebnisse dieser Änderung waren sehr zufriedenstellend. Der Ertrag der Faselwiesen, die nunmehr gepflegt werden, wächst von Jahr zu Jahr; die Fasel sind von guter Rasse, reinlich und futterkräftig gehalten und springen kaum mehr als zweimal ein rinderiges Thier, bis es aufnimmt.

17) Neufreistett, A. Kork. „Das Resultat der Selbsthaltung der Rindsfasel durch die Gemeinde ist: rationelle Fütterung und Haltung der Vaterthiere, grössere Procentzahl der erzeugten Kälber und höherer Werth derselben.“

Gleiche Berichte ließen ein von

- 18) Pfaffenweiler, A. Staufen,
- 19) Durmersheim A. Rastatt,
- 20) Kappel, A. Neustadt und
- 21) Grafenhausen, A. Bonndorf.

22) Stetten a. k. M., Amt Messkirch, berichtete, dass in der Zeit der Verpachtung der Rindsfasel deren 4 gehalten werden mussten, während seit der Selbsthaltung der Fasel durch die Gemeinde nur drei nothwendig sind. Früher verlor die Gemeinde beim Verkauf der zu schwer oder untauglich gewordenen Fasel 100—150 fl. per Stück, heute erzielt sie an den meisten Faseln einen Mehrerlös. Die Nachzucht von Jungvieh hat sich wesentlich gebessert.

23) Reiselfingen, A. Bondorf: „Unsere Rindviehzucht hat sich seit der Einführung der Selbstadministration der Faselhaltung durch die Gemeinde sehr gehoben. Bis zum Jahre 1854 wurde die Faselhaltung von einem Landwirthe gegen die Nutzniessung des Faselgutes (11 Morgen Wiesen und 3 Morgen Ackerfeld) übernommen. Gewöhnlich stellte er nur 2 oder 3 Fasel auf, ohne sich um die Klagen der Viehzüchter weiter zu bekümmern. Da riss den Leuten die Geduld und die Uebernahme der Faselhaltung durch die Gemeinde wurde beschlossen. Seit dieser Zeit haben wir stets 5 Berner Reinfasel und unser Viehstand, der zuvor aus verkrüppelten Wälder Thieren bestand, ist einer der schönsten des Bezirkes geworden. Zahl und Eigenschaft der Rindviehstücke hat sich zu unserm Vortheile wesentlich gebessert.“

Um Wiederholungen zu vermeiden, will ich nur die Namen der Gemeinden anführen, welche mir gleichlautende Zeugnisse für die Trefflichkeit der Selbstverwaltung der Faselhaltung durch die Gemeinden eingesendet haben. Es sind die Gemeinden Blankenloch, Obereschach, Sand, Mannheim, Hohenlohe, Neumühl, St. Leon, Seckenheim, Steinsfurth, Untergrombach, Windschläg, Fürstenberg, Weier, Königsbach, Kappelrodeck, Ippingen, Dauchingen, Oehingen, Volderdingen, Willstätt, Urloffen, Mörsch, Hubertshofen, Zeuenholz, Rohrdorf, Dillendorf, Kleingen, Pfaffenweiler (A. Villingen), Graben, Donaueschingen, Constanz, Mühlhausen, Heidelsheim, Bohlsbach (A. Villingen), Urberg, Bodersweier, Staudingen, Bruchsal, Sandhofen, Hüfingen, Riedöschingen, Mönchweiler, Löffingen, Ewattingen, Niederschopfheim, Bernau, Allmansweier, Bühl, Ottingen, Bräunlingen, Radolfzell, Schwaningen, Feudenheim, Wiesloch, Oberbaldingen, Messkirch, Lahr, Ub-

stadt, Friesenheim, Immendingen, Göschweiler, Mosbach, Wieblingen, Roth und Walldorf.

Von den Gemeinden, welche meine Anfragen über die Vortheile der Selbstadminstrationen der Faselhaltung zu beantworten die Güte hatten, haben

38 die Faselhaltung in den letzten 10 Jahren,

|    |   |   |                |    |   |
|----|---|---|----------------|----|---|
| 57 | " | " | über 10 Jahre, |    |   |
| 37 | " | " | "              | 20 | " |
| 24 | " | " | "              | 30 | " |
| 15 | " | " | "              | 40 | " |
| 7  | " | " | "              | 50 | " |

selbst übernommen.

3 dieser Gemeinden halten je 1 Farren,

|    |   |   |   |   |   |   |
|----|---|---|---|---|---|---|
| 12 | " | " | " | " | 2 | " |
| 25 | " | " | " | " | 3 | " |
| 20 | " | " | " | " | 4 | " |
| 14 | " | " | " | " | 5 | " |
| 15 | " | " | " | " | 6 | " |
| 4  | " | " | " | " | 7 | " |
| 2  | " | " | " | " | 8 | " |

Von den übrigen Gemeinden wurde mir keine Nachricht über die Zahl der Farren gegeben.

Die hier veröffentlichten Zeugnisse für die Vortheilhaftigkeit der Selbstverwaltung der Farren dürften die saumseligen und abgeneigten Gemeindebehörden wohl zur Selbsthaltung der Farren bekehren; denn die Zeugnisse sind glaubwürdig, übereinstimmend, zahlreich und beruhen mitunter auf langjähriger treuer Erfahrung.

Indessen ist der Sprüchwörterschatz des Volkes so reich, dass auch diesen Zeugnissen Worte wie: „Eines passt nicht für Alle“, oder „Man muss nicht von Allem Neuen kosten wollen“; oder „Was der Hans macht, braucht der Peter nicht nachzumachen“ und wie alle diese Redensarten heissen, gegenübergehalten werden und mit diesem Wortgefunker denkfaule Menschen sich einer eingehenden Betrachtung des Für und Wider überhoben wähnen.

In einem Punkte sind jedoch die, in der Erhaltung des Altherkömmlichen hart gewordenen, Bauern noch sehr em-

pfindlich und dieser Punkt ist der Kostenpunkt. Wird der Geldbeutel geschont, dann ist der Bauer schon dabei.

Von dieser Erfahrung ausgehend, habe ich mich bemüht, die Selbsthaltung der Farren auch von der Seite des Kostenpunktes zu betrachten, damit den abgeneigten Landwirthen mit dem günstigen Ergebnisse in dieser Beziehung auf die richtige Spur geleuchtet werden könne.

Eine der Gemeinden, welche zuletzt in den Hafen der Selbsthaltung des Faselviehes eingelaufen ist, heisst Walldorf. Bis zum März verflossenen Jahres war die Haltung der 7 Fasel der Gemeinde verpachtet und zwar erhielt der Unternehmer 700 fl. baar, den Vorwachs der Fasel und die Nutzniessung des Faselgutes, welches aus 8 Morgen Wässerwiesen, zu 515 fl. jährlichem Ertrage veranschlagt, zusammengesetzt ist. Dabei übernahm die Gemeinde die Verluste an Thieren und die Kosten der Farrenschau und der Farren-Krankenpflege.

Im Jahre 1872 habe ich bereits die Gemeinderechnung über die Faselhaltung zu Sinsheim im landw. Wochenblatte veröffentlicht und zwar zum Zwecke, diese Rechnung der Rechnung von Walldorf vergleichend gegenüberzustellen, weil beide Gemeinden, die selbstadministrirende, wie die verpachtende die gleiche Anzahl von Farren zu halten genöthigt sind.

Die verpachtende Gemeinde Walldorf hatte jährlich einen Aufwand von ca 1882 fl.\* ) zu bestreiten, während die Rechnung der selbstadministrirenden Gemeinde Sinsheim sich folgendermassen und zwar für die Jahre 1870—1872 stellt:

**Faselhaltungs-Rechnung in Sinsheim.**

| Einnahmen.               | 1870    | 1871    | 1872    |
|--------------------------|---------|---------|---------|
|                          | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. |
| Für verkaufte Farren . . | 695 —   | 1329 6  | 1087 —  |
| Aus Dung . . . . .       | 188 58  | 222 37  | 355 46  |
| Faselackerpacht . . . .  | 604 5   | 604 5   | 604 5   |
| Summa: . .               | 1488 3  | 2155 48 | 2046 51 |

\* ) Als „Vorwachs“ steckte nämlich der Faselzüchter 6—700 fl. jährlich in die Tasche!

| A usgaben.                                                                                           | 1870.<br>fl. kr. | 1871.<br>fl. kr. | 1872.<br>fl. kr. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------|------------------|
| Für angekaufte Farren .                                                                              | 204 —            | 813 40           | 534 12           |
| Farrenschauf-Kosten . .                                                                              | — —              | 11 39            | — —              |
| Wärterlohn und Beleuch-<br>tung des Stalls . . .                                                     | 155 —            | 155 —            | 155 —            |
| Für Futter und Salz . .                                                                              | 506 54           | 828 11           | 399 52           |
| " Stroh . . . . .                                                                                    | 71 4             | 138 15           | 205 1            |
| " Geräthschaften . .                                                                                 | 15 49            | 41 51            | 33 45            |
| Thierarzt, Apotheker u.<br>sonstige Ausgaben . .                                                     | 38 4             | 20 6             | 14 48            |
| Selbstbewirthschaftungs-<br>kosten der Faselwiesen,<br>deren Erträgniss gefü-<br>tert wird . . . . . | 105 13           | 96 32            | 84 50            |
| Für Gebäudebenützung .                                                                               | 150 —            | 150 —            | 150 —            |
| Summa:                                                                                               | 1246 4           | 2255 14          | 1577 28          |

Durchnittsberechnung mit Einrechnung des  
Farrenguts für 3 Jahre.

| Einnahmen. | A usgaben. |
|------------|------------|
| fl. kr.    | fl. kr.    |
| 1488 3     | 1870       |
| 2155 48    | 1871       |
| 2046 51    | 1872       |
| 5690 42    | 5078 46    |

Davon ab die  
Ausgaben mit 5078 46, bleibt ein

Ueberschuss 611 fl. 56 kr., somit pro Jahr 203 fl. 58 kr., welche der Gemeindekasse durch die Selbstbewirthschaftung verbleiben. Bei der Verpachtung in früheren Jahren erhielt der Pächter 43 Morgen Acker, 6 Morgen und 1 Viertel Wiesen. Die Aecker sind verpachtet, wofür jedes Jahr 604 fl. 5 kr. an Pachtgeld eingehen. Die Wiesen werden für die Faselhaltung behalten und werden selbst bewirthschaftet.

Für die Richtigkeit der Auszüge

Sinsheim, den 17. Juli 1873.

Gemeinderath:

(L. S.) Jungmann vdt. Laux.

Mit dieser Vergleichung über den Kostenpunkt bezüglich der beiden Arten der Farrenhaltung wird der Zweifel darüber

schwinden, welche Art die vortheilhafteste sei. Zu Walldorf hat die Vergleichung sofort den Ausschlag für die Selbsthaltung der Farren durch die Gemeinde gegeben und es ist ein Grund für die Annahme nicht denkbar, dass es nicht gelingen sollte, die Gemeindebehörden durch stets wiederholte Belehrungen über die Vortheile der Selbsthaltung der Fasel zu dieser zu bewegen.

Da nun der Bezirksthierarzt Vorstand der Bezirks-Farrenschauccommission ist und schon behufs seiner Dienstverwaltung die Durchführung der staatlichen Anordnungen für die Hebung und Sicherung des Hausthierbestandes, namentlich die einschlägigen Gemeindeanstalten, welche unter staatlicher Aufsicht stehen, zu überwachen hat, halte ich es für die unerlässliche Pflicht des Bezirksthierarztes, die Selbsthaltung der Farren durch die Gemeinden nachhaltig anzuregen.

Die Missstände in der Pachtfarrenhaltung treten der Bezirksfarrenschau bei jedem Besuche der Farrenhöfe entgegen; die Bezirks-Farrenschauccommission muss sich in jedem Jahre davon überzeugen, dass die Bestimmungen der Farrenordnung in den verpachtenden Gemeinden unvollkommen befolgt werden; sie wird in ihren Berichten alljährlich Beschwerden über die Farrenhaltung in den verpachtenden Gemeinden bei der staatlichen Verwaltungsbehörde zu führen haben.

Uebersieht man die Verluste, welche den verpachtenden Gemeinden bezüglich der Gemeindegelder, wie des Werthes der Nachzucht erwachsen, so liegt doch gewiss die Anregung nahe, statt der erfolglosen Beschwerden über die mangelhafte Farrenhaltung das Mittel zur Besserung vorzuschlagen und zwar so lange, bis dasselbe thatssächlich ergriffen wird. Das einzige mögliche Besserungsmittel ist aber die Aufhebung des Farrenpachtes und die Einführung der Selbsthaltung der Farren durch die Gemeinde.

Deshalb erlaube ich mir meinen Collegen vorzuschlagen, die Selbsthaltung der Farren durch die Gemeinden als stehendes Thema für die Belehrung der Gemeindebehörden und der Landwirthe in Wort und Schrift zu wählen und dasselbe in landw. Besprechungen und bei jeder Zusammenkunft mit den Gemeindebehörden und mit den einflussreichen Landwirthen

der Gemeinde zu behandeln. Es muss den Interessenten begreiflich gemacht werden, dass die Farrenhaltung den Vortheil Aller zum Zwecke hat und nicht zum Vortheile eines Einzelnen (des Farrenpächters) ausgenützt werden darf, dass die Gemeindeverwaltung ebensowohl als der Pächter materiellen Nutzen aus der Farrenhaltung ziehen kann; dass daher die Selbsthaltung der Farren billiger ist, als die Farrenverpachtung und alle die Missstände der letztern, — schlechte Haltung der Fasel, häufiger Wechsel derselben, Unfruchtbarkeit der Mutterthiere, schlechte Nachzucht u. s. w. — in der Regel verhütet und grundsätzlich verhüten kann.

Weiter schlage ich vor, dass die H.H. Bezirksthierärzte die FarrenschaucCommissionen bewegen, unnachsichtlich alle Mängel der Farrenhaltung zu rügen und in der Bestrebung auf deren Beseitigung nicht zu ermüden. Werden die Satzungen, welche die Farrenordnung vom 16. Dez. 1865 für die Farrenhaltung der Gemeinden aufstellt, zur thatsächlichen Ausführung gebracht, werden keine Rücksichten geübt, so stehen die Gemeindebehörden bald vor dem einzigen Auswege, die Farrenhaltung durch die Gemeinde zu übernehmen.

Vor dem „Können“ kommt aber das „Wollen“ und das Wollen von Seiten der Gemeindebehörden und der Bezirks-FarrenschaucCommissionen wollte ich mit meiner Arbeit anregen. Möge mir mein Unternehmen einigermassen gelingen!

---

### Miscelle.

(Die Bräunlinger Fohlenweide), welche in dem ersten Jahre ihres Daseins durch die Verbreitung der Rotzkrankheit unter den Weidethieren hart getroffen wurde, war im verflossenen Jahre (1874), nachdem die Weide während des Vorjahres (1873) geschlossen geblieben war, wiederum mit 23 Fohlen besetzt. 16 dieser Thiere stammten aus dem Amtsbezirke Donaueschingen, 3 aus Stockach, 2 aus Pfullendorf, 1 aus Engen und 1 aus Bonndorf. Die Fohlen verblieben während der Monate Juni, Juli, August und September auf der Weide und erhielten bei guter Hautpflege durch den tüchtigen Hirten (ein ehemaliger Reiterunteroffizier) — ausser dem Weidefutter — eine tägliche Ration von 4 Liter Hafer und 3 Kilogrammen Heu in zwei Portionen. Für ein Fohlen wurde im Ganzen 36 fl. Weide-, Futter- und Verpfleggeld bezahlt.

Die Weidezeit verlief für dieses Mal ohne Gefährdungen und Verluste. Die Thiere entwickelten sich bei der angegebenen Pflege und Fütterung gut, d. h., sie wuchsen ebenmässig heraus, lernten, sich

ihrer Gliedmassen gewandt zu bedienen, und waren weder stalfett noch weidedürr geworden, sondern erfreuten sich eines kräftigen Ernährungszustandes.

Die Weide zu Bräunlingen muss, wenn sie in der angegebenen Weise fortbetrieben wird, die Aufmerksamkeit der grösseren Pferdezüchter des ehemaligen Seekreises auf sich lenken und diese veraulassen, von der Anstalt für ihre Zwecke Gebrauch zu machen. Allmälig kann sich die Weide zur Dressuranstalt und zum Markte ausbilden und wird dann den Mittelpunkt der gemeinschaftlichen Bestrebungen der Oberländer Pferdezüchter zur Hebung und Förderung ihres Gewerbes und Handels bilden.

---

### Lesezirkel zu Karlsruhe.

Auf Anregung des Herrn Oberrossarztes Stratthaus beschloss eine Versammlung von 17 Thierärzten aus den Kreisen Karlsruhe, Mannheim und Baden, welche unter schriftlicher Zustimmung von weiteren 11 abwesenden Fachgenossen am 27. Januar d. J. zu Karlsruhe tagte, die Bildung eines thierärztl. Lesezirkels. H. Stratthaus begrüsste die Anwesenden und drückte seine Ansicht über die Zwecke der anzustrebenden Vereinigung aus. Darauf begründete H. Hofthierarzt Lydtin die Notwendigkeit und Nützlichkeit geeinten Vorgehens und schlug die Statuten vor, welche die Versammlung einstimmig genehmigte. Der Lesezirkel bezweckt diesen gemäss die Förderung des collegialischen Zusammenhalts, die Beschaffung und Versendung der neuesten Veterinärliteratur an die Mitglieder und die Abhaltung von Vorträgen über technische und standliche Fragen in allwöchentlichen Zusammenkünften, deren Besuch dem selbstgeführten Bedürfniss der Mitglieder überlassen bleibt. Die Wahl des statutenmässigen Vorstandes fiel, nachdem H. Lydtin zum lebhaften Bedauern der Anwesenden den Stuhl des Vorsitzenden wegen Ueberbürdung mit Geschäften abgelehnt hatte, auf H. Bez. Schneider, H. Oberrossarzt Stratthaus als Buchhalter und Rossarzt Klemm als Schriftführer. Die geselligen Zusammenkünfte werden jeden Mittwoch Abend 6 Uhr in den „4 Jahreszeiten“ zu Karlsruhe stattfinden. Die Reihe der Vorträge versprach H. Lydtin mit der Geschichte der Veterinärwissenschaft und des Veterinärwesens nach eigenen Heften zu eröffnen. Vereinsnachrichten werden durch die Th. Mitth. veröffentlicht. Ferner stellte H. Lydtin die unentgeldliche Benützung der badischen Veterinärbibliothek in Aussicht. Der Jahresbeitrag des Mitgliedes wurde, in Viertelsraten zahlbar, auf 10 Mk. p. ann. festgesetzt. Die Statuten werden den Mitgliedern des Zirkels durch die Post zugehen. Der nächste Zirkelabend wird Mittwoch, den 10. Februar 1. J., Abends 6 Uhr, in den „vier Jahreszeiten“ mit dem Vortrag des H. Klemm über die „Hufrehe und den Rehhuf“ beginnen.

Klemm.

## Personalien.

Bezirksthierarzt Binz in Achern ist im Alter von 76 Jahren am 30. Dezember verfl. Jahres gestorben.

Zu Strassburg i. E. verstarb der auch in weiteren Kreisen bekannte Thierarzt Fr. Imlin. Nach Vollendung seiner Studien zu Alfort wurde Imlin an dieser Schule selbst als Reitlehrer angestellt. Einige Jahre später kehrte er in seine Heimath zurück und errichtete zu Strassburg eine Reitschule, eine thierärztliche Klinik und eine Beschlagschmiede. Seine hervorragenden Fähigkeiten und seine unermüdliche Thätigkeit gewannen ihm rasch das öffentliche Zutrauen. Imlin wurde bald nicht allein ein wohlhabender, sondern auch ein sehr geachteter Bürger der alten Reichsstadt. Während einer Reihe von Jahren machte Imlin die Erzeugnisse der deutschen Veterinärliteratur den Franzosen durch Mittheilungen in die Bouley'sche Zeitschrift zugänglich; auch in deutschen Zeitschriften erschienen einige Arbeiten Imlin's. In den späteren Lebensjahren wurde Imlin in den Rath der Stadt Strassburg gewählt, fungirte lange als zweiter Bürgermeister und war Generalrath des Niederelsasses, als ihn der Tod nach einer 40jährigen erfolgreichen thierärztlichen Thätigkeit im 66. Lebensjahre erreichte.

## Briefkasten.

(Jahresberichterstattung betr. Schluss.) Bezuglich der Tabelle, Thiermärkte betr., ist zu bemerken, dass in die Rubrik über den Viehbestand des Marktes die Gattung des Marktvieches einzutragen ist. Sehr wünschenswerth erscheint es, dass in der Tabelle gesagt wird, ob und wie viel Märkte in Folge von veterinärpolizeilichen Anordnungen abbestellt wurden und ob eine Ausbreitung ansteckender Thierkrankheiten von den Markorten aus stattgefunden habe oder vermutet werde.

Bei der Ausfüllung der Tabelle über den Hufbeschlag sind die Zahlen so genau als thunlich zu verzeichnen und auch die Bildungsstätten der Hufschmiede präcis anzugeben.

In der Hundemusterungstabelle sind die Zahlen in sämmtlichen 4 Colonnen, dem Musterungsprotokolle entsprechend, einzutragen. In der Colonne „Bemerkungen“ sind die Krankheiten zu verzeichnen, wegen welcher Hunde bei der Musterung polizeilich getötet wurden.

Die Ausfüllung der Fleischschautabelle verlangt die besondere Aufmerksamkeit des Berichterstatters. Die dort verzeichneten Zahlen sollen mit denen, welche in der folgenden Tabelle zusammengestellt werden, die Sterblichkeitsziffer unter dem bad. Hausthierbestande finden lassen und somit die Grundlage für ein künftiges gesundes Viehversicherungswesen abgeben. Damit jedoch die Berichterstattung über die Fleischbeschau auch in pathologischer und gesundheitspolizeilicher Beziehung einen Nutzen abwerfe, ist es nothwendig, dass der Berichterstatter die Fleisch-

schauerrapporte zuerst im Conzepte zusammenstelle und nach den Krankheiten, welche die Schlachtung veranlassen, abtheile und so geordnet (nicht nach Gemeinden) in die Jahresberichtstabelle einzutrage. Vorzugsweise ist die Zahl der vorgekommenen Tuberkulosefälle (Lungen- und Perlsucht) genau anzugeben. In dem Vorberichte sind die Zahlen der gewerbsmässigen Schlachtungen gesunder Thiere im Amtsbezirke zu verzeichnen, auch die Bestrafungen von Metzgern und Fleischverkäufern wegen Uebertretung der Fleischschauordnung zu melden und anzumerken, ob gemeinschaftliche Schlachthäuser vorhanden sind, ob der Schlachthauszwang eingeführt ist, welche neue Ortsvorschriften in Kraft getreten sind und welche Wünsche bezüglich der Fleischschau gehegt werden.

Was von der Berichterstattung über die Fleischschau gesagt ist, gilt auch für diejenige über die Abdeckereien. Nicht zu vergessen ist die Anforderung des Berichtes über das Bestehen von Erblehen. Namentlich aber sind die umgestandenen Thiere nach der Art ihrer Erkrankung zu ordnen und in dieser Ordnung mit der Zahl der auf den Wasen gebrachten Thiere in die Berichtstabelle einzutragen.

Der Bericht über die vorgekommenen Thierquälereien ist den gestellten Fragen entsprechend zu fassen.

In der Tabelle über die praktischen Thierärzte und Empiriker hat der Berichterstatter seine eigenen Personalien zunächst und insbesondere den von ihm bezogenen Gemeindegehalt zu verzeichnen.

Bei der Berichterstattung über die gerichtsthierärztliche Praxis sind die gleichartigen Gewährsmängel zusammenzustellen und die Zahl der vorgekommenen Fälle vor die Bezeichnung des Gewährsmangels zu setzen. Diese Zahl muss derjenigen gleich sein, welche ebensowohl die Summe der Zahlen der Colonnen 2, 3 und 4, als auch die Summe der Zahlen der Colonnen 5 und 6 der Berichtstabelle darstellt. In der Colonne „Bemerkungen“ ist anzugeben, wie viele Viehhändler im Bezirke wohnen.

In dem General-Vorberichte ist eine Darstellung der örtlichen Krankheitsursachen und der örtlichen Krankheiten zu geben und sind hervorragende Vorkommnisse aus der thierärztlichen Privatpraxis zu beschreiben.

Es ist zu wünschen, dass die H.H. Bezirksthierärzte die Jahresberichte fleissig und aufmerksam bearbeiten, damit eine etwaige Rücksendung derselben zur Umarbeitung umgangen werde. D. R.

**Vorläufige Anzeige.** Der Generalveterinärbericht für die Jahre 1872 und 1873 ist gefertigt. Er besteht aus der Beschreibung und Darstellung des bad. Gesammtveterinärwesens, und der Leistungen derselben, aus 35 colorirten statistischen Karten und aus der Sammlung sämmtlicher Gesetze, Verordnungen, Generalerlasse, welche auf das Veterinärwesen Bezug haben. So weit eine Vorberechnung zutreffen kann, wird sich der Preis des Werkes sammt Atlas auf 16 Mark stellen, unter der Voraussetzung, dass mindestens 400 Exemplare Abnehmer finden. Bestellungen sind vorerst an die Redaktion der „Thierärztl. Mittheil.“ zu richten. D. R.

